**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

**Band:** 71 (1994)

**Artikel:** Obrigkeit und Lustbarkeiten

Autor: Boschung, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-340660

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## OBRIGKEIT UND LUSTBARKEITEN

## PETER BOSCHUNG

## I. Einleitung

Wer Geschichtsquellen mit dem Blick auf eine bestimmte Frage über Jahrhunderte hinweg durchackert, stellt nebenbei fest, daß nicht nur Schreiber, Schriftzüge und Rechtschreibungen, sondern auch die *Inhalte* einander ablösen. Während einige nur kurz aktuell sind, kommen andere immer wieder zur Sprache und haben ihre Gezeiten; wie Flut und Ebbe werden sie abwechselnd bald überaus wichtig, bald unbedeutend und fallen zuletzt aus Abschied und Traktanden.

So erlebte es der Verfasser, als er zwischen 1953 und 1985 die Ratsmanuale (RM) und Seckelmeisterrechnungen (SMR) im Staatsarchiv Freiburg auf Belege zu den Themenkreisen Zollamt Sensebrück, Alte Landschaft und Sprachgeschichte durchforstete und mitnahm, was er bei Seitenblicken auf Familien- und Orts-

<sup>\*</sup> Herzlich danke ich allen, die mir bei dieser Arbeit behilflich waren: für die Vermittlung von Quellen und Belegen vor allem dem hilfsbereiten und unermüdlichen Stellvertretenden Staatsarchivar Herrn lic. phil. Hubert Foerster, Herrn Fernand Bussard, Archivar des Bistums Lausanne, Freiburg und Genf, Herrn alt Bischof Prof. Dr. theol. Anton Hänggi† in Freiburg, Herrn Bischofsvikar Thomas Perler, Burgbühl, Herrn Prof. Dr. med. Urs Boschung in Bern, für die Graphik Herrn Heinrich Boschung, Tierarzt, Flamatt.

namen, Medizingeschichte und Volkskunde zufällig entdeckte<sup>1</sup>. Dabei fiel ihm auf, daß sich die Regierung, im Vergleich zu früher und später, zwischen 1524 und 1798 häufiger – und immer wieder – mit Belustigungen und Volksbräuchen herumgeschlagen, sie zeitweise verboten, einzelne sogar gänzlich zu beseitigen versucht hatte. Aus der Beobachtung dieser Politik ist ein Bericht über die Einstellung der freiburgischen Obrigkeit zu den kollektiven Äußerungen der Lebensfreude in der damaligen Gesellschaft geworden, für einen *Schriftsteller* Stoff genug zu einem Sittengemälde.

Der Volkskundler dagegen erwartet von derartigen Berichten konkrete Auskünfte über Ablauf und Ausgestaltung der Volksbräuche und ist zudem interessiert an deren lokalen Eigentümlichkeiten. Er käme nicht im geringsten auf seine Rechnung, würde man ihn mit den amtlichen Verlautbarungen abspeisen, denn diese bestehen zur Hauptsache aus trockenen Verboten und strafrechtlichen Bestimmungen. Um dem Leser deren Sinn verständlich zu machen und ein einigermaßen anschauliches Bild zu vermitteln, war es unumgänglich, die einschlägige Literatur und ausführlichere Nachrichten von anderswo zu Rate zu ziehen. Dabei erwiesen sich die bernischen Quellen als besonders ergiebig. Ohne die fremden Erkenntnisse wäre der Bericht ein Skelett, ein Wesen ohne Fleisch und Blut, Haut und Gesicht geblieben.

Damit ist angedeutet, daß Freiburg mit seinem Verhalten gegenüber Lustbarkeiten keineswegs allein dastand. Die reformierten Stände Bern und Zürich behinderten und verfolgten sie – oft mit dem gleichen Wortschatz der Verbote – in der Praxis noch härter und wirksamer. In Einzelheiten fallen viele Parallelen zu Bern, dem nächsten eidgenössischen Nachbarn, auf <sup>2</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der so entstandene Auszug kam mehreren seiner Veröffentlichungen zugute: Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern und Freiburg, in: Freiburger Geschichtsblätter (FG) 47 (1955/56), S. 63–108; Die Entstehung des Zollamtes Sensebrück, in: FG 48 (1957/58), S. 5–96; Die Alte Landschaft Freiburg, in: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks 52 (1982/83), S. 253–294; Sprachglossen, Freiburg 1987 (Schriftenreihe der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft, Bd. 12); Die freiburgische Sprachenfrage, Freiburg 1989; Freiburger Lesebuch, Freiburg 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache (Idiotikon), Bd. 1, Sp. 947ff.; Bd. 4, Sp. 645ff. und 2003ff.; Bd. 12, Sp. 927ff.; Edmund Stadler, Einmal Duldung und einmal Verbot des Fasnachtstreibens, in: Der kleine Bund, 7. März 1987, S. 2.

Zunächst gilt es zu klären, wer die Obrigkeit war, welche Belustigungen ihre Aufmerksamkeit erregten – und ihr mißfielen.

# II. Die Obrigkeit

Die Obrigkeit, von der hier zumeist die Rede sein wird, war die jeweilige Regierung des Standes Freiburg zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert; sie bestand zur Zeit des Ancien Régime ausschließlich aus Patriziern.

Unter dem Ancien Régime verstehen wir das absolutistische, vorrevolutionäre Regierungssystem in Europa nach dem Vorbild Frankreichs und auch die gesellschaftlichen und kulturellen Zustände im 17. und besonders im 18. Jahrhundert<sup>3</sup>. War es dort die Aristokratie im Gefolge eines Monarchen, der von sich sagte: «L'Etat c'est moi», war es hier das Patriziat, neben Altadeligen eine Oberschicht wohlhabender Stadtbürger, die sich 1561 selbst privilegiert hatten, von 1627 und erst recht von 1684 an alle Macht und alle Staatsämter für sich beanspruchten, so daß die althergebrachten verfassungsgemäßen Behörden sich bald ausschließlich aus Männern «regierungsfähiger Familien» zusammensetzten<sup>4</sup>.

Die damaligen gesellschaftlichen und politischen Lebensumstände sind ohne Kenntnis dieser Oligarchie und ihrer Mentalität, der politischen Organisation und der Behörden kaum zu verstehen. Dazu eine kurze Übersicht.

Der GROSSE RAT der Zweihundert vertrat die gesamte Bürgerschaft. Ihm oblag es, die Projekte (Gesetzesentwürfe) der Regierung und der Heimlicherkammer zu begutachten und gutzuheißen, die außenpolitischen Verträge und die Tagsatzungsgeschäfte zu verhandeln und das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Staatsgeschäfte besorgte im wesentlichen der KLEINE oder TÄGLICHE RAT, der sich aus 24 Ratsherren zusammensetzte. Ihm stand der regierende Amtsschultheiß als Präsident vor, während der stillstehende Schultheiß als Vizepräsident amtete. Diese Regierung war keine bloße Exekutive im heutigen Sinne, sondern war mit zahlreichen Befugnissen ausgestattet, die

<sup>3</sup> Schweizer Lexikon, Zürich 1945–1948, Bd. 1, Sp. 347, 348.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gaston Castella, *Histoire du Canton de Fribourg*, Freiburg 1922, S. 162–167, 328–334; Josef Zollet, *Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i.Ü.*, Diss. jur., Freiburg 1926.

man im Zeitalter der Gewaltentrennung als gesetzgebende, ausführende und richterliche Aufgaben sauber auseinanderhält.

Beide Räte wurden vom Wahlkollegium der *Sechzig* gewählt und eingesetzt. Dieses bestand aus je 15, von den vier Vennern aus ihrem Stadtquartier oder Panner auserlesenen Bürgern. Wahltag war alljährlich der 24. Juni, das Fest des hl. Johannes des Täufers<sup>5</sup>.

Neben der Regierung spielten die Venner die wichtigste Rolle. In der Frühzeit hauptsächlich mit der Militärorganisation ihres Stadtviertels beauftragt und bei kriegerischen Auszügen deren Pannerherren, wurden sie später immer mehr auch mit zivilen Verwaltungsaufgaben betraut. Sie hatten die Wahlen der Räte zu organisieren und ihnen gegenüber die Rechte der Bürgerschaft zu wahren. Nach der Entstehung der Alten Landschaft waren sie die Verbindungsleute der Stadtbehörden zu den Landpfarreien und ihren Einwohnern. Bei diesen vielfältigen Aufgaben wurden sie von einem Landsvenner und einem Freiweibel unterstützt und entlastet, von Beamten, die auf dem Lande wohnten.

Zusammen mit je sechs Heimlichern aus jedem Stadtpanner bildeten die Venner die Heimliche Kammer. Ursprünglich sollte sie als demokratisches Kontrollorgan die Amtsführung der Räte überwachen, mit der Zeit jedoch verselbständigte sie sich; unter dem Ancien Régime wandelte sie sich durch Machtanmaßung zum unheimlich-harten Kern der Oligarchie, dem es gelang, die gesetzmäßigen Behörden und ihre Politik vollständig zu beherrschen<sup>6</sup>.

Dem Kanzler unterstand das Schriftenwesen samt dem Archiv, das Protokoll der Ratsverhandlungen und -beschlüsse führten die Ratsschreiber. Für die Finanzen war der Seckelmeister zuständig. Für Ruhe und öffentliche Ordnung waren der Burgermeister und der Großweibel verantwortlich, sie hatten die Polizei- und Bußenge-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Jean Castella, L'organisation des pouvoirs politiques dans les Constitutions du Canton de Fribourg, Freiburg 1953, S. 11–24; Louis Dupraz, Les institutions politiques jusqu'à la Constitution du 24 juin 1404, in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Freiburg 1957, S. 54–103.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 332; Peter Rück, Heimliche Kammer, Heimlicher Rat, Kriegsrat und Geheimer Rat in Freiburg i.Ü. vor 1798. Bemerkungen zu den Verwaltungshilfsbüchern Nr. 10-21 des Staatsarchivs Freiburg, in: FG 58 (1972/73), S. 54-67.

walt, ihnen, wie auch den Vennern, standen mehrere Weibel zur Verfügung<sup>7</sup>.

Zur Zeit des Ancien Régime bestand die Republik Freiburg aus der Stadt, der Alten Landschaft und den Vogteien, zusammenfassend auch die Neue Landschaft genannt.

Zwischen 1200 und 1442 hatte der von Herzog Berchtold IV. von Zähringen an der Saane gegründete Stadtstaat in einer rechtsgeschichtlich lange unauffälligen Entwicklung, die 1442 mit dem Erwerb der Tiersteinischen Lehen ihren Abschluß fand, auf friedlichem Wege allmählich die politische Herrschaft über sein Hinterland erworben und mit dieser Alten Landschaft den Kern des heutigen Kantonsterritoriums geschaffen. Mannigfache verwandtschaftliche Beziehungen, gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten, ausgedehnter Grundbesitz von Stadtbürgern und die kirchliche Zusammengehörigkeit im gleichen Dekanat waren der Landeshoheit vorausgegangen und trugen weiterhin wesentlich dazu bei, sie endgültig zu sichern<sup>8</sup>.

Dieses nächste und älteste Herrschaftsgebiet wurde von der Stadt immer unmittelbar, ohne Vögte verwaltet, hauptsächlich vom Venner des Stadtpanners, dem die betreffende Landpfarrei zugeteilt war. Diese Pfarreien umfaßten mehrere Weiler mit ihren Allmendgenossenschaften und verwalteten sich ursprünglich autonom. Im 15. und 16. Jahrhundert beschränkte sich die Stadt bei der Ausübung der Landeshoheit auf das Wesentliche und Notwendige: auf die Blutgerichtsbarkeit, das Mannschaftsaufgebot, die Steuer- und Münzhoheit, die Vorratshaltung bei Kriegsgefahr und auf den Unterhalt der Landstraßen für den Durchgangsverkehr. Mit der Entstehung und Verfestigung des Patriziats verlor sie Schritt für Schritt das kluge Maß. In paternalistischem Verantwortungsbewußtsein nahm sie sich immer mehr auch der Privatangelegenheiten der Landleute an und behandelte sie als unmündige Untertanen.

Die Vogteien im Süden und Westen der Alten Landschaft kamen größtenteils nach den Burgunderkriegen (1474–1477), durch die

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ahd. weibil von weibon = hin- und herbewegen, was ihre Tätigkeit als Verbindungsleute und Nachrichtenübermittler treffend umschreibt, vgl. Friedrich Kluge/Alfred Götze, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1953, S. 862; Gerhard Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Zürich 1988, S. 1419.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Peter Boschung, Die Alte Landschaft Freiburg (wie Anm. 1).

Eroberung der Waadt (1536) und die Aufteilung der Grafschaft Greyerz (1555) unter die Botmäßigkeit Freiburgs. Sie wurden von der Stadt mittelbar durch Regierungsstatthalter verwaltet und gerichtet, durch Landvögte mit ähnlichen Befugnissen, wie sie den Vennern für die Alte Landschaft zukamen.

#### III. Die Lustbarkeiten

Der Mensch ist ein geselliges Wesen und liebt es, sich gemeinsam mit andern zu vergnügen. Dadurch können kollektive Äußerungen der Lebensfreude zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse werden. Aktenkundig wurden sie früher vornehmlich dann, wenn sie das Stirnrunzeln der Obrigkeit, das Heben ihres Drohfingers, das Aufziehen ihrer Strafrute bewirkten. Das konnte von der Art des Vergnügens, vom gesetzwidrigen Verhalten der Vergnügten, aber auch von der Einstellung der Gewalthaber zu den Vergnügungen abhangen. Jedenfalls ist die Liste der vor 1798 beanstandeten und verbotenen Lustbarkeiten recht lang. Manche sind heute noch beliebt, andere nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt. Nicht alle erscheinen uns der behördlichen Aufmerksamkeit würdig, von andern wissen wir nur zu gut, daß sie, maßlos – lasterhaft – genossen, zu Sucht und Abhängigkeit führen und schließlich in Armut und Verwahrlosung enden, was einem Selbstmord in Raten gleichkommen kann.

In der langen Reihe der Vergnügen gibt es einige wenige, die rätselhaft bleiben, weil nicht zu erfahren war, wie sie vor sich gingen und worin das Vergnügen bestand, oder weil ein Begriff vieldeutig ist. Das gilt z.B. für die «SIÈGES ROULANS» bei nächtlichen Tanzbällen<sup>9</sup>.

Auch «RIEMENZIEHEN» ist nur scheinbar eine klare Bezeichnung. Es soll den Plasselbern von einem bernischen Untertan beigebracht und dann auch in Plaffeyen und Galmis (Charmey) viel geübt worden sein, war aber sicher mehr als ein bloßes Kräftemessen mit einem Lederriemen, denn es heißt, viele ehrliche Leute hätten dadurch schweren Schaden erlitten, und die Pfarrherren wurden gemahnt, allen Ernstes gegen diese «Schwarze Kunst» zu predigen <sup>10</sup>.

Verboten wurde 1682 und 1683 auch das «STUBETEN-GEHN»<sup>11</sup>. Damit waren bestimmt nicht die gemütlichen Zusam-

<sup>9</sup> RM 224, 18. Jan. 1673.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 10. Dez. 1683.

menkünfte der Frauen und Töchter gemeint, die sich in einer geräumigen Wohnstube trafen, sich beim Spinnen, Stricken oder Strohflechten mit Dorfklatsch, Liedern, Sagen und Märchen die Zeit verkürzten und nichts dagegen hatten, wenn abends bei Licht (Lichtstubeten) auch junge Burschen sich einfanden und auf ihre Art die Unterhaltung belebten. Den Behörden mißfiel das Unwesen, das meist einriß, wenn Hauseltern nicht für Ordnung und Ehrbarkeit sorgten: «leichtfertiges Geschwätz, schändliche Reden, unkeusche Possen, Tanz, ärgerliche Lieder, Pfändereinlösungen, nächtliche Besuche von Burschen bei Mädchen in deren Kammern, Huery»<sup>12</sup>. Stubetengehen – das gleiche Wort für so unterschiedliche Verhaltensweisen: für ehrbar-fröhlichen Abendsitz, für Kiltgang, den bei den Bauern üblichen Versuch, ein passendes Ehegespons zu finden, für Unzucht und Lasterhaftigkeit, das schafft Verwirrung, schwer zu sagen, was aufs Korn genommen werden sollte und wie berechtigt diese Verbote in unserem Falle waren. Es beweist jedenfalls, daß alles möglich war und eines ins andere übergehen konnte.

Den hübschen Brauch der «Töchter», bei ihrem Reigen «MEYEN» (Blumensträuße) AUSZUTEILEN, beanstandete der Rat, weil sich solches mitten in der Fastenzeit nicht geziemte und in keinem andern Ort der Eidgenossenschaft üblich war <sup>13</sup>.

Ins Jahr 1720 fällt die früheste mir bekannte Erwähnung des MAISINGENS, mit dem Landkinder und Chöre noch heute am 1. Mai die warme Jahreszeit zu begrüßen pflegen. Auch «Meyensingerinnen» aus der Alten Landschaft beglückten die Städter mit dieser Botschaft. Die Obrigkeit hatte nichts gegen den sympathischen Brauch an sich, nur störte es sie, daß die Mädchen während der Gottesdienste singend in den Gassen umherzogen <sup>14</sup>.

Bedenklich schien den Stadtvätern das SCHLITTELN, wenn nach sechs Uhr abends und bis spät in die Nacht hinein (zu zweit?) auf «kleinen Schlitten» gefahren wurde; Ungehorsamen wurde der Schlitten beschlagnahmt 15.

<sup>12</sup> Idiotikon (wie Anm. 2), Bd. 10, Sp. 1172-1187.

<sup>13</sup> RM 154, 30. Jan. 1603.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> RM 271, 26. April 1720.

<sup>15</sup> RM 344, 23. Jan. 1793.

Verboten wurde 1683 auch das RINGEN<sup>16</sup>, der Zweikampf ohne Waffen, die älteste Kampfsportart. Fraglich ist, ob das Verbot auch dem Schwingen galt, mit dem die Alphirten seit uralten Zeiten ihre Kräfte zu messen pflegen.

Das nächtliche «TENGELFEUER»<sup>17</sup>, hinter dem man auf den ersten Blick einen Feuerbrauch vermuten könnte, steht im Zusammenhang mit den *Tingelen*, die man 1744 weder auf der Gasse verbrennen noch im Hause aufbewahren sollte <sup>18</sup>. Tengel und Tingel sind Namen für die verholzten Teile von Gespinstpflanzen, für den beim Flachs- und Hanfbrechen entstehenden Abfall. Er wurde als Streue im Stall und auf vereisten Wegen verwertet, auch als Füll- und Brennmaterial verwendet oder durch Verbrennen beseitigt, mancherorts in Bäche verstreut <sup>19</sup>.

Um Bestechungsversuche zu unterbinden und jeden Verdacht auf Bestechlichkeit zu vermeiden, erließ der Rat 1692 das Verbot, einzelnen Standespersonen als «Gutjahr» «Wätscherinen» (Vacherinlaibe), zu den Märzenfeuern «Küchlein», an Ostern «Fladen» (eine Art Kuchen) «zu verehren». Er rügte die Sitte als zweifelhaftes Vergnügen und Mißbrauch und stellte sie gänzlich ab. Eßwaren durften nur noch dem Spital geschenkt werden <sup>20</sup>.

Schon die Gnädigen Herren hatten ihre Sorgen wegen Drogen, am meisten mit dem ALKOHOL, dem Genußgift, das erheitert, enthemmt, berauscht, Sinne und Verstand verwirrt, zuletzt betäubt und in Tiefschlaf versenkt. Kein geringes Ärgernis war es für sie, als ihnen 1558 hinterbracht wurde, Leute in Treffels (Treyvaux), Plaffeyen, Giffers und Rechthalten – hier war sogar der Priester Mittäter – hätten die ganze Christnacht hindurch gespielt und getrunken. Die Wirte, die «zu Unzeiten Gastung gehalten», und die Geschworenen, die es geduldet («zugesehen») hatten, mußten sich vor dem Rat verantworten, kamen aber mit einem strengen Verweis und einer Strafandrohung glimpflich davon<sup>21</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> RM 234, 5. Nov. 1683.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> RM 261, 22. Aug. 1710.

<sup>18</sup> RM 295, 27. Aug. 1744.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 13, Sp. 590–592. Ähnliche Vorschriften auch in Murten und Bern.

<sup>20</sup> RM 243, 25. Juni 1692.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> RM 78, 29. Ďez. 1558; RM 79, 18. Jan. 1559.

1681 wurde das Zechen in den Wirtshäusern während des Gottesdienstes und nächtlicherweile unter Strafe gestellt <sup>22</sup>, zwei Jahre später nochmals der späte, der nächtliche Wirtshausbesuch <sup>23</sup>. 1694 kommt im Rat «der Müßiggang der jungen Herren und deren überschwenkliches Spielen und Zechen» zur Sprache <sup>24</sup>. Mit der Erläuterung, diese Verordnung gelte allein in den Wirtshäusern, Pintenschenken und «dergleichen gefährlichen Häusern», wurde 1710 «das überflüssige Spielen und Sauffen» gänzlich verboten <sup>25</sup>. Spielen und Zechen während des Gottesdienstes kostete den fehlbaren Wirt 1715 100 Pfund Buße <sup>26</sup>. Von 1737 an sollte in den Wirtshäusern nach 9 Uhr abends nichts mehr aufgestellt und nicht mehr gezecht werden <sup>27</sup>. Das unmäßige Trinken auf dem Land, vor allem zu nächtlicher Stunde, veranlaßte 1754 ein besonderes Verbotsmandat <sup>28</sup>.

Mit keinem Wort verrät uns der Schreiber, womit man einander zuprostete – und sich betrank. Andernorts wird berichtet, bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert seien an Hochzeiten und andern Festen vorwiegend Bier und Met kredenzt worden, dann sei zunehmend der Wein aufgekommen, meist hiesiger, schwach und sauer, bei Reichen und an gastlichen Empfängen durch Behörden und Klöster, aus dem Genferseegebiet, dem Elsaß oder Italien eingeführter Rebensaft<sup>29</sup>. In Freiburg, näher bei eigentlichen Rebbaugebieten gelegen, scheint man den Wein mindestens ein Jahrhundert früher geschätzt zu haben<sup>30</sup>.

Im 17. Jahrhundert gesellte sich zum Alkohol das aus Amerika eingeführte neumodische Genußmittel Nikotin. Erstmals untersagt wurde das TABAKRAUCHEN außerhalb der eigenen vier Wände 1665, und zwar nicht nur den Gästen im «Weißen Röß-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> RM 232, 26. Aug. 1681.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> RM 234, 10. Dez. 1683.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> RM 245, 13. Mai 1694.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> RM 261, 28. Febr. 1710.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> RM 266, 6. Febr. 1715.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> RM 288, 12. Juli 1737.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> RM 305, 11. Sept. 1754.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Werner Meyer, Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten und Freiburg i.Br. 1985, S. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Eveline Seewer, Die Bedeutung des Weins im spätmittelalterlichen Freiburg i. Ü., in: FG 64 (1985/86), S. 7-106, hier S. 13-23.

lein», sondern in allen Wirtschaften<sup>31</sup>. Zwei Jahre später ein neues Verbot<sup>32</sup>. Trotzdem griff die neue Mode weiter um sich. Um den Schaden zu begrenzen, setzte der Rat 1693 eine Kommission zur Verhinderung der «Collusion»<sup>33</sup> ein und erließ Bestimmungen über den Tabakhandel. Aller Tabak, der in die Stadt und in die Alte Landschaft eingeführt wurde, mußte im städtischen Waaghaus «consigniert» werden 34. Die Torwächter hatten dafür zu sorgen, daß die Fuhrleute im Waaghaus und nicht anderswo abluden. Ungehorsamen drohten die Konfiskation der Ware und eine Geldstrafe von 50 Pfund. Gleichzeitig wurde das vorher allgemein gehaltene Verbot genauer formuliert. In der Stadt war das Rauchen nur noch auf «öffentlichen Gassen» bei einer Buße von 3 Pfund «gänzlich verboten». Auf dem Lande war es in Küchen und Stuben und auf dem freien Feld gestattet, in Scheunen und Ställen und allen andern Orten dagegen «bei peen der Gefangenschaft» und 50 Pfund Buße strengstens verboten. In der Neuen Landschaft war die Durchführung dieser Maßnahmen den Landvögten aufgetragen 35. Da diese Amtsleute sich mit der Durchführung des Reglements schwer taten und wohl auch den städtischen Geschäftsleuten zuliebe, durfte der in ihrer Botmäßigkeit zu vertreibende Tabak von 1696 an ausschließlich in der Stadt «bei hiesigen Kaufleuten» eingekauft werden <sup>36</sup>. 1706 wurde das Verbot, in der Öffentlichkeit und an allen «gefährlichen Orten» wie Ställen und Scheunen zu rauchen, erneuert <sup>37</sup>.

1718 Rückfall in die anfängliche Strenge mit dem Versuch, das Laster doch noch auszumerzen. Unsere heutigen Erkenntnisse vorausahnend, verurteilte der Rat das Tabakrauchen als «gmein großen Landschaden», verbot es «völlig» und ordnete die Überwachung der Vorräte bei den Kaufleuten und in den Kramläden an <sup>38</sup>. Zuwiderhandelnde sollten mit 24 Stunden Gefängnis und

<sup>31</sup> RM 216, 15. Jan. 1665.

<sup>32</sup> RM 218, 27. Juli 1667.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Wahrig (wie Anm. 7), S. 763 Kollusion: geheimes betrügerisches Einverständnis zum Nachteil Dritter.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Wahrig (wie Anm. 7), S. 773 konsignieren: (besonders im Überseehandel) zur Aufbewahrung oder zum Verkauf in einem Kommissionsgeschäft übergeben, urkundlich niederlegen, besiegeln, bestätigen.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> RM 244, 6. Juli 1693.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> RM 247, 15. März 1696.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> RM 257, 28. Juni 1706.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> RM 269, 18. Jan. 1718.

Geldbußen gestraft werden, die zwischen 2 und 6 Pfunden schwanken konnten <sup>39</sup>. 1723 mußten Waagmeister, Torwarte und Torwächter an das Urteil vom 22. April 1697 erinnert werden, wonach sie die Tabakhändler zu überwachen und von ihnen das vorgeschriebene Waaggeld für die konsignierten Rauchwaren zu fordern hatten <sup>40</sup>. 1729 wurde nochmals das Verbot, an gefährlichen Orten zu rauchen, aufgefrischt <sup>41</sup>. Dann ist in den Protokollen von Tabak nicht mehr die Rede; ohne die Verbote formell aufzuheben, ließ die Obrigkeit ihm freien Lauf.

Wie eine Seuche muß hierzulande während fast eines Jahrhunderts die Spielleidenschaft geherrscht haben. Mit der Bemerkung, ehrliche Kurzweil sei vorbehalten, traf ein erstes Verbot 1670 das rein vom Zufall abhängige SPIELEN und gleichzeitig - kaum zufällig – das Fluchen 42. Neues Verbot 168743. Den verwöhnten, dem Müßiggang ergebenen Patriziersöhnen wurde mit dem Zechen auch das Spielen vorgehalten 44. Sein scharfes Vorgehen gegen die «Jeux d'Hazard oder Glückspille» begründete der Rat 1708 mit der Feststellung, daß die Jugend in der Stadt und in der Alten Landschaft um namhafte Summen Geldes komme und dadurch verarme 45, und er wußte, daß «überflüssiges Spielen und Sauffen» Hand in Hand gehen 46. Einzelheiten des verruchten Vergnügens gibt der Schreiber ein einziges Mal bekannt. Gespielt wurde mit Karten und Würfeln, und die beliebtesten Spiele hießen: Hocca, Landsknecht, Manuelen und Pharaon, Namen, unter denen sich heutzutage höchstens noch Spezialisten etwas vorstellen können. Das Spielen um Geld war allen Untertanen an allen Orten bei 25 Pfund Buße und dreitägiger Gefangenschaft verboten, das Spielgeld wurde beschlagnahmt. Die Wirte waren verpflichtet, fehlbare Gäste dem Burgermeister anzuzeigen 47. 1726 erinnert ein Sondermandat die Leute in der Alten Landschaft,

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> RM 269, 22. Febr. 1718.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> RM 274, 20. März 1723.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> RM 280, 21. März 1729.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> RM 221, 1. Juli 1670.

<sup>43</sup> RM 238, 19. Mai 1687.

<sup>44</sup> RM 245, 13. Mai 1694.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> RM 259, 9. Jan. 1708.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> RM 261, 28. Febr. 1710; RM 266, 6. Febr. 1715.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> RM 268, 21. Jan 1717.

daß mit dem Spielen auch das Fluchen und Schwören weiterhin untersagt seien <sup>48</sup>. Schon die «Jugend» war dem Spielteufel verfallen; sie wurde 1737 angehalten, «das überflüssig-excessivische Spielen gehorsamlich zu meiden» und sich abends um 9 Uhr zur Ruhe zu begeben <sup>49</sup>. Die Liste der verfemten Spielarten wurde 1741 um «le jeu de quinze» ergänzt <sup>50</sup>. Kein Jahrzehnt ohne Verruf und Verbot der Glücksspiele <sup>51</sup>, das zuletzt protokollierte sollte bis zu seinem Widerruf Bestand haben <sup>52</sup>. Dazu kam es nicht mehr, doch ist nicht dies der Grund, daß es immer noch Leute gibt, die das «Peetle» <sup>53</sup> nicht lassen können.

Zu allen Zeiten hat die ältere Generation am Benehmen und am Lebensstil der *Jungen* etwas auszusetzen. Doppelt ärgerlich und peinlich muß es für die Gnädigen Herren gewesen sein, wenn im Protokoll schwarz auf weiß festgehalten wurde, daß ihre eigenen Sprößlinge unbekümmert um ihre hochobrigkeitlichen Gebote und Verbote den Untertanen als ausgelassene Fastnachtsnarren, dazu durch unmäßiges Spielen und Zechen, ein schlechtes Beispiel gaben <sup>54</sup>.

Ärger hatten sie häufig auch mit den *Studenten* des Jesuitenkollegiums; da waren ihre Nachkommen ebenfalls stark vertreten. In den Protokollen erscheinen die Kollegianer des öfteren als Nachtruhestörer. In einem Schießverbot wird das Kollegium namentlich erwähnt <sup>55</sup>, ebenso in einer Klage über «die meisterlose Jugend» <sup>56</sup>. Mehrmals wird betont, daß die Verbote auch für die Studenten gelten. Wie allen andern Leuten sei es ihnen untersagt, nachts in den Gassen zu singen, aufzuspielen, die Trommel zu rühren oder ein Getümmel anzustellen, auch sei ihnen streng verboten, nach dem Läuten der Ruheglocke auszugehen. Mehrmals wurde der Großweibel deswegen im Auftrag der Regierung auf dem Belsexhügel vor-

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> RM 277, 2. Dez. 1726.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> RM 288, 12. Juli 1737.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> RM 292, 13. April 1741.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> RM 305, 11. Sept. 1754; RM 312, 10. Nov. 1761; RM 323, 21. Jan. 1772.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> RM 325, 13. Jan. 1774.

<sup>53</sup> Sensler Ausdruck für Glücksspiele um hohe Beträge.

<sup>54</sup> RM 245, 13. Mai 1694.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> RM 184, 6. April 1633.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> RM 229, 10. Febr. 1678.

stellig, bei den Professoren, beim P. Präfekten und schließlich beim P. Rektor höchstpersönlich <sup>57</sup>. Weil sie «hin und wieder große Ungelegenheiten anfange», wurde «der studierenden Jugend» 1723 «gänzlich verboten», Wirtshäuser und Pintenschenken «zu frequentieren»; übrigens hätten Studenten sich im Winter nach 8 Uhr, im Sommer nach 10 Uhr nicht mehr auf den Gassen blicken zu lassen. Ertappte sollten über Nacht im Wachthaus eingesperrt und am Morgen von den Wächtern zu gebührender Bestrafung im Kollegium abgeliefert werden <sup>58</sup>. Ein Verbot, nachts öffentlich zu singen, galt eigens jenen Studenten, die sich auf dem Welschen Platz aufzuhalten und «vihl ungestümigs zu verüben» pflegten <sup>59</sup>.

1780 klagten die Venner über «das nächtliche Umherlaufen der Studenten, Handwerksgesellen und Dirnen» und erinnerten die Studenten daran, daß sie nach dem Abendläuten auf den Gassen nichts mehr zu suchen hatten 60. Man sieht: Die unternehmungslustigen, sangesfreudigen Scholaren waren nicht leicht an der Kandare der Stadtordnung zu halten. Dies war um so schwieriger, weil damals auch alle Auswärtigen bei Familien in der Stadt untergebracht waren. Das Internat wurde erst nach 1828 geplant 61. Die genannten Textstellen widerlegen somit die Behauptung, die Schulleitung sei imstande gewesen, die Aufführung der Schüler außerhalb des Unterrichts wirksam zu überwachen 62.

War die Landjugend gesitteter? Ungutes berichtet der Ratsschreiber ein einziges Mal: von «rodierender <sup>63</sup> Jugend» im Gebiet von Plaffeyen und Rechthalten. Mit dem Befehl, das Unwesen «zu hintertreiben» und dort «eine gute Pollicey zu veranstalten», setzte der Rat den für Plaffeyen zuständigen Landvogt und den Venner des Aupanners auf die Missetäter an <sup>64</sup>.

61 Hans Grossrieder, Das Kollegium St. Michael, Freiburg 1980, S. 57.

63 Erich Weis, Pons-Globalwörterbuch Französisch-Deutsch, Stuttgart 1985, Bd. 1,

S. 887 rôder: umherschweifen, vagabundieren.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> RM 256, 23. Dez. 1705; RM 261, 27. Nov. 1710; RM 262, 23. Nov. 1711.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> RM 274, 31. Mai 1723.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> RM 285, 23. Nov. 1734.

<sup>60</sup> RM 331, 14. Jan. 1780.

<sup>62</sup> André-Jean Marquis, Le Collège Saint-Michel de Fribourg (Suisse), sa fondation et ses débuts 1579-1597, in: Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg (ASHF) 20 (1969), S. 185: «Le manque d'internat n'empêchait pas de régler et de surveiller la vie des étudiants, même en dehors du Collège.»

<sup>64</sup> RM 258, 11. Febr. 1707.

Überaus häufig kam im Rat das SINGEN zur Sprache, ein edles und sympathisches Vergnügen, sollte man meinen, und die Freiburger schon damals ein sangesfreudiges Volk. Warum aber die zahlreichen Verbote?

Die ersten waren aus *sprachpolitischen* Erwägungen erlassen worden, in jenen Jahren, da die Obrigkeit, krampfhaft um «die erhaltung der Eidgenössischen reputation»<sup>65</sup> bemüht, jedesmal in Verlegenheit geriet, wenn jemand in Anwesenheit von Reisenden, Gästen und – am meisten – von Gesandten verbündeter Orte auf den Straßen welsch – französisch oder patois – redete, sang oder Waren ausrief<sup>66</sup>. 1603 wurden die Jesuiten und die Stadtschulmeister gemahnt, die Schüler und Kinder anzuhalten, nicht welsch zu reden und zu singen, gleichzeitig wurde zum letzten Mal verboten, Waren welsch feilzuhalten<sup>67</sup>.

Alle späteren Maßnahmen betreffen, ohne eine Sprache zu nennen, ausdrücklich nur das Singen zu nächtlicher Stunde, manchmal allein 68, manchmal zusammen mit andern unerwünschten Lauten, wie Mutwillen und Geschrei 69, Aufspielen, Trommeln und Getümmel 70, Schreien 71, Geigen 72, oder Schießen 73. Das Singverbot von 1738, das sonst für jedermann galt, machte nur für «Choralisten» 74 eine Ausnahme. Darunter ist wohl ein geübter Chor zu verstehen, der mit gepflegter Vokalmusik auftrat, vielleicht in der Weihnachts-, Neujahrs- oder Osterzeit auf öffentlichen Plätzen mit geistlichen Gesängen.

<sup>65</sup> Hermann Weilenmann, Die vielsprachige Schweiz, Basel 1925, S. 86.

<sup>66</sup> RM 125, 11. Mai 1583. Zur Frage der Germanisierung Freiburgs siehe auch Peter Boschung, Freiburg, der erste zweisprachige Kanton, in: FG 64 (1985/86), S. 107–145, sowie Anm. 1.

<sup>67</sup> RM 154, 2. Jan. 1603.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> RM 256, 23. Dez. 1705; RM 261, 27. Nov. 1710; RM 262, 23. Nov. 1711; RM 269, 28. Nov. 1718; RM 283, 2. Dez. 1732; RM 285, 23. Nov. 1734.

<sup>69</sup> RM 219, 20. Sept. 1668.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> RM 260, 26. Nov. 1709.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> RM 263, 23. Nov. 1712; RM 264, 20. Nov. 1713.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> RM 275, 24. Nov. 1724.

<sup>73</sup> RM 284, 19. Nov. 1733.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> RM 289, 5. Dez. 1738. Es könnte sich um die Schüler handeln, die an der Stadtschule Gesangsunterricht bekamen und bei den Gottesdiensten den Choral sangen. Siehe Franz Heinemann, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert, in: FG 2 (1895), S. 1–146, hier S. 25, 26 und 45.

Das «Singen», das der Rat verbot, war höchstwahrscheinlich alles andere als ein Kunstgenuß, eher ganz gewöhnlicher Nachtlärm, rohes, aufreizendes Gröhlen, vermutlich wurden während der Fastnacht vor den Fenstern unbeliebter Leute und verhaßter Behördemitglieder auch Schelt- und Spottlieder gesungen. Darauf läßt die Klage schließen, das nächtliche Singen und Schreien vor den Häusern verursache «viel Ungemach, Unruhe und bisweilen Ärgernis» 75.

Die KILBI<sup>76</sup>, der weltliche, gemütliche Teil des Kirchweihfestes, erfreute sich lange Zeit, von keiner Behörde angefochten, zu Stadt und Land großer Beliebtheit. Die Stadt selbst gönnte den Ratsherren, den Weibeln und Standesboten am Kilbitag ein «Nachtmahl» auf Kosten des Stadtseckels, jedoch kein weiteres an der Nachkilbi<sup>77</sup>. Manchmal vergnügten sich Städter auch an den ländlichen Kirchweihen. So zog die «Jugend» 1576 mit behördlicher Erlaubnis zum Klang von Trommeln und Pfeifen an die Kilbi in St. Wolfgang<sup>78</sup>, und 1581 «die gemeine Burgerschaft» mit einem Fähnlein an die Kirchweih zu Tafers, wo es den Gnädigen Herren so gut gefiel, daß sie 20 Kronen an die Kosten spendeten<sup>79</sup>.

Hauptvergnügen jeder Kilbi war nach dem guten und reichlichen Essen und Trinken der *Tanz*. Er war sogar 1659 gestattet, als – wohl nur für die Behördenmitglieder und Angestellten – aus einem nicht genannten Grund das Kilbimahl ausfiel<sup>80</sup>.

Lange hatte die Obrigkeit das lustige Kilbitreiben bedenkenlos geduldet, sogar gerne mitgefeiert, was der Kirchweih besonderen Glanz verlieh, dann wurde sie allmählich zurückhaltend, ihre Einstellung zu den Volksbräuchen kritischer. Und 1681 geschah das Unerhörte: Das Tanzen «an den Kirchwychungen und usserthalb» wurde zu Stadt und Land verboten, jede Dispens zum vornherein verweigert, den Zuwiderhandelnden eine Buße von 10 Pfund angedroht. Als Vorwand dienten vorgekommene und

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> RM 263, 23. Nov. 1712.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Der französischen Bezeichnung Bénichon (von bénédiction, Segen, Weihe) bin ich in den Protokollen nirgends begegnet.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> RM 89, 10. März 1564.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> RM 112, 24. Mai 1576.

<sup>79</sup> RM 122, 11. Sept. 1581.

<sup>80</sup> RM 210, 18. Aug. 1659.

zu befürchtende Ärgernisse und die Notwendigkeit, wegen der großen Dürre Gott den Allmächtigen «um bequemes Wetter anzurufen»<sup>81</sup>.

Wie sehr die Einstellung der Obrigkeit sich gewandelt hatte, geht aus den Beratungen im Jahr 1718 hervor, wo man überlegte, ob die vielen Kirchweihfeierlichkeiten auf dem Lande nicht «zu guetem des gemeinen Wäsens» – im Interesse des Gemeinwohls – «abzustellen» und an allen Orten am gleichen Tag gefeiert werden sollten. Man ließ es dann aber wohlweislich «beim alten Wäsen» bleiben 82, denn so gefügig die Untertanen sonst waren, an ihren Feiertagen zu rütteln, war schon damals eine gewagte Sache. Hier ging es nicht um irgend eines der unzähligen Heiligenfeste, sondern um den höchsten, den eigenen Feiertag, mit dem jede Pfarrei ihre unverwechselbare Eigenart zur Schau stellte, nicht nur um Hochamt, Predigt und Sakramentenempfang wie an andern Hochfesten, sondern zudem um langersehnte Lustbarkeiten, die das harte Arbeitsjahr mit kulinarischen Genüssen, Musik und Tanz wohltuend unterbrachen. In guten Zeiten für die Bauern erstreckte sich der Ausnahmezustand über eine Oktav, den Schlußpunkt setzte die Nachkilbi. In diesen Tagen lud man auswärtige Verwandte und Freunde zu Gast, konnte sich mit ihnen wieder einmal ernst und heiter unterhalten, und an ihrer Kilbi stattete man ihnen einen Gegenbesuch ab.

Nicht ohne Grund waren die Kirchweihfeste im Lauf der Zeit beim hohen Klerus und bei der weltlichen Obrigkeit in Verruf geraten. Man liest von Beleidigung Gottes durch üppige Mähler, Unruhen und Schlägereien 83. Die üblen Folgen vervielfältigten sich, weil man sich nicht damit begnügte, der Einweihung der Pfarrkirche zu gedenken, sondern dazu überging, auch jene der Kapellen und die Namenstage zweitrangiger Kirchenpatrone kil-

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> RM 232, 26. Aug. 1681. «Bequem» entspricht unserem heutigen Ausdruck «gäbig».

<sup>82</sup> RM 219, 3. März 1718.

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> RM 293, 13. März 1742. Schlägereien kamen schon früher vor. Dazu Albert Bücht, *Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg*, in: FG 3 (1896), S. 33–53, hier S. 33: 1442 wurden am Georgstag sechs Weibel nach Corminboeuf geschickt, um Tätlichkeiten zwischen Deutschen und Welschen zu verhüten. Seckelmeisterrechnungen (SMR) Nr. 79. – Laut SMR 161 kam 1482 ein Michel Krummo aus Uttewil bei einer solchen Schlägerei ums Leben.

bimäßig zu begehen<sup>84</sup>. Kein Wunder, daß manchen Leuten der gemütliche Teil wichtiger wurde als die religiöse Gedenkandacht, und daß darob manche Arbeit versäumt wurde.

Angesichts der Übertreibungen und Mißbräuche, ihrer üblen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, beschloß die Regierung 1742, dem überbordenden Festbetrieb radikal ein Ende zu setzen 85. Zwei Möglichkeiten der Reform wurden ins Auge gefaßt: entweder sämtliche Kirchweihfeste der Alten und der Neuen Landschaft auf den Gedenktag der Stadtkirche St. Niklaus zu verlegen, oder sie an den gewohnten Tagen feiern zu lassen, jedoch einzig in der Pfarrkirche. Der Rat entschied sich für die zweite, scheinbar gnädigere Lösung 86.

Diese stutzte die Kirchweihen auf das Ursprüngliche und Wesentliche zurück, indem sie alle Nebenkilben in den Weilern abschaffte. Gestattet war nur noch die religiöse Feier, mit der man von jeher der Einweihung der Pfarrkirche gedacht hatte, und anschließend «eine uneingeschränkte ehrbare Kilbe zur Erlustigung nach dem Gottesdienst». Soweit so gut. Wenig Menschenkenntnis und Klugheit verrät dagegen das gleichzeitige Verbot, welches das in den Worten «uneingeschränkt» und «Erlustigung» enthaltene Versprechen Lügen straft. Streng verboten wurden nämlich gleichzeitig der Weinausschank und das Tanzen in Wirtschaften und Pinten, auf öffentlichen Plätzen und sogar in Privathäusern. Wirte, die Spielleute anstellten, und die Jugend, die trotzdem tanzte, sollten mit Bußen von 50 Pfund bestraft werden; davon waren 40 den bedauernswerten Vennern zugedacht und 10 dem Kirchmeier zum Unterhalt des Gotteshauses. Private durften zwar Verwandte und Freunde einladen, machten sich jedoch ebenfalls strafbar, wenn getanzt oder Wein ausgeschenkt wurde 87.

Die Bestürzung und Empörung, welche diese drakonische Neuerung zweifellos hervorgerufen hat, – eine Kirchweih ohne Tanz ist keine Kilbi! – hinterließen in den Ratsprotokollen keine Spuren, diese sind ja auch sonst kein Spiegel der Volksmeinung, und passiven Widerstand hängen Ungehorsame nicht an die große Glocke. Sie trugen aber ohne Zweifel zur allgemeinen Unzufriedenheit bei, die nach der Aufhebung weiterer Feiertage,

<sup>84</sup> RM 293, 15. März 1742.

<sup>85</sup> Wie Anm. 84.

<sup>86</sup> Wie Anm. 84.

<sup>87</sup> Wie Anm. 84.

der überpfarreilichen Prozessionen<sup>88</sup> und nach der Schließung der Kartause Heiligtal (Valsainte) in der Protestaktion des Peter Binno von Rechthalten und im bewaffneten Aufstand der Greyerzer unter Pierre-Nicolas Chenaux wie eine Eiterbeule aufbrach und nach der Niederschlagung weiterfuhr, das öffentliche Leben zu vergiften<sup>89</sup>.

Im Vertrauen auf ihre Macht und mit Berufung auf ihre Autorität von Gottes Gnaden gab sich die patrizische Regierung nicht Rechenschaft, daß die Kluft zwischen Obrigkeit und Volk immer tiefer und breiter wurde, nicht einmal Wetterleuchten und Donnergrollen im befreundeten Frankreich brachten es ihr zum Bewußtsein. Die Venner, von Amtes wegen täglich im Kontakt mit allen Bevölkerungsschichten, erfaßten die Lage beizeiten. Sie begriffen, daß am weitverbreiteten Groll am meisten das allgemeine Tanzverbot schuld war, das jede Kirchweih des altgewohnten Glanzes unbekümmerter, genußreicher Lebensfreude beraubte. In kleinen Schritten, mit zaghaft-vorsichtigen Anfragen versuchten sie, die Regierung aus den festgefahrenen Geleisen ihrer volksfernen Politik herauszuführen. Davon wird, um Wiederholungen zu vermeiden, im Abschnitt «Tanz» ausführlicher die Rede sein.

Der Einfall der Franzosen fegte am 2. März 1798 mit den Gnädigen Herren auch deren Verbote hinweg. Trotzdem mußten unsere Vorfahren in den folgenden Jahrzehnten froh sein, wenn anstatt Brezeln und Küchlein genug hartes Brot auf den Tisch kam.

Den Rekord an Verboten buchte der TANZ, um die 50 zählt man, was allein schon seine Wichtigkeit beweist. Worin besteht sein Wesen?

Er entsteht aus dem *individuellen Drang*, Gefühle und Empfindungen in körperlich-mimische Ausdrucksbewegungen umzusetzen; von mehreren gleichzeitig ausgeführt, vermag er *Gemeinschaft* zu stiften. Er ist «neben dem Bedürfnis nach Lautgebung und Formgestaltung einer der ursprünglichsten menschlichen Triebe», darum uralt und ewig jung, ein Phäno-

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> François Ducrest, Les Processions au temps passé dans le canton de Fribourg, in: ASHF 8 (1907), S. 114ff.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Georges Andrey und Marius Michaud, *Die Unruhen von 1780–1784*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Freiburg 1981, Bd. 2, S. 753–762; Peter F. Kopp, *Pierre-Nicolas Chenaux – Greyerzer Volksheld*, in: Freiburger Nachrichten (FN), 23. Juni 1982.

men von nicht zu unterschätzender psychologischer und sozialer Bedeutung 90.

Grundsätzlich anders als die heutige Tiefenpsychologie beurteilten den Tanz die um das Seelenheil ihrer Untertanen besorgten Obrigkeiten im Mittelalter und im Ancien Régime. Sie waren «überzeugt, daß solche Festlichkeiten für den Müßiggang der Bevölkerung verantwortlich seien und daß das Unwesen der Gaukler, Glücksspieler und Musikanten unweigerlich den Zorn Gottes über das Land rufen werde»<sup>91</sup>. Nach dermaßen strenger Verurteilung ist man erstaunt, daß die freiburgischen Tanzverbote mit seltenen Ausnahmen als sachlich-nüchterne Verordnungen daherkommen, die keiner Begründung bedürfen. Dennoch ist anzunehmen, daß sie der gleichen sinnenfeindlichen Sittenstrenge entsprangen, die damals in Bern herrschte.

«Mit aller Schärfe hatten die Reformatoren das Tanzen, Inbegriff der Zuchtlosigkeit und Zeichen der Abkehr von Gott, verurteilt und stimmten damit völlig mit den Intentionen der Obrigkeit überein, die im Tanz immer wieder den Keim der sozialen Unrast witterte. Das große Sittenmandat von 1661 faßt ausführlich die moralischen und politischen Argumente zusammen: Zu hievor gedachtem Laster der Unkeuschheit ist auch ein nicht geringer Anlaß das muthwillige leichtfertige Springen und Dantzen, welches ohne ergerliche Geberden und böse unzüchtige Gedanken nicht abgehet: Darauß auch andere ungute Frücht, under verehlicheten und unverehlicheten erwachsen: Als Argwohn, Neid, Haß, Todschlag und dergleichen. Welcher Sünden sich auch die Zuseher theilhaft machen» 92.

Daneben hören sich die Wertungen in unsern Verboten zahm und milde an: Während 1642 «die reyen und andere ergerlich däntz» verboten werden <sup>93</sup>, 1684 jedoch «ehrbarliche däntz tags» gestattet sind <sup>94</sup>, wird 1789 der Walzer als unanständig, sittenwidrig und gesundheitsschädlich verurteilt <sup>95</sup>.

Unsere Protokollführer unterscheiden zwischen Tänzen und Bällen, die hier «Ballen» oder «Balleten» genannt werden. An

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Auf die ältesten Wurzeln in magischen Riten und vorchristlichen Kulten, auf den Übergang vom Religiösen zum Spielerisch-Profanen, verweist Richard Weiss, *Volkskunde der Schweiz*, Erlenbach und Zürich 1946, S. 199 und 214.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> François de Capitani, *Musik in Bern*, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 76 (1993), S. 62.

<sup>92</sup> DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 67, 68.

<sup>93</sup> RM 193, 24. Juli 1642.

<sup>94</sup> RM 235, 6. April 1684. 95 RM 340, 17. Dez. 1789.

den Bällen wurden in geschlossenen Räumen die höfischen Gesellschaftstänze zelebriert, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Patrizier in französischen Solddiensten auch in der freiburgischen Oberschicht Mode geworden waren. Wo schlicht vom Tanzen die Rede ist, sind immer die seit dem Mittelalter bekannten Gemeinschaftstänze gemeint, die sich im Freien abspielten. Einander an den Händen haltend bewegten sich die Tanzenden entweder im Kreis oder «reyen» 96, der sich vorübergehend in Paarfiguren auflösen konnte, oder sie bildeten eine Kette, deren Länge von der Anzahl der Teilnehmer abhing. Beim Rundtanz blieb man auf einem geeigneten Platz, oft um einen Brunnen oder um eine Linde herum, die Kette zog nach Lust und Laune des anführenden Tanzmeisters in lustigen Windungen singend und jauchzend durch die Gassen, über Plätze, auf dem Lande oft zum Dorf hinaus durch Feld und Wald. Ruhig gemessene Schritte wechselten ab mit Hüpfern, Kapriolen und wilden Sprüngen 97.

In den Verboten ist meistens schlicht vom Tanzen die Rede, an einzelnen Elementen werden nur genannt: zweimal das Springen 98, einmal das Ringlispringen 99 und zweimal das Ringspringen 100. «Ringlispringen» könnte eine verkleinerte Form des Ringspringens oder eine Verschreibung sein, auch ein Reifentanz ist nicht ganz ausgeschlossen. Das Ringspringen war, vermutlich mit auffallend vielen Sprüngen, ein Kreistanz. Diese Gewißheit gibt uns ein Vergleich der deutschen mit der französischen Fassung eines Mandats, wo «Dantzen und ringspringen» mit «touttes les danses publiques et particulières, comprise la danse au rond vulgairement nommés les Coraules» 101 übersetzt ist.

Daß es beim Tanzen und Springen nicht immer harm- und gefahrlos zuging, beweist 1524 ein Verbot, welches das *Umwerfen* und *Schwingen* (der Tänzerinnen) abstellte und anschließend mahn-

97 Conrad G. Weber, *Brauchtum in der Schweiz*, Zürich und Stuttgart 1985, S. 329; Meyer (wie Anm. 29), S. 279.

99 RM 243, 5. Mai 1642.

100 RM 291, 26. Juli 1740; RM 313, 8. Juni 1762.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Wahrig (wie Anm. 7), S. 1053 Reigen: seit dem 10. Jahrhundert bekannter, gesprungener bäuerlicher Rund- oder Kreistanz.

<sup>98</sup> RM 257, 22. Aug. 1706; RM 291, 26. Juli 1740.

<sup>101</sup> Mandatenbuch 6, fol. 352 und 353, Generalmandat vom 25. Aug. 1725.

te, man solle tanzen wie unsere Altvordern: «Suberlich und zuchtentlich». Der Unfug scheint vor allem in der Stadt, auf Bürglen, in Düdingen und nach den Musterungen im Schwang gewesen zu sein, denn dort sollte das Verbot «ussgeschruwen» werden <sup>102</sup>.

Vorausgesetzt, daß alles ehrbar zuging, war der Gruppentanz keineswegs anstößig, sondern mit dem Hinweis auf «alten Brauch und altes Herkommen in der Alten Landschaft» <sup>103</sup> bei gewissen Anlässen allgemein üblich und beliebt, Hochzeiten und Kirchweihen ohne Tanz geradezu undenkbar. Im ganzen Kantonsgebiet durfte auch nach den Musterungen der wehrfähigen Männer getanzt werden, in den Vogteien zudem nach dem «Aufritt» neuer Amtsleute, also beim Amtsantritt eines neuen Vogtes <sup>104</sup>. Doch wird mehrmals betont, jeder öffentliche Tanzanlaß bedürfe der behördlichen *Bewilligung*, in der Stadt und in der Alten Landschaft der Venner, in den Neuen Landschaften (Vogteien) des zuständigen Landvogtes <sup>105</sup>. 1660 pochte der Rat darauf, daß für Tanzbewilligungen allein die weltlichen Amtsleute und keineswegs die Pfarrherren zuständig seien <sup>106</sup>.

Im Gegensatz zum mittelalterlichen Reihentanz der Bauern und Handwerker, der zweifellos den Sinn für Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft förderte <sup>107</sup>, wurde der Paartanz, der zuerst bei ritterlichen Hoffesten in Schwang kam und im ausgehenden 15. Jahrhundert in vergröberten Formen auch von Städtern und Landleuten übernommen wurde, lange von den Obrigkeiten, besonders heftig von den geistlichen, als unsittliche Annäherung der Geschlechter, als erotisches Abenteuer und Gelegenheit zur Sünde bekämpft <sup>108</sup>. In unseren lokalen Belegen gibt er nur 1789 zu einer Bemerkung Anlaß <sup>109</sup>. Wie Rund- und Reihentanz den

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> RM 42, 29. Juli 1524. Die Übung gehört zu den Meisterstücken professioneller Tanzpaare und kommt auch im Rock and Roll vor, vgl. Wahrig (wie Anm. 7), S. 1073 Rock and Roll: englisch für «Wiegen und Rollen», den Rhythmus betonender, stark synkopierter amerikanischer Modetanz.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> RM 208, 20. Aug. 1657; RM 260, 11. April 1709.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> RM 345, 11. Juli 1794.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> RM 208, 20. Aug. 1656; RM 235, 2. Mai 1684; RM 242, 7. Mai 1691; RM 344, 2. Mai 1793.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> RM 211, 5. Aug. 1660.

<sup>107</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 7, Sp. 185.

<sup>108</sup> Meyer (wie Anm. 29), S. 280.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> RM 340, 17. Dez. 1789.

Gemeinschaftsgeist förderten und sinnenfällig darstellten, führen uns Heutigen die Gruppen vor Augen, welche in alten Trachten Tänze und Melodien, mit denen die Vorfahren ihre fröhlichen Feste gefeiert haben, pflegen und vor dem Vergessen bewahren.

Zu seinem Gelingen ist jeder Gemeinschaftstanz auf das Zusammenspiel im Takt angewiesen, eine Melodie beschwingt ihn zusätzlich und verleiht ihm Charakter. Doch Tanzmusik war für die amtlichen Schreiber kein Thema; nur dreimal nennen sie Instrumente: zuerst in einer Klage über Nachtlärm, zusammen mit dem Schreien und Heulen das «stäte Gygen» 110, dann im Ratsbeschluß, beim Tanzen und an den Kilben solle man die Trommeln und Pfeifen brauchen, aber die Geigen «abschaffen» 111, und schließlich im Verbot des «nächtlichen Singens und Gygens» 112. Waren keine Musikanten zur Stelle, war man keineswegs verlegen, man wußte sich zu helfen, indem man sich mit lüpfigen Tanzliedern in den gemeinsamen Rhythmus sang, der Schreiber nennt dies «zu Ring singen und tanzen» 113. Aus diesen sparsamen Mitteilungen darf man nicht schließen, nur Trommeln, Pfeifen und Lieder hätten die Freiburger zum Tanzen bewegt und begleitet. Auswärtige Berichte verraten uns, wie zahlreich die Instrumente waren, auf denen man damals an andern Orten - und zu andern Zeiten wohl auch hierzulande - zum Tanz aufspielte. Genannt werden: Pauken, Hörner, Zimbeln, Zinken und Schellen, Flöten, Posaunen, Dudelsackpfeifen, Drehleier, Hackbrett, von Saiteninstrumenten die unsern Ratsherren verhaßte Fiedel 114. Auf den Bällen der Oberschicht kamen wohl die gleichen Instrumente zu Ehren wie in Paris.

In unsern Ratsmanualen begegnet man dem Tanzen ausschließlich im Zusammenhang mit obrigkeitlichen VERBO-TEN, oft allein, häufig zusammen mit andern scheel angesehenen Vergnügen, vor allem gemeinsam mit den Fastnachtsbräuchen, es gibt keinen, bei dem es nicht eine Hauptrolle spielte. Mehrere Verbote erließ der Rat zu Gunsten kirchlicher Anlässe. Vor allem sollte nicht getanzt werden während des Amtes, «es sei Messe

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> RM 201, 17. Febr. 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> RM 221, 17. April 1670.

<sup>112</sup> RM 275, 24. Nov. 1724.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> RM 89, 19. März 1564; RM 164, 31. Aug. 1613.

<sup>114</sup> MEYER (wie Anm. 29), S. 279; DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 20, 71ff.

oder Vesper» 115; 1678 fand man Tanzen «unanständig» während einer achttägigen Andacht 116, 1719 unstatthaft in der Fronleichnamsoktav<sup>117</sup>, 1707, 1730 und 1776 während nicht näher bezeichneter Jubiläen 118.

Auch der Glaube, Gott greife wohlwollend oder erzürnt eigenhändig in das Weltgeschehen ein, war mitunter Beweggrund, so überflüssige und sündhafte Tätigkeiten wie das Tanzen abzustellen. Als Kundgebungen göttlicher Unzufriedenheit und Rache galten Perioden zu trockener oder zu nasser Witterung<sup>119</sup> – beide hatten oft Hungersnot und Teuerung zur Folge -, neue Pestwellen, auch im Ausland<sup>120</sup>, Erdbeben<sup>121</sup>, als Bedrohung erlebte Kriege im Ausland<sup>122</sup> und schließlich politische Ereignisse, die Kriegsgefahr für das eigene Land bedeuteten 123. Solche Vorkommnisse dienten in den Jahren 1663, 1681, 1709, 1732, 1756, 1767, 1792, 1798 zur vordergründig-verständlichen Rechtfertigung strenger Tanzverbote. Darüber mehr im Abschnitt über die Begründung der Verbote fastnächtlicher Lustbarkeiten.

Tanzen scheint lange nur bei Tageslicht üblich gewesen zu sein, was einleuchtet, wenn man bedenkt, daß die Reihentänze sich nur auf den Straßen und Plätzen voll entfalten und austoben konnten und eine Straßenbeleuchtung lange Zeit fehlte 124, wenn nicht der Vollmond, «die Nachtbubensonne», bei wolkenfreiem Himmel für Ersatz sorgte.

Nach 1650 kam die Sitte auf, auch nachts zu tanzen. Das erfahren wir aus Erlassen, die nicht nur das nächtliche Tanzen im Freien, sondern - was nicht mit dem Fehlen von Straßenlaternen zu erklären ist – auch die Bälle, die doch in den Häusern stattfanden,

```
115 RM 89, 19. März 1564.
```

<sup>116</sup> RM 229, 3. Febr. 1678.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> RM 270, 7. Juni 1719.

<sup>118</sup> RM 258, 4. Jan. 1707; RM 281, 30. Okt. 1730; RM 327, 11. Juli 1776.

<sup>119</sup> RM 232, 26. Aug. 1681; RM 260, 11. April 1709; RM 283, 31. Juli 1732; RM 313, 8. Juni 1762.

<sup>120</sup> RM 271, 2. Sept. und 30. Dez. 1720; RM 323, 21. Jan. 1772.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> RM 307, 12. Jan. 1756. <sup>122</sup> RM 214, 13. Sept. und 22. Nov. 1663.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> RM 343, 29. Nov. 1792; RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> In Freiburg sicher länger als in Bern, wo sie schrittweise zwischen 1760 und 1843 eingeführt wurde, vgl. Stadtschreiber H. MARKWALDER, Die Stadtbeleuchtung in Bern 1760-1843, Sonderdruck aus dem Neuen Berner Taschenbuch 1929, S. 1–45.

abstellten oder zeitlich beschränkten, so 1669 erstmals «balleten undt däntz zu nacht» 125. 1670 traf es nur die «nächtlichen Baleten ... in dem verstandt, daß sie tags gehalten werden sollendt» 126, 1673 mit der Androhung von 100 Kronen Buße die «nächtlichen Ballen» samt den «sièges roulans 127, die man ... in der tieffen nacht darzu brucht». Und weil es vorkam, daß am hellen Tag in verdunkelten Zimmern getanzt wurde, erhielten die Venner gleichzeitig den Auftrag, darüber zu wachen, daß der Tag nicht in die Nacht verkehrt werde 128. Drei Jahre später betrug die «unerläßliche» Buße für «nächtliche däntz und Balleten» nur noch 50 Kronen 129. Erneut wurden Tänze bei Nacht 1678 untersagt, doch «wenn es unter Verwandten und ohne Excess geschehe, wolle man nicht darwider sein» 130. Zwei Monate, nachdem er 1684 «Masqueraden, Balleten und Däntz ... völlig verboten» hatte, beschwichtigte der Rat, ehrbare Tänze seien tags gestattet 131, und bestätigte 1692, das Tanzen sei nachts untersagt 132. Im 18. Jahrhundert wurden die Fristen auf die Stunde genau festgesetzt. 1707 wurden Tänze und Bälle gestattet, «wofern es gebührendermaßen und nit lenger oder später dann Mitternacht geschehe» 133, doch 1772 und 1773 wurde dem Schwofen sowohl in Privat- wie in Wirtshäusern und Pintenschenken schon um 8 Uhr abends ein Ende gesetzt 134.

Landesväterliche Sittenstrenge war die Obrigkeit vor allem der Allgemeinheit schuldig, für die bessere Gesellschaft schienen ihr Ausnahmen gerechtfertigt. Eine Vergüngstigung, die sie dem eigenen Nachwuchs gönnte, war die 1717 dem Tanzmeister Joseph Brunnet erteilte Bewilligung, «die Jugend» auf die künftige Fastnacht hin im Tanzen zu unterweisen 135. Obwohl kein anderer mehr genannt wird, ist anzunehmen, Brunnet sei nicht der einzige professionelle Tanzmeister gewesen. Ein zukünftiger Offizier in fremden Diensten mußte auch die Umgangsformen eines Kavaliers beherrschen, und dazu gehörten die modischen

<sup>125</sup> RM 220, 12. Febr. 1669.

<sup>126</sup> RM 221, 7. Jan. 1670.

<sup>127</sup> Siehe Anm. 9.

<sup>128</sup> RM 224, 18. Jan. 1673.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> RM 227, 3. Febr. 1676.

<sup>130</sup> RM 229, 3. Febr. 1678.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> RM 235, 1. Febr. und 6. April 1684.

<sup>132</sup> RM 243, 5. Mai 1692.

<sup>133</sup> RM 258, 4. Jan. 1707.

<sup>134</sup> RM 323, 21. Jan. 1772; RM 324, 4. Jan. 1773.

<sup>135</sup> RM 268, 2. Dez. 1717.

Gesellschaftstänze. Dagegen waren die einfachen Leute für ihre Schritte und Sprünge auf keinen Lehrmeister angewiesen.

Vermutlich war unseren Ratsherren bekannt, welche Anziehungskraft das lockere Gesellschaftsleben an den Thermalquellen zu Baden im Aargau auf die puritanischen Zürcher ausübte. Sie leisteten sich einen ähnlichen Freiraum im einzigen öffentlichen Bad ihrer Botmäßigkeit, in Bonn, ländlich-idyllisch abgelegen am einsamen Saanestrand. 1755 wurde es Eigentum von Beat Niklaus Augustin Müller. Der geschäftstüchtige und einflußreiche Magistrat verschaffte seinem Betriebsleiter und Wirt u. a. den Vorteil, von einigen kirchlichen Feiertagen abgesehen, nach freiem Ermessen zum Tanze aufspielen zu lassen. Wenn solche Freizügigkeiten nicht immer zur Heilung und Erholung beitrugen, so halfen sie doch mit, Bonn zu einem gesellschaftlichen Treffpunkt zu machen 136, zu einer Oase in der Wüste, die Freiburg durch die strengen Tanzverbote geworden war. Denn für Stadt und Land gab es weiterhin keine Lockerung, nicht einmal an den Kirchweihen.

Kein geringer Schrecken scheint den Gnädigen Herren in die Glieder gefahren zu sein, als nach 1760 der Walzer die Tanzböden Europas eroberte <sup>137</sup> und 1789 auch in Freiburg Einzug hielt. Überzeugt, daß der neumodische Paartanz im Dreivierteltakt «der Gesundheit ebenso nachteilig sei wie den guten Sitten und der Anständigkeit zuwider», schlugen die Venner vor, ihn «gänzlich» zu verbieten. Das Strafmaß wurde hoch angesetzt: Jeder Walzer kostete den Tänzer, die Tänzerin und die Spielleute je 12 Pfund <sup>138</sup>. Das nächste Verbot traf die Schützen. 1791 und 1793 wurde den Schützenmeistern geboten, an Sonn- und Feiertagen auf der Schützenmatte keinen Tanzanlaß zu dulden <sup>139</sup>.

Den wachsenden Unmut der Bevölkerung bekamen zunächst die mit dem Vollzug der Verbote beauftragten Organe zu spüren, dies ist aus mehreren Protokolleintragungen deutlich herauszuhören. 1793 legte der Vorvenner Castella im Namen aller vier Venner dem

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Hermann Schöpfer, *Das Schwefel- und Alkalibad Bonn bei Düdingen*, in: Franciscus Prosper Dugo, Fons Aquae Bonae, Freiburg 1662, Nachdruck, Freiburg 1993, Kommentarband, S. 47–69, hier S. 56–57.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> RM 340, 13. Dez. 1789.

<sup>139</sup> RM 342, 16. Sept. 1791; RM 344, 25. Juni 1793.

Rat die Frage vor, wie sie sich gegenüber den jungen Leuten verhalten sollten, die trotz der ordnungsgemäss verkündeten Mandate immer wieder zu tanzen wünschten. Ungehalten antwortete dieser, es sei Aufgabe der Amtsleute, die (aufmüpfischen) Gesuchsteller «zu belehren und zur schuldigen Unterziehung und Ruhe» zu weisen. Wer diese Pflicht nicht erfülle, den müßten die Venner «hernehmen» und schonungslos bestrafen 140. Nachdem auch der Große Rat («der höchste Gewalt») sich zur Angelegenheit geäußert hatte, gab der Tägliche Rat zu, die Zeitumstände, die 1792 zur Unterdrückung aller Tänze genötigt hatten, seien anscheinend «schicklicher» geworden, so daß man mit Generalmandaten die Aufhebung des Verbots verkünden könne, dies «in der Zuversicht, daß sich die Angehörigen um so fleißiger den ... Reglementen von 1742 und 1780», die weiterhin als Richtschnur dienen sollten, «anbequemen werden». Den Vennern und Landvögten wurde eingeprägt, die Inhaber feudaler Landgüter («Herrschaftsherren»), die diesen Reglementen nicht vollkommen nachlebten, gnadenlos zur Rechenschaft zu ziehen 141.

Von offener Auflehnung gegen die harten Vorschriften berichtet der Schreiber ein einziges Mal und erhellt dabei wie Wetterleuchten zweierlei: daß sich das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen zwölf Jahre nach dem mißglückten Aufstand der Greyerzer keineswegs entspannt hatte und daß die Losung «Freiheit und Gleichheit» im welschen Bergland den stärksten Widerhall fand. In Galmis (Charmey) hatte die Jugend 1792 ausgerechnet während der Weihnachtstage getanzt und dann der Bestrafung durch den Landvogt zu Korbers (Corbières) trotzig und erfolgreich Widerstand geleistet <sup>142</sup>. Der aufsehenerregende Vorfall scheint nicht ohne Einfluß auf die für Stadt und Alte Landschaft zuständigen Venner gewesen zu sein.

Täglich im Kontakt mit dem Volk, nahmen sie die Unzufriedenheit mit der reglementiersüchtigen Patrizierherrschaft und die von der internationalen Lage zusätzlich angeheizte Gärung hellhöriger und früher wahr als die Gnädigen Herren der Regierung in ihrem Elfenbeinturm. Vorsichtig versuchten sie, diese umzustimmen, so

<sup>140</sup> RM 344, 24. Jan. 1793.

<sup>141</sup> RM 344, 2. Mai 1793.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> RM 344, 4. Jan. und 9. Sept. 1793.

1794 mit der Frage, «ob es nicht der Augenblick sei», den letzten Erlaß gegen die Kilben (mit dem unverhältnismäßigen harten Tanzverbot) aufzuheben oder doch für ein Mal zu mildern. Sie ließen sich erweichen, legten aber Wert darauf, das Gesicht zu wahren. Daß nun vom allgemeinen Tanzverbot ausgenommen seien die drei Kilbitage, die Hochzeiten, die Aufritte neuer Landvögte und die Musterungen, durfte den Amtsleuten mitgeteilt werden, «aber wohlverstanden ohne Publication» zuhanden der Allgemeinheit, wie dies für die Verbote üblich war 143.

Ein halbes Jahr später getrauten sich die Venner nicht, ein Gesuch der Metzgergesellen, die an ihrem Zunftfest gerne getanzt hätten, eigenmächtig zu bewilligen, legten jedoch dem Rat bei dieser Gelegenheit die Frage vor, «ob es nicht vielleicht an der Zeit wäre», das Tanzverbot auch für die übrige Zeit aufzuheben und das Tanzen insbesondere für die bevorstehende Fastnacht freizugeben. Zum beförderlichen Studium der Fragen: Erlaubnis ja oder nein, allenfalls mit oder ohne Einschränkungen, oder mit welchen «Vorsorgen»? setzte der Rat eine «hoche Commission» ein, doch die Metzger durften an einem Tag tanzen 144. Nach zehn Tagen zeigte sich der Rat hart und unerbittlich, er bekräftigte mit dem Reglement vom 2. Mai 1793 das verhaßte Tanzverbot 145, und vor Jahresende erneuerte er den Befehl an die Venner, nicht zu dulden, daß an alten, d. h. abgeschafften Kilbitagen, getanzt und Wein ausgeschenkt werde; Fehlbare seien ohne Ansehen der Person zu bestrafen 146.

Angesichts der hoffnungslos verworrenen Lage vor dem Franzoseneinfall verbot der Rat zu Anfang 1798 «alle erschallenden Lustbarkeiten, alle Mascaraden und Tänze bis auf künftige Ostern». Dann suchte ein Ausschuß den Bischof auf und bat ihn, öffentliche Gebete anzuordnen und den Pfarrherren, die am Sonntag die Eidgenössische Proklamation verlesen sollten, «das Thema ihrer Rede vorschreiben zu wollen» <sup>147</sup>. Die öffentlichen Bittandachten sollten sechs Wochen dauern <sup>148</sup>. Nach dem

<sup>143</sup> RM 345, 11. Juli 1794.

<sup>144</sup> RM 346, 9. Jan. 1795.

<sup>145</sup> RM 346, 19. Jan. 1795.

<sup>146</sup> RM 346, 21. Dez. 1795.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>148</sup> RM 349, 11. Jan. 1798.

2. März verging den Freiburgern wie allen andern Schweizern die Tanzleidenschaft für lange Zeit, ohne daß eine Obrigkeit das Verbot widerrufen mußte.

Feste werden von jeher gefeiert, wie sie fallen. Vielfach folgt die Fälligkeit festen Regeln. So ist der Tag nach einem hohen Kirchenfest arbeitsfrei und mancherorts einem überlieferten Volksbrauch vorbehalten, andere Bräuche richten sich nach dem Gang der Gestirne. Der Festkalender gönnt jeder Jahreszeit ihre eigenen Belustigungen. Aber einem gewissen Zeitabschnitt teilt er sie so überreich zu, daß sie, sich gegenseitig steigernd, zu einer einzigen großen Volksbelustigung zusammenwachsen. Diese Zeitspanne, voll und ganz dem Vergnügen gewidmet, heißt in den Rheinlanden und im romanischen Kulturraum Karneval, im bajuwarischen Sprachgebiet Fasching, bei den Alemannen und damit auch in der deutschen Schweiz Fastnacht 149. Sie spielt in der Volkskunde und im Sorgenkatalog der Obrigkeiten eine so gewichtige Rolle, daß sie hier ein besonderes Kapitel verdient.

### IV. Die Fastnacht

Der Name Fastnacht – üblich sind auch die Formen Fasnacht und Vasenacht – hat sich aus dem mittelhochdeutschen Wort Vastnaht entwickelt und bedeutete anfänglich den Vorabend der Fasten, also den Tag und die Nacht vor dem Aschermittwoch 150. In der Folge wurden dem Begriff unterschiedliche Zeiträume zugeordnet. Voraus gingen immer die «Zwölf Heiligen Nächte» zwischen Weihnachten und dem Dreikönigsfest, in denen man wie die heidnischen Vorfahren «des unheimlichen Waltens mächtiger Götter besonders inne zu werden glaubte». Für manche schloß die Fastnacht unmittelbar an sie an; in Deutschland ist dies mancherorts noch heute der Fall 151. Hierzulande verstand und ver-

<sup>149</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 246.

<sup>150</sup> KLUGE/GÖTZE (wie Anm. 7), S. 92; WAHRIG (wie Anm. 7), S. 458.
151 WEBER (wie Anm. 97), S. 90; Das Neue Duden Lexikon, Mannheim, Wien, Zürich 1984, Bd. 3, S. 1135.

steht man unter Fastnacht die sechs Tage vom Schmutzigen Donnerstag zum Aschermittwoch 152.

Wann, wo, wie und weshalb die Fastnacht mit ihren Bräuchen entstanden ist, bleibt ungewiß. Doch sind sich die Historiker der Völker- und der Volkskunde einig, daß ihre Wurzeln tief in die urkundenlose Vorzeit hinabreichen und daß bei ihrem Entstehen und Wachsen – zeitlich und räumlich verschieden – mehrere Elemente zusammengewirkt haben müssen: heidnische Kulte und Opferhandlungen aus mehreren Jahrtausenden, Beschwörungen und Vertreibungen von Dämonen, Magie, Frühlingsriten und Fruchtbarkeitszauber; dies gilt vor allem für die Feuer-, Lärm- und Maskenbräuche 153. Verdrängtes Erbgut dieser Art durchbricht alljährlich den vielschichtigen Firnis der Zivilisation und stürzt einen Teil der Menschheit in einen Fiebertaumel triebhaft ausgelebter, oft maßlos überbordender Sinnenlust, wobei sich die wenigsten der prähistorischen Ursprünge und des wahren Gehalts ihres Treibens bewußt sind 154.

Die Kirche gab sich früh Rechenschaft über das zwiespältige Wesen der Volksbräuche. Sie verstand, daß diese das allgemeinmenschliche Bedürfnis nach Abwechslung, Frohsinn und Lebenslust, Spiel und freiem Gestalten, Geselligkeit und Unterhaltung befriedigten, sie kannte aber auch die mit Glauben und Sittenlehre des Christentums unvereinbare Kehrseite, die vielen Sünden, zu denen sie Gelegenheit gaben und verführten. Um die volkstümlichen Reste des Heidentums zu beseitigen, bediente sie sich der eigenen, der geistlichen Machtmittel, aber auch der weltlichen Gemeinschaften, die von den schädlichen Folgen der Auswüchse ebenfalls betroffen wurden. Zu diesem Zweck bemühte sie sich, verhaßte und verdächtige Bräuche durch religiöse Feste, die in ehrbare, von ihr überwachte Belustigungen ausmünden durften, zu verdrängen und zu ersetzen; Beispiele: Kirchweihen und Prozessionen 155.

154 MEYER (wie Anm. 29), S. 267.

<sup>152</sup> Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS), Neuenburg 1921–1934, Bd. 3, S. 117; Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 246.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> HBLS (wie Anm. 152), Bd. 3, S. 117; MEYER (wie Anm. 29), S. 281; WEBER (wie Anm. 97), S. 158.

<sup>155</sup> Weber (wie Anm. 97), S. 61; Meyer (wie Anm. 29), S. 229, 239.

Die Erklärung, die Fastnacht gehe auf vorchristliche, römische, germanische und noch ältere heidnische Kultbräuche zurück, galt wie ein Glaubenssatz, bis Dietz-Rüdiger Moser in München vor einigen Jahren die These aufstellte, das tolle Treiben sei kein heidnischer Überrest, «sondern eine von der Kirche selbst eingeführte, gepflegte und gezähmte Festzeit, die nur von ihrem Kontrapunkt, der Fastenzeit her zu verstehen» sei. Er begründet seine Ansicht mit der dualistischen Lehre von den zwei Reichen, die der Kirchenvater Augustinus im Werk «Vom Gottesstaat» beschreibt. Der Welt des Teufels und der Sünde, verkörpert in der Stadt Babylon, stellt er die Stadt Jerusalem gegenüber, das himmlische Reich Gottes und seiner Gnade. In der Fastnacht könne sich der Mensch von der Nichtigkeit und Verlogenheit der Welt überzeugen und solle sich, von ihren Genüssen, vom Fressen, Saufen, Huren und närrischen Tun angeekelt und enttäuscht, am Aschermittwoch schuldbewußt und reumütig von Babylon losreißen und sich Jerusalem zuwenden, das man sich durch Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken, Fleisch und geschlechtlichem Umgang verdiene. Mosers Beweisstützen sind Schriftstellen in Epistel und Evangelium vom Fastnachtssonntag Quinquagesima 156.

Mit dieser neuen Theorie können Fachleute sich nicht befreunden, nicht geringere Mühe haben damit die Laien. Hätte das Christentum bei der Einführung und Verbreitung des tollen Treibens die Hände im Spiel gehabt, müßte es Zeugnisse oder doch Anhaltspunkte dafür geben. Davon müßte während der vielen Jahrhunderte der Kirchengeschichte ein Theologe oder Historiker vor Prof. Moser Wind bekommen haben. Psychologisch unvorstellbar, daß die Kirche mit dem Hintergedanken, der Menschheit die Lüste zu vergällen und sie zur rettenden Umkehr zu bewegen, die Sünder zuvor absichtlich und planmäßig in schwerste Versuchung führte, unvorstellbar, daß die vielen Kirchenmänner, die nicht müde wurden, die Fastnacht als Sündenpfuhl zu verdammen, von der angeblichen fromm-schlauen Absicht ihrer Oberhirten nichts merkten und das Doppelspiel gutgläubig mitmachten. Damit hätte die Kirche ihre Diener und Gläubigen unfastnächtlich zum Narren gehalten und in den April geschickt ...

Trotz ihrer langen Vergangenheit taucht die Fastnacht in den amtlichen Schriften der weltlichen Behörden erst spät auf, nämlich im 13. und 14. Jahrhundert <sup>157</sup>, in Bern 1416 <sup>158</sup>, bei uns m. W. sogar erst im 16. Jahrhundert. Für diese Verspätung gibt es Erklärungen. Bis ins ausgehende Mittelalter sind die Quellen spärlich und zum Teil wenig ergiebig. Lange Zeit scheinen weltliche Obrigkeiten fest eingebürgerte, beliebte Volksbräuche nicht behindert zu haben, oder wenn sie es ordnungshalber tun mußten, geschah es mündlich. Unter geänderten gesellschaftlichen Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Iso Baumer, Fasnacht – eine kirchliche Festzeit?, in: FN, 27. Febr. 1987: Besprechung des Buches von Dietz-Rüdiger Moser, Fastnacht, Fasching, Karneval. Das Fest der verkehrten Welt, Graz, Wien, Köln 1986.

<sup>157</sup> MEYER (wie Anm. 29), S. 281.

<sup>158</sup> Edmund Stadler, Mit Hohn und Spott gegen den Papst und seine Getreuen, in: Der kleine Bund, 28. Febr. 1987.

hältnissen und bei wachsendem Wohlstand nahm auch die Verschriftlichung zu und damit die bessere Erfassung protokollwürdiger Mißstände. Mehr als seine Vorgänger war das oligarchische Regierungssystem um Lebenswandel und Seelenheil der Untertanen besorgt. Und seine schriftlich niedergelegten Maßnahmen, Gebote und Verbote, sind uns zu einem guten Teil erhalten geblieben.

Grundstimmung der Fastnacht war zu allen Zeiten eine bis zur Ausgelassenheit gesteigerte Lustigkeit, die sich in Tanz und Spiel, Gelagen, Umzügen, Neckereien und Liebestaumel kundtat <sup>159</sup>. In den Stadtgassen verursachten die Narren zeitweise mit Maskenlaufen, Singen, Johlen, Schreien, Heulen, Hornen einen schier unerträglichen Lärm. Am schlimmsten hat wohl das Schießen die Ruhebedürftigen aus dem Schlaf aufgeschreckt <sup>160</sup>, und dann das Knallen der Raketen und das Zischen des Feuerwerks, das nach 1700 aufkam <sup>161</sup>. Raketen und Feuerwerk scheinen vor allem um die Jahreswende beliebt gewesen zu sein, geschossen wurde bei mancherlei Belustigungen, so auch in der Fastnacht. Doch über die Schußwaffen und die Schützen steht nichts in den Protokollen.

Manche Belustigungen wurden verboten und bestraft, weil sie von Enthemmten und Haltlosen, vielfach unter Alkoholeinfluß, mißbraucht, in Belästigungen, Tätlichkeiten und Sachbeschädigungen ausarteten. So entrüstet sich der Rat 1624 «über nächtliche unruw und Insolenz<sup>162</sup>, über das Steinewerffen und die antastung von Personen», auch seien Läden und Bänke umgestürzt und namentlich die Fischbank der Krämer zu Boden geworfen worden, und dies, obwohl die Herren Venner erst vor wenigen Tagen «einen scharpfen Zedel» hätten ergehen lassen<sup>163</sup>. Nach

<sup>159</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Verbote: RM 147, 1. März 1596; RM 149, 6. Febr. 1598; RM 161, 9. Febr. 1610; RM 184, 6. April 1633; RM 264, 7. Febr. 1713; RM 284, 19. Nov. 1733.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> RM 268, 4. Jan. und 30. Dez. 1717; RM 269, 29. Dez. 1718. Aus dem Fehlen weiterer Verbote ergibt sich nicht zwingend, daß der Brauch wieder einging, eher, daß der Rat ihn nicht länger bekämpfte. Oftmals wird, was anfangs als Unsitte verschrieen wurde, nach einiger Zeit als selbstverständliche Sitte anerkannt.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Wahrig (wie Anm. 7), S. 693 Insolenz: ungebührliches Benehmen, Unverschämtheit, Übermut.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> RM 175, 9. Jan. 1624.

zwei Jahren erneut die «nächtliche Insolenz» 164. Die Stimmung der nächtlichen Szene brachte es jedes Jahr neu mit sich, daß Verbutzte sich spontan zusammenfanden, einander mit Geschrei und Lärm ausgelassen überbietend, wild und regellos durch die Gassen zogen und das Getümmel vor gewissen Häusern absichtlich steigerten. Was dem Einen einfiel, wurde durch die Gruppe verstärkt, was der Einzelne nicht gewagt hätte, vollführte die anonyme Bande ohne Hemmung und Gefahr. Die Straßenfastnacht hat ihre besondere Gruppendynamik.

Im Mittelalter und Spätmittelalter, auch unter dem Ancien Régime, haben sich die Fastnachtsnarren zur Hauptsache mit drei Bräuchen ausgetobt, in unsern Ratsmanualen heißen sie: Butzenwerk, Märzenfeuer und Hirsmontag. Ihnen ist gemeinsam, daß sie immer mit Lärm und Tanz vergesellschaftet waren und der Obrigkeit lange die größten Sorgen bereitet haben.

### 1. Das Butzenwerk

Es kommt auch unter den Bezeichnungen Larvenwerk, Maskerade und Mummerei vor. Das Wort «Butz» und seine Ableitungen können vielerlei bedeuten. Aus dem fastnächtlichen Blickwinkel betrachtet, ist der Butz ein Verkleideter, Butzenwerk alles, was mit Verkleiden oder Vermummen zu tun hat <sup>165</sup>. Man machte sich unkenntlich mit bunten Stoffen, Tierfellen, Moos, Rinde, Tannenreisig oder Hobelspänen, die entweder nur Kopf und Schultern oder die ganze Gestalt bedeckten <sup>166</sup>.

Wesentliches, oft einziges Mittel der Vermummung ist jedoch die Gesichtsmaske<sup>167</sup>, gefertigt aus weichem Holz, Tuch, Pappe, Wachs oder Blech, Schminkmasken waren noch nicht üblich. Die Maske gibt dem Träger ein fremdes Gesicht mit erstarrten Zügen, macht ihn zu einem Andern, Unbekannten, verwandelt ihn magisch in ein geheimnisvolles, unheimliches und daher mächtiges Wesen, sie

<sup>164</sup> RM 177, 23. Jan. 1626.

<sup>165</sup> Idiotikon (wie Anm. 2), Bd. 4, Sp. 1999-2030.

<sup>166</sup> MEYER (wie Anm. 29), S. 282.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Das Wort stammt aus dem Arabischen, von mas-chara, mittellateinisch masca, deutsch auch Larve genannt. *Schweizer Lexikon* (wie Anm. 3), Bd. 7, Sp. 185.

verbirgt und schützt <sup>168</sup>. Alles ist möglich: Als Teufel oder Tier, fratzenhaft-dämonisch gestaltet, schreckt und ängstigt sie, als einfältig-komisches Gesicht erregt sie Gelächter und Spott, immer aber verblüfft sie den Betrachter und schüchtert ihn ein, während der Mensch dahinter unerkannt und unangreifbar bleibt. Wenn der Schreiber von Butzenwerk und Mummereien spricht, ist wohl das Verkleiden von Kopf bis Fuß, mit Larvenwerk und Maskeraden allein das Verdecken des Gesichts gemeint, doch läßt sich dies nicht immer auseinander halten. Einerlei: beides erfüllte den strafbaren Tatbestand der Täuschung durch das Verfremden der Person. Der Obrigkeit waren Maskenlaufen und Mummenschanz unheimlich und verdächtig, ja verhaßt, weil sie die Narrenfreiheit und deren unberechenbare Auswirkungen am wirksamsten schützten. Darum die zahlreichen Verbote <sup>169</sup>.

Die Sicherheit, nicht erkannt zu werden, verführte (und verführt) manche Vermummte zu Mißbräuchen, die alles andere als lustig empfunden werden. Im Schutz der Maske belästigten Fastnächtler Feinde und unbeliebte Leute, rügten, beschimpften und verhöhnten sie oder griffen sie tätlich an. So wurden 1611 «ettliche ehrliche Herren», die verbutzte Randalierer zur Ruhe gemahnt hatten, in ein Handgemenge verwickelt, gejagt und geschlagen, so daß sie zu den Waffen greifen mußten 170. 1626 stellte der Rat fest, daß Butzenwerk und Maskeraden von Tag zu Tag überhand nähmen und «Mord, unheil und anders übel» zu befürchten seien 171. Masken wurden auch benutzt, um unerkannt Diebstähle, Gewalttaten und Verbrechen zu verüben, sogar um politische Gegner zu beseitigen. So wurde 1639 in Chur Georg

<sup>168</sup> Weber (wie Anm. 97), S. 199, 200; Meyer (wie Anm. 29), S. 280–282. 169 RM 123, 22. Jan. 1582; RM 149, 9. Febr. 1598; RM 150, 21. Jan. 1599; RM 154, 30. Jan. 1603; RM 161, 9. Febr. 1610; RM 162, 1. Febr. 1611; RM 163, 14. Febr. 1612; RM 166, 7., 24. und 26. März 1615; RM 168, 31. Jan. 1617; RM 170, 18. und 19. Hornung 1619; RM 177, 18. Febr. 1626; RM 182, 17. Febr. 1631; RM 193, 19. Febr., 20. und 21. März 1642; RM 197, 19. Jan. 1646; RM 198, 25. Febr. 1647; RM 201, 17. Febr. 1650; RM 203, 25. Jan. 1652; RM 209, 14. Febr. 1658; RM 218, 9. Febr. 1667; RM 220, 12. Febr. 1669; RM 232, 27. Jan. 1681; RM 235, 7. Febr. 1684; RM 241, 16. Jan. 1690; RM 258, 4. Jan. 1707; RM 261, 28. Febr. 1710; RM 264, 7. Febr. 1713; RM 265, 23. Jan. 1714; RM 271, 30. Dez. 1720; RM 301, 12. Febr. 1750; RM 307, 12. Jan. 1756; RM 343, 29. Nov. 1792; RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> RM 162, 1. Febr. 1611. <sup>171</sup> RM 177, 18. Febr. 1626.

Jenatsch, die Hauptperson in den Bündner Wirren, «bei einem Faschingsgelage von vermummten Männern überfallen und ermordet»<sup>172</sup>. Von so schweren Untaten blieb Freiburg verschont. Was den Rat zu grundsätzlichen Verboten veranlaßte, waren «das grob unbescheiden Butzenwerk», das «wider erbarkeit und billigkeit» verstieß 173, und allerhand Arten des «ergerlichen unflätigen unerbaren verbutzens» 174, wozu er 1642 auch die Verkleidung «in Heidengestalt» zählte 175. Als besonders schamlos galt das Tragen von Kleidern des andern Geschlechts 176. In unsern Quellen wird es nicht erwähnt. - Die Straßenfastnacht in Szene zu setzen, scheint ein Vorrecht der Männer gewesen zu sein; dazu fühlten sich wohl vor allem die ledigen berufen.

In der Sensler Mundart hat sich das Wort «verbutzen» bis heute erhalten. Wenn uns jemand in einer ungewohnten oder neuen Kleidung auf den ersten Blick fremd und unbekannt erscheint, sagen wir: «Dù bùsch ja ganz verbùtzta.»

# 2. Das Märzenfeuer

Zuvor ein Wort über die Entstehung der Feuerbräuche. Schon die ersten mit Vernunft begabten Erdenbewohner müssen begriffen haben, daß sie, ganz auf sich allein gestellt, ohne Nutzung der Pflanzen- und Tierwelt, nicht hätten bestehen können, und daß alle Lebewesen zu ihrem Gedeihen auf die Sonne, auf Licht und Wärme, angewiesen sind. In dieser Erkenntnis verehrten, vergötterten sie das himmlische Hauptgestirn und huldigten ihm mit dem irdischen Element, das ihm verwandt ist und ähnliche Wirkungen hervorbringt, mit dem Feuer. Die Offenbarungsreligionen setzten alles daran, die Feuerkulte zu verdrängen, die Menschen verstanden deren Sinn und Bedeutung immer weniger und feierten sie doch jahrhundertelang weiter. Die knisternd-knasternd-wabernd lodernde Flamme hat bis heute nichts von ihrem magischen Zauber verloren. Unsere ältesten Feuerbräuche sind die Sonnenwendfeiern; am 22. Juni gilt sie dem längsten Tag, am 22. Dezember der längsten Nacht. Von ihnen leiten sich mehrere später entstandene Bräuche ab, z. B. das Johannisfeuer am 24. Juni, mit dem es gelang, die heidnische Sommersonnenwende kalendarisch passend in einen christlichen Brauch zu verwandeln.

<sup>172</sup> Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zweite verbesserte Auflage, Bd. 3, Gotha 1921, S. 556.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> RM 150, 21. Jan. 1599. <sup>174</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>175</sup> RM 193, 21. März 1642.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Weiss (wie Anm. 90), S. 144.

Die freiburgischen Quellen kennen einen einzigen Feuerbrauch, das Fastnachtsfeuer, das hier immer Märzenfeuer, in der Ostschweiz, in Deutschland und Österreich Funkensonntag 177 heißt, in der welschen Schweiz und in Frankreich wird es Brandon 178 genannt. Die Frage, wann das Märzenfeuer gezündet wurde, ist wegen Widersprüchen in den Belegen nicht einfach zu beantworten. Wahrscheinlich wurde mit ihm ursprünglich die Tagundnachtgleiche im März gefeiert, mit der man den Winter verabschiedete und den Frühling begrüßte. Für das Christentum waren das Feuer und die dazu gehörigen Lustbarkeiten mit der in der Fastenzeit gebotenen Bußgesinnung nicht vereinbar. Darum wurde der Brauch in die Fastnacht verlegt, wo das Volk von alters her nicht zu bändigen war. Ausgekochte Fastnachtsnarren hielten sich nicht an diesen Termin, und so brannten mancherorts drei Wochen nach dem Aschermittwoch die Mittfastenfeuer 179. Überhaupt gelang es nur teilweise und nicht überall, die Vorbereitungszeit auf Ostern von lauten Vergnügungen reinzuhalten. Viele Zeugnisse bestätigen, daß der Funkensonntag nach dem Aschermittwoch, am ersten Sonntag in der Fastenzeit, gefeiert wurde 180. Auch in Freiburg mußte der Rat 1599 darauf bestehen, das Märzenfeuer solle an der Herrenfastnacht 181, also vor dem Aschermittwoch, angezündet werden <sup>182</sup>.

Zusätzliche Verwirrung in der Terminfrage verursachte ohne Mitschuld der Narren die von Papst Gregor VIII. 1582 angeordnete Kalenderreform 183, welche die katholischen Orte sofort übernahmen, während die reformierten erst zwischen 1701 und

177 Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 2, Sp. 1580.

<sup>179</sup> Weber (wie Anm. 97), S. 207.

<sup>182</sup> RM 150, 21. Jan. 1599.

<sup>178</sup> R. Grandsaignes d'Hauterive, *Dictionnaire de l'ancien Français*, Paris 1947, S. 76: Das Wort «brande» mit den Bedeutungen «flamme» und «agitation» ist schon im 12. Jahrhundert nachgewiesen; «brander» bedeutet flamber = ausbrennen, flammen, lodern, flackern. H. Brockmann-Jerosch, *La Fête des Brandons*, in: Schweizer Volksleben, Bd. 2, S. 126 übersetzt Brandon mit Brandlohe.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Idiotikon (wie Anm. 2), Bd. 1, Sp. 947; W. PIERREHUMBERT, Dictionnaire historique du Parler Neuchâtelois et Suisse Romand, Neuchâtel 1926, S. 77; Weber (wie Anm. 97), S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Kluge/Götze (wie Anm. 7), S. 192. Für die Herren Geistlichen begann die Fastenzeit nicht erst am Aschermittwoch, sondern schon am Montag nach dem Fastnachtssonntag.

<sup>183</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 4, Sp. 668.

1798 dazu übergingen. Daher rühren die Unterscheidung und die zeitliche Verschiebung der katholischen Herrenfastnacht (Sonntag Esto mihi) vor und der reformierten Alten Fastnacht, auch Bauern- oder Bettlerfastnacht genannt, am Sonntag (Invocabit me) nach dem Aschermittwoch, am ersten Fastensonntag 184. Ostern ist ein bewegliches Fest und fällt jeweils auf den ersten Sonntag nach dem Frühlingsvollmond, entsprechend verschiebt sich die Fastnacht oftmals in den Februar. Dies erklärt, warum der Schreiber am «19. Hornung 1619» protokollierte, gestern sei «in Gurmels ein Huffen Butzen umgeloffen und Mertzenfeuren gemacht» 185.

Vielleicht verführte die konfessionell-kalendarische Doppelspurigkeit die Freiburger in den Randgebieten zeitweise dazu, die Feuer wie ihre bernischen und waadtländischen Nachbarn am früheren Termin, an der Alten Fastnacht zu zünden. Dies würde ein entsprechendes Verbot im Jahre 1714 erklären <sup>186</sup>. Der Märzenfeuerbrauch, der 1610-1616 das Wüten Morels überstanden hatte (siehe Seiten 101-103), erlebte hundert Jahre später zusammen mit dem Hirsmontag eine neue Blüte, aber in den Jahren 1717, 1719 und 1726 auch eine neue Verfolgung; das letzte dieser Verbote wollte beide Bräuche «ein für alle Mal» austilgen 187. Daß dies nur scheinbar gelang, beweist das Verbot von 1743<sup>188</sup>. Dann aber war, wenn auf die Protokolle Verlaß ist, das Märzenfeuer im Rat kein Thema mehr, im allerletzten Verbot der Patrizierherrschaft allerdings noch in den erschallenden Lustbarkeiten inbegriffen 189. Damit war dem alten Feuerbrauch hierzulande das Lebenslicht endgültig ausgeblasen. In den meisten andern Kantonen, auch in den reformierten, soll er noch um 1881 herum gefeiert worden sein, wenn auch an verschiedenen Tagen 190. Heute hört man auch dort nichts mehr davon.

Von den Feuerbräuchen scheint man in den Städten früh abgekommen zu sein <sup>191</sup>, leicht hätte der Brand auf Häuser übergreifen

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 246, 247. <sup>185</sup> RM 170, 19. Hornung 1619.

<sup>186</sup> RM 265, 23. Jan. 1714.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> RM 268, 21. Jan. 1717; RM 270, 7. Febr. 1719; RM 277, 7. März 1726.

<sup>188</sup> SMR 238, 1743 und Mandatenbuch 7, S. 2111.

<sup>189</sup> RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>190</sup> Idiotikon (wie Anm. 2), Bd. 1, Sp. 947.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 1, Sp. 947.

können. Hingegen waren Märzenfeuer überaus beliebt bei den Bauern, zumal in den «teutschen Parochianen» der Alten Landschaft 192. Am Jungvolk war es, die Feuer vorzubereiten. Ein Heischebrauch erlaubte es ihm, bei Nachbarn Holz zu betteln, es sammelte Fallholz in den Wäldern - stahl wohl auch - und schichtete alles Brennbare auf einer weithin sichtbaren Anhöhe zu einem hohen Haufen, wie es heute noch für die Augustfeuer üblich ist. Am Funkensonntag zog beim Einnachten jung und alt, manche vermummt, von allen Seiten her singend, jauchzend, lärmend zum Holzstoß. Wenn dieser lichterloh brannte, schossen Büchsenschützen in die Luft. Unter Jubelgeschrei oder Liedern tanzte man den Ringelreihen um das Feuer herum, besonders Mutige und Gelenkige wagten den Sprung über die sinkende Flamme, zuletzt warfen manche die Fackeln in die Glut. Nach dem großen Gemeinschaftserlebnis kehrten Erwachsene und Kinder in die Häuser zurück, die jungen Ledigen hingegen schwärmten noch stundenlang wie die antiken Faune und Satyrn, Bacchanten und Bacchantinnen toll und ausgelassen in den Wäldern umher 193.

Kein Wunder, daß die von der schaurig-schönen Magie solcher Feuersbrünste entzündeten Nachspiele den Klerus zum erbitterten Feind der Märzenfeuer machten. Er konnte sich das zügellose Treiben der Jugend nur als sündigen Rückfall in das Heidentum der Altvordern erklären. Lange bevor in den Ratsmanualen Anzeichen der Besorgnis von seiten der weltlichen Behörde wahrzunehmen sind, hatte Georg von Saluzzo<sup>194</sup>, von 1440 bis 1461 Bischof zu Lausanne, versucht, das Übel an der Wurzel zu bekämpfen. Über seine Kriegserklärung an den verführerischen

<sup>193</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 1, Sp. 947.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> RM 250, 25. Febr. 1699; RM 259, 13. Febr. 1708; RM 263, 30. April 1712; RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>194</sup> HBLS (wie Anm. 152), Bd. 6, S. 22: Sproß einer piemontesischen Adelsfamilie. Er war um die Hebung des Klerus besorgt, erneuerte die Statuten des Kapitels und des Offizialates, gab eine Synodalkonstitution heraus, ordnete 1453 die Generalvisitation aller Gotteshäuser an, erließ 1455 ein Gesetz gegen das Schwören, die Glücksspiele und den übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten und Taufmählern, organisierte eine vorbildliche Verwaltung der Bistumsgüter und förderte die zeitgenössische Literatur. – Einer seiner Biografen rühmt: «Hic fuit magnanimus», vgl. Catherine Santschi, Les évêques de Lausanne et leurs historiens des origines au XVIIIe siècle, in: Mémoires et Documents, 3e Série, Tome XI, Lausanne 1975, S. 150.

Feuerbrauch im Jahre 1455 berichtet sein Biograph Meinrad Meyer:

«Les défenses les plus sévères interdisent la coutume d'allumer de grands feux dans les campagnes en temps de carneval (brandons) et de danser à l'alentour, parce que ces usages, empruntés des cérémonies païennes n'étaient que la représentation des mystères par lesquels nos ancêtres idolâtres demandaient aux dieux de rendre la terre fertile» 195.

Das Verbot der Brandons beweist, daß der Feuerbrauch im 15. Jahrhundert in der Diözese Lausanne, zu welcher auch Freiburg gehörte <sup>196</sup>, allgemein geübt und ebenfalls während der Fastnacht gefeiert wurde.

## 3. Der Hirsmontag

Im Französischen scheint er keinen Eigennamen zu haben, er ist einfach der Montag nach dem Märzenfeuer am Funkensonntag 197. In den Quellen kommt er mitunter in der Verschreibung «Hirschmontag» (und im Zusammenhang mit Hirschgeweihen) zur Sprache 198, in den freiburgischen Ratsprotokollen zweimal 199, doch die meisten Begleittexte bestätigen, daß an diesem Montag die Hirse zu Ehren kam, die weitverbreitete Getreideart, deren kleine Körner als Nahrung hochgeschätzt waren. Entweder wurde sie zu Brot verarbeitet oder in Milch zu Brei gekocht; Hirse war auch ein Fruchtbarkeitssymbol. Am ländlichen Fest, immer am Tag nach dem Funkensonntag, hier nach dem Märzenfeuer, wurde der Hirsebrei zusammen mit Festgebäck und Tranksame gemeinsam genossen. Dies schließt man aus den Berichten, man habe zuvor «Hirse gesammelt», «Hirse und Küchlein zusammen-

<sup>195</sup> M. MEYER, Georges de Saluces, évêque de Lausanne et ses visites pastorales, in: ASHF 1 (1850), S. 164. Daß Geistesgröße, Integrität und Frömmigkeit auch einen Kirchenfürsten nicht davor bewahren, als Kind seiner gläubig-abergläubischen Zeit zu urteilen und zu handeln, zeigt die von M. Meyer in der gleichen Abhandlung berichtete Begebenheit. Im Bemühen, den Schädlingen der menschlichen Ernährungsgrundlagen Einhalt zu gebieten, soll er Blutegel – angeblich Feinde der Forellen –, Erdwürmer (Engerlinge), Heuschrecken und Mäuse vor das bischöfliche Gericht geladen und, da sie nicht erschienen, exkommuniziert haben.

<sup>196</sup> HBLS (wie Anm. 152), Bd. 4, S. 630.

<sup>197</sup> Mandatenbuch 6, fol. 369v: «dimanche des brandons et lundi suivant».

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 12, Sp. 927.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> RM 150, 27. Febr. 1599; RM 264, 7. Febr. 1713.

getragen» <sup>200</sup>. Aus den freiburgischen Quellen würden wir nicht mehr als den Festnamen und einige trockene Verbotsdaten vernehmen, hätten nicht vermummte, «in der heyden gstalt bekleidete ... muthwillige Hirßsambler von Bösingen» einen «Unfall» verursacht und den Zorn der Obrigkeit auf sich gezogen. Da sie daraufhin im Gefängnis landeten und die Gnädigen Herren um Verzeihung bitten mußten <sup>201</sup>, handelte es sich wohl eher um einen Zwischenfall, wie dies nicht selten vorkam, wenn Heischebräuche im Schutz der Masken in unverschämte Forderungen oder Erpressungen ausarteten.

Was über den Termin der Märzenfeuer gesagt wurde, gilt auch für den Hirsmontag. Er wurde von den einen vor dem Aschermittwoch, am Fastnachtsmontag, von den andern eine Woche später, am Montag nach dem ersten Sonntag der Fastenzeit abgehalten<sup>202</sup>. Merkwürdigerweise ist von diesem Hochfest der ländlichen Fastnacht in den Protokollen nur sieben Mal die Rede, im 17. Jahrhundert ein einziges Mal<sup>203</sup>. Man ist versucht, daraus zu schließen, es habe die Obrigkeit weniger beunruhigt und gestört als die vorgenannten Lustbarkeiten und sei vielleicht lange ungerügt geduldet worden. Dagegen spricht, daß auch der Hirsmontag nur in Verboten genannt wird, immer im gleichen Federzug mit dem ärgerlichen Butzenwerk und dem verhaßten Märzenfeuer. Und von andern Orten weiß man, daß es dabei nicht weniger toll zuging als an den übrigen Tagen und Nächten der Fastnacht <sup>204</sup>. Begreiflich, denn wer möchte einen ganzen Tag lang Hirsebrei und fette Küchlein essen? Bewegungsdrang und Abenteuerlust lockten vor allem die Jungen bald wieder hinaus ins Freie zu ihresgleichen. Begleitet von Trommlern, Pfeifern und Spaßmachern veranstalteten sie lärmende Umzüge, mancherorts verbunden mit einer Tannenfuhr (Tanechareta), einer besonders günstigen Gelegenheit zu Schabernack, Possen und lustigen Spielsze-

<sup>201</sup> RM 193, 20., 21. und 26. März 1642.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 12, Sp. 927, 928.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 12, Sp. 927, 928, 930; Meyer (wie Anm. 29), S. 275; Weber (wie Anm. 97), S. 141.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> RM 149, 9. Febr. 1598; RM 150, 26. Febr. 1599; RM 193, 26. März 1642; RM 264, 7. Febr. 1713; RM 268, 21. Jan. 1717; RM 270, 7. Febr. 1719; RM 277, 7. März 1726.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 12, Sp. 927.

nen, und immer wieder fanden sich Burschen und Mädchen zusammen zum Tanzen und Springen. Auch dem Hirsmontag wurde an andern Orten «ein unzüchtig und unehrbares Leben, ein unbescheiden, grob unflätiges Wäsen» nachgesagt, das oft erst am Dienstag früh endete <sup>205</sup>. Anderswo steigerte sich das Fastnachtstreiben am Dienstag zu einem letzten Höhepunkt <sup>206</sup>. Aus unsern Protokollen vernimmt man vom Dienstag nichts dergleichen, er wird nicht einmal erwähnt.

### 4. Umzüge

In den Verboten ist oft auch das «Umziehen» eingeschlossen. Gemeint sind organisierte *Umzüge* im Gegensatz zum regelloswilden, lärmenden «Umlaufen» in den Gassen, mit dem Vermummte vor allem nachts den Unwillen der Behörden erregten. Umzüge fanden verständlicherweise tags statt, doch mußte der Rat 1631 ausdrücklich eine nächtliche Veranstaltung verbieten <sup>207</sup>.

Eine Zeitlang beteiligten sich auch Landleute aktiv an der Stadtfastnacht. Nur so sind mehrere Verbote zu erklären, so als 1580 mit dem Ofenküssen auch das Umziehen mit dem Pflug untersagt wurde 208. Besonderes Aufsehen erregten bei den Zuschauern eines Umzuges das «grob unbescheidene» Blotzziehen 209 und die wilden Männer 210. Beide sind in den Ratsmanualen nur je ein Mal erwähnt. Das Blotzziehen war eine Einlage der muskelstarken Holzfäller und Flößer, die einen bekränzten Baumstamm, Bloch oder Blotz genannt, herbeischleiften und in wilden Sprüngen umtanzten; es könnte ein Vorläufer oder eine Abart der Tannenfuhr gewesen sein. Die Wilden Männer, in Baumrinden und Laubwerk gehüllte furchteinflößende Gestalten, mancherorts als Paar (Wildmaa und Wildwyb) auftretend, verkörperten die geheimnisvoll-finsteren Mächte des Urwaldes 211, der für die

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> *Idiotikon* (wie Anm. 2), Bd. 12, Sp. 928.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Weber (wie Anm. 97), S. 124, 125.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> RM 119, 4. Febr. 1580. An andern Orten wurde auch die Egge mitgeführt, vgl. Weiss (wie Anm. 90), S. 168.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> RM 150, 21. Jan. 1599. <sup>210</sup> RM 271, 26. April 1720.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> WEBER (wie Anm. 97), S. 336, 337.

Freiburger nicht allzufern im Burgerwald, im Plasselb- und im Schwarzseeschlund begann. Im Stadtalltag erinnerte an ihn die Wirtschaft «Zum wilden Mann», das Zunfthaus der Gerber.

Zwar lebt das Fastnachtstreiben weitgehend von spontanen Einfällen und freiem Gestalten, aber ohne eine gewisse Ordnung verkommt es zum Chaos. In der deutschen Schweiz organisierten vielfach Knabenschaften, Schützengesellschaften oder eigens dazu gegründete Gesellschaften die Fastnachtsveranstaltungen und wachten darüber, daß sie geordnet verliefen 212. Unsere Protokolle melden nichts von solchen *Trägerschaften*. Man bekommt den Eindruck, die fastnächtlichen Lustbarkeiten seien zwangund regellos nach überlieferten Vorbildern verlaufen, niemand sei dafür kollektiv verantwortlich gewesen, und bei Mißbräuchen und Rechtsverletzungen habe die Obrigkeit keine Körperschaft zur Rechenschaft ziehen können. Doch zumindest die Umzüge kamen nicht zustande, ohne daß jemand sie anregte, vorbereitete, organisierte und leitete.

Amtlich bezeugt treten in Freiburg einzig die Zünfte als Organisatoren in Erscheinung 213, namentlich die Metzger, Gerber und Bäcker. Ihre Zunftfeste feierten sie getreu den überlieferten Regeln und Riten. An gewissen Tagen traten sie selbstbewußt und prächtig herausgeputzt mit den Insignien ihres Handwerks an die Öffentlichkeit, so bei den Prozessionen, an Silvester für die «nächtliche Beglückwünschung» zu Neujahr 214 und vor allem an der Fastnacht. Ein Umzug war jeweils die beste Gelegenheit, sich der Bevölkerung als Sondergemeinschaft darzustellen. Mitunter hatten sie Mühe, Fastnacht und Fastenzeit auseinanderzuhalten, und wurden deswegen gemaßregelt. Unter Androhung von Gefängnisstrafen verbot ihnen der Rat 1580, ihren Umzug am Aschermittwoch oder noch später durchzuführen 215. 1714, als der

<sup>212</sup> Weiss (wie Anm. 90), S. 216; Weber (wie Anm. 97), S. 170; Meyer (wie Anm. 29), S. 286.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 6, Sp. 1648: Die Zünfte waren Berufsverbände von Handwerkern oder Gewerbetreibenden, religiöse Bruderschaften und militärische Einheiten in einem. Sie besaßen einen Patron und einen Altar oder eine Seitenkapelle in einer Kirche und für die Freizeit ein eigenes Haus, in dem sich ihr gesellschaftliches Leben abspielte, vgl. Hellmut Gutzwiller, Die Zünfte in Freiburg i. Ü. 1460–1650, in: FG 41/42 (1949), S. 1–138.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> GUTZWILLER (wie Anm. 213), S. 128, 129.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> RM 119, 9. Febr. 1580.

Rat gegen Umzüge an der Alten Fastnacht, am ersten Fastensonntag, einschreiten mußte, tadelte er die Metzger wegen ihres Holleiens und Verbutzens in den letzten Fastnachtstagen und gebot ihnen wie auch den Gerbern, den gemäß Handwerksbrauch üblichen Umzug mit Vermummten nicht «in angetretener Fastenzeit», sondern in einer andern Zeit zu halten. Sie sollten Bescheidenheit üben, damit in solcher den Bußwerken gewidmeten Zeit jedes Ärgernis vermieden werde. Auch sollten die Zünfte, namentlich die Bäcker und Metzger, ihre «öffentlichen gemeinen Mahlzeiten von der Fasten auf eine andere Zeit verlegen» 216. Wie ein unfreiwilliger Witz mutet der obrigkeitliche Befehl an, der dieses Jahr (1716) ausnahmsweise gestattete Umzug an den Märzenfeuern solle «in aller Ehrbar- und eingezogenheit geschehen»<sup>217</sup>. Wie reimt sich Narrenfreiheit mit eingezogenem Benehmen? Dazu ein Gegenstück aus Zürich: 1728 wurde der Metzgerumzug als «ein gar unzüchtig unflätig spil» verboten<sup>218</sup>.

## 5. Fastnachtsspiele

Die Literaturgeschichte sieht im Fastnachtsspiel das weltliche Gegenstück zum religiösen Mysterienspiel und bescheinigt ihm den gemeinsamen Ursprung<sup>219</sup>. Die Spiele wurden in der Stadt auf einem offenen Platz aufgeführt oder in einen Umzug eingebaut. In Form von Schwänken machten sie mißliebige Personen lächerlich, rügten soziale und politische Mißstände oder verblüfften die Leute mit theatralischen Aufführungen antiker und mythologischer Stoffe, für die schaulustige Volksmenge bildeten sie immer die Hauptattraktion<sup>220</sup>. Weitaus ergiebiger als bei uns fließen die Geschichtsquellen dazu in Bern, wo der Rat in den Jahren 1437, 1506, 1514, 1515 und 1516 die Spieler jeweils großzügig belohnte. In den 1520er Jahren benutzte der Maler und Dichter Niklaus Manuel Deutsch die Narrenfreiheit dazu, mit seinen Spielen Kirche, Klerus und ihre

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> RM 265, 23. Jan. 1714.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> RM 267, 28. Febr. 1716.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Weiss (wie Anm. 90), S. 215.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> W. Grabert und A. Mulot, Geschichte der deutschen Literatur, München 1971, S. 73: Es «reichte mit seinen Wurzeln bis in heidnische Zeiten zurück. Jahreszeitfeste, vor allem das Frühlingsfest mit der dramatischen Vertreibung des Winters, gaben den Anlaß zu allerlei Scherz und Mummenschanz. Daraus entwickelte sich dann das Fastnachtsspiel, mit derben Szenen aus dem Alltag, Ehestreit und Gerichtshändeln. Immer wurde der Bauer als roh und tölpelhaft verspottet, vielfach versank das Fastnachtsspiel in einem Unflat von Ausdrükken und Gesten».

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Weber (wie Anm. 97), S. 93; Meyer (wie Anm. 29), S. 273.

verhängnisvollen Fehlleistungen zu verspotten und gleichzeitig für den neuen Glauben zu werben<sup>221</sup>.

Die bisherigen Veröffentlichungen über das spätmittelalterliche Theaterwesen in Freiburg<sup>222</sup> ergeben eine magere Ernte, jedenfalls kein einziges Fastnachtsspiel. In der Beobachtungszeit von 1524 bis 1798 habe ich, vom Dreikönigsspiel und vom Studententheater des Jesuitenkollegiums abgesehen, elf Aufführungen gefunden, daneben nur drei Erwähnungen von Fastnachtsspielen.

1570 beklagte sich der Werkmeister, seine Nachbarn auf der Matte hätten das «Fastnachtsspiel» ihm und seiner Hausfrau «zu tratz gespillt», worauf ihn der Rat mit der Erläuterung beschwichtigte, dies solle keiner Partei an ihrer Ehre schaden <sup>223</sup>. 1600 bewilligte die Obrigkeit den Tischlergesellen, ein Fastnachtsspiel aufzuführen, und spendete dazu 20 Pfund <sup>224</sup>. 1642 wurde das Fastnachtsspiel ohne Begründung, aber gleichzeitig mit dem Butzenwerk verboten <sup>225</sup>. Aus dieser Seltenheit zu schließen, es seien keine weiteren Spiele aufgeführt worden, wäre voreilig, wissen wir doch, daß der behördlichen Beachtung und Aufzeichnung nur das würdig war, was etwas kostete oder Aufsehen und Ärgernis

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> STADLER (wie Anm. 158). Er tat dies so publikumswirksam, daß ihm und seinen Schriften ein maßgeblicher Einfluß auf die bernische Religionspolitik und die obrigkeitliche Entscheidung für die Reformation zugeschrieben wird, und mit solcher Sprachmeisterschaft, daß sein Name in keiner Besprechung der Fastnachtsspiele fehlt. - Andere bekannte Verfasser: In Bern Hans von Rüte, in Deutschland Hans Rosenplüt, Hans Folz, vgl. Das Neue Duden Lexikon (wie Anm. 151), S. 1135. - Weitere Literatur: Rudolf WILDBOLZ, Das Fastnachtsspiel -Spiegel des Menschen, in: Der kleine Bund, 26. Febr. 1965; Rudolf Dellsperger, Zehn Jahre bernische Reformationsgeschichte (1522-1532), in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 64/65 (1980/81), S. 29, 30; Hans Rudolf LAVATER, Zwingli und Bern, ebd., S. 94; Paul ZINSLI, Niklaus Manuel als Schriftsteller, ebd., S. 109, 114-120; Edmund Stadler, Einmal Duldung und einmal Verbot des Fasnachtstreibens, in: Der kleine Bund, 7. März 1987; Urs Geiser, «Nun gang mir aus den Bohnen!». Besprechung des Buches von Peter Pfrunder, Pfaffen, Ketzer, Totenfresser. Fastnachtskultur der Reformationszeit - Die Berner Spiele von Niklaus Manuel, Zürich 1989, in: Der kleine Bund, 18. Febr. 1989.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> F. Heinemann (wie Anm. 74), S. 101, 102; Albert Büchi, *Literarhistorische Notizen aus den Freiburger Manualen und Seckelmeisterrechnungen (1438–1521)*, in: FG 28 (1925), S. 224–232.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> RM 101, 15. Febr. 1570.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> RM 151, 25. Jan. und 14. Febr. 1600. Gutzwiller (wie Anm. 213), S. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> RM 193, 19. Febr. 1642.

erregte, also geahndet, bestraft und für die Zukunft verboten werden mußte.

#### 6. Gastereien

Neben den fastnächtlichen Belustigungen, an denen sich jedermann beteiligen konnte, gab es solche, die von einer bestimmten Gruppe veranstaltet wurden und nur ihr zugänglich waren. Der Schreiber nennt sie Nachbarschaftsmähler oder Gastereien und zählt auch die Zunftmähler dazu. An sich waren sie geeignet, das Zusammengehörigkeitsbewußtsein und das gute Einvernehmen der Nachbarn einer Gasse <sup>226</sup>, eines Quartiers oder von Zunftgenossen durch das Ritual des gemeinsamen Essens und Trinkens und all dessen, was sich dabei zwischenmenschlich ereignet, zu fördern und zu verstärken. Auch sie mißfielen gelegentlich der Behörde, vor allem, wenn sie in Zeiten durchgeführt wurden, wo sich das Schmausen nicht geziemte, so während eines Jubiläums<sup>227</sup> oder gar in der Buß- und Fastenzeit<sup>228</sup>. In den Protokollen, namentlich des 17. Jahrhunderts, ist oftmals die Rede von «Reformation» der Üppigkeit, Hoffart und Kleiderpracht<sup>229</sup>. Anlaß zum Vorgehen gegen Hoffart und Üppigkeit könnten auch Gastmähler gewesen sein, die zum öffentlichen Ärgernis wurden, sei es durch prahlerischen Aufwand oder weil sie als wüste Gelage oder mit Streit und Feindschaft endeten.

### 7. Fastnacht - Hamsterzeit

Die hohe Zeit der Belustigungen war nicht nur durch eigene Volksbräuche, sondern auch durch außerordentliche Eßgewohn-

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Mit Namen wird eine einzige genannt, die «Goldtgasse», RM 264, 16. Febr. 1713. Man beachte die Verschreibung. Sie ist m. W. der älteste Beleg für die Verfälschung des Namens von Golt- zu Goldgasse.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> RM 203, 25. Jan. 1652. <sup>228</sup> RM 265, 23. Jan. 1714.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> RM 195, 17. März 1644; RM 207, 31. Jan. 1656; RM 215, 20. Jan. und 7. Febr. 1664; RM 216, 19. und 27. Jan. und 12. März 1665; RM 217, 4. und 27. Jan. 1666; RM 219, 26. Jan. und 1. März 1668.

beiten gekennzeichnet, für die als Etikette heute noch der Schmutzige Donnerstag <sup>230</sup> vor dem Fastnachtssonntag (Herrenfastnacht) steht, geschmaust wurde jedoch vom Donnerstag bis zum Aschermittwoch. Auch wenig bemittelte Leute leisteten sich nach Möglichkeit Sättigung mit nicht alltäglichen Speisen, mit Eiern, Käse, Fisch, Speck und Würsten. Die Reichen genossen im Übermaß geräuchertes, gesottenes, gebratenes Fleisch von Haustieren, Geflügel und Wild, Fett war Trumpf! In großen wie in kleinen Häusern waren als Nachspeisen beliebt Brezeln und schwimmend im Fett gebackene Küchlein, die auch rings um die Märzenfeuer verspeist wurden und am Hirsmontag die Hauptspeise würzten <sup>231</sup>.

Alles war darauf angelegt, in den sechs Tagen vor dem großen Fasten der Gaumenlust zu frönen und nochmals ausgiebig zu genießen, was man nach der scharfen Zäsur am Aschermittwoch 40 Tage lang entbehren mußte. Es sieht aus, als hätten die Menschen im Glauben gelebt, sie könnten die Nahrung wie Hamster in sich aufbewahren, die zum Überleben erforderlichen Stoffe und Kräfte speichern. Mit solchen Eßprogrammen gehörte die Unmäßigkeit bis zur Völlerei beinahe zum guten Ton. Daß dabei auch der Alkohol in Strömen floß, die Feststimmung zusätzlich anfeuerte, die Genußsüchtigen enthemmte und oft zu wüsten Orgien hinriß, ist in der Literatur mehrfach bezeugt 232.

Alles in allem erscheint die spätmittelalterliche Fastnacht als Zusammenballung der damals möglichen Lustbarkeiten, als Austoben der Sinnenlust mit unmäßigem Essen und Trinken, leidenschaftlichem Tanzen und Lärmen im abenteuerlichen Versteckspiel des Vermummens; ihr Kontrapunkt und Gegenpol war die Fastenzeit, sie bedingten einander wie Leben und Tod.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Für unsere Mundarten ist «Schmutz» nicht Dreck, sondern ausgelassenes Tierfett, das bei der Zubereitung vieler Speisen, besonders der mit Milch, Butter und Eiern angereicherten Festgebäcke verwendet wurde, vgl. Wahrig (wie Anm. 7), S. 1130; Weber (wie Anm. 97), S. 275.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Meyer (wie Anm. 29), S. 275, 276.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> MEYER (wie Anm. 29), S. 267, 270, 273–276.

### V. Die Fastenzeit

Die Vorbereitung auf die Gedenktage von Christi Leiden, Tod und Auferstehung war geprägt von Fasten und Abstinenz. Wer fastet, verzichtet auf Sättigung eines elementaren Bedürfnisses, indem er die Nahrungsaufnahme einschränkt oder im Extremfall sogar ganz einstellt. Abstinenz ist Verzicht auf bestimmte Speisen und Getränke. Beides wird von alters her in vielen Religionen als läuternde Vorbereitung auf hochfeierliche Kulthandlungen und hohe Feste geübt, beides setzt Einsicht in Sinn und Zweck, Bereitwilligkeit und asketische Selbstdiziplin voraus <sup>233</sup>, Bedingungen, die bestimmt in der Bevölkerung nicht durchwegs erfüllt waren. Sich trotzdem an die von der Kirchenleitung auferlegten Pflichten zu halten, verlieh der Buße im Verständnis der Gläubigen den wahren Wert und die heilsame Wirkung.

Ernst genommen und gehorsam befolgt, bedeutete die Fastenzeit vierzig Tage (Quadragesima) ohne volle Stillung des Hungers, ohne Zufuhr von Fleisch, Fett, Milch und Eiern warmblütiger Tiere, Fisch war erlaubt. Diszipliniert wurden die Gläubigen von der Kanzel herab und im Beichtstuhl, zudem überwacht und bei Ubertretungen bestraft von den weltlichen Behörden, die sich mit wechselndem Erfolg um die Durchsetzung der kirchlichen Gebote und Verbote bemühten. Die damaligen Fasten- und Abstinenzvorschriften dünken uns heute unerträglich hart. Infolge der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen war die Alltagskost der meisten Leute ohnehin eintönig, Fleisch - verboten oder erlaubt – konnten sich viele nicht einmal jeden Sonn- und Feiertag leisten, Gemüse und frische Früchte waren nicht immer zur Hand. Man ernährte sich hauptsächlich von Brot aus Roggenoder Dinkelmehl, von Hirse und Hafer in Form von Suppe, Grütze, Mus oder Brei, von Kuh-, Schaf- oder Ziegenmilch und ihren Nebenprodukten Rahm, Ziger, Butter und Käse. Die Abstinenzvorschriften schränkten die Auswahl der Nahrungsmittel noch zusätzlich ein, für körperlich schwer arbeitende Menschen eine Zumutung, deren Sinn und Notwendigkeit bestimmt nicht jedermann einsah, für Kranke und Schwächliche eine nicht unge-

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 245.

fährliche Diät; allerdings waren Ausnahmen und Erleichterungen mittels *Dispens* grundsätzlich möglich. Denn hier ging es nicht mehr um Vergnügen, um Überflüssiges und Entbehrliches, hier standen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auf dem Spiel.

Dispensationen wurden nicht nur einzelnen Personen, sondern auch ganzen Gegenden gewährt. So hatte Freiburg 1501 von einem Kardinal Raimund das Privileg erhalten, Milch und Milchprodukte (Laktizinien) auch während der Fastenzeit zu genießen, nur war es – kaum zu glauben – wieder in Vergessenheit geraten. Das römische Verbot, das dadurch wieder zur Geltung kam, ging sogar dem gestrengen Stadtpfarrer Sebastian Werro zu weit, es schien ihm in nördlichen Verhältnissen unzumutbar. Mit Berufung auf die frühere Erleichterung erwirkte er durch Bittschreiben an den päpstlichen Nuntius in Luzern und an den Kardinal Borromäus in Mailand die Erlaubnis, Milch, Butter und Käse während der ganzen Fastenzeit, sogar in der Karwoche, zu verspeisen. Er wies darauf hin, «Käse und Milch seien hier das ganze Jahr die hauptsächlichste Nahrung des größten Teils der Bevölkerung»<sup>234</sup>.

Auch die Erlaubnis, während der Fastenzeit Geflügeleier zu essen, war nicht selbstverständlich. Der Rat hatte sie sich 1660 vom päpstlichen Nuntius erbeten <sup>235</sup>, doch 1684 verbot der Generalvikar die Eier in der Karwoche und an allen Freitagen und Samstagen der Fastenzeit, worauf der Rat sich beim Internuntius beschwerte und die frühere Regelung zurückwünschte <sup>236</sup>. Die Antwort ist nicht bekannt. Dann wird von 1702 an als die für Dispensationen zuständige Instanz der Ortsbischof genannt. Zunächst gibt er den Eiergenuß für die Fastenzeit wieder frei, verbietet ihn nur für Karfreitag und Karsamstag <sup>237</sup>, dehnt jedoch ein Jahr später das Verbot auf den Aschermittwoch aus <sup>238</sup>. In der

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Othmar Perler, Sebastian Werro (1555–1614). Beitrag zur Geschichte der katholischen Restauration zu Freiburg in der Schweiz, in: FG 35 (1942), S. 26; Heinrich Reinhardt und Franz Steffens, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581, Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient, I. Abt., Documente, Bd. 3, 1929, S. 287 Nr. 1252: Brief von Pfarrer Werro vom 8./18. Jan. 1583 an Bonhomini; S. 308 Nr. 1269: Brief von Pfarrer Werro vom 26. Okt./5. Nov. 1583 an Carlo Borromeo.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> RM 211, 24. Febr. 1660.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> RM 235, 11. und 17. Febr. 1684.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> RM 253, 22. Febr. 1702.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> RM 254, 13. Febr. 1703.

Folge erteilte «ihro Gnaden» die Erlaubnis immer nur für das laufende Jahr, so daß die Regierung sich bis 1798 gezwungen sah, alljährlich einen Venner und den Großweibel abzuordnen, um die Dispens für die bevorstehende Fastenzeit von ihm neu zu erbitten.

Trotz dieser wenig großzügigen Praxis überlegte der Rat 1763, ob nicht auch eine «Dispensation» vom Fleischverbot – nur für etliche Tage – tunlich sei, konnte sich jedoch zu einem entsprechenden Gesuch nicht entschließen 239. 1766 wurde ein Ratsausschuß beauftragt, die Frage zu studieren, ob in Anbetracht «der harten Witterung die noth nicht erfordere, von ihro bischöflichen Gnaden die Erlaubnis zu begehren, während derselben einige täg in der wuchen fleisch zu ässen»<sup>240</sup>. Da man von der Angelegenheit nichts mehr vernimmt, ist anzunehmen, der Rat habe ein solches Gesuch für aussichtslos gehalten. Erst zu Anfang 1798, als die revolutionäre Propaganda schon die Greyerzer in Aufruhr versetzte und die französischen Armeen näher rückten, entschloß sich die Regierung zu einem solchen Schritt. Sie bat den Bischof um «die Erlaubnis, damit die allhier befindliche Garnison an den zu bestimmenden Tagen Fleisch essen dürfe» 241. Die Antwort ist unbekannt. Tatsache ist: die Stadt kapitulierte – mit oder ohne Fleisch – am 2. März 1798<sup>242</sup>.

# VI. Der Tägliche Rat - Feind der Fastnacht

Die bisherigen Feststellungen haben deutlich gemacht, daß eine verantwortungsbewußte Obrigkeit gute Gründe hatte, dem fest-freudig-vergnügungssüchtigen Volk zu Stadt und Land die Zügel nicht blindlings und gleichgültig schießen zu lassen. Nicht ohne weiteres verständlich erscheint dagegen ihr hartnäckiges Bemühen, nicht nur Auswüchse zu bekämpfen, sondern uralte Volks-

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> RM 314, 7. Febr. 1763.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> RM 317, 24. Jan. 1766.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> RM 349, 11. Jan. 1798.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 423.

bräuche, die – zumal auf dem Lande – geradezu als Hauptstücke der Fastnacht galten, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dies bleibt noch zu untersuchen und zu erklären.

Zuerst stellt sich die Frage: Wann begann die Obrigkeit, sich mit Volksbräuchen zu beschäftigen und Lustbarkeiten zu reglementieren? Faßbar wird ihre Regierungstätigkeit für uns hauptsächlich in den Ratsmanualen, Seckelmeisterrechnungen und Verordnungen. Stellt man auf sie ab, kommt man zum Schluß, sie habe bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nichts dagegen einzuwenden gehabt, sondern selber gerne mitgefeiert. Von unserer Obrigkeit ist dies bekannt für die Kirchweih, die zu Freiburg von den Trommlern und Pfeifern im Dienste der Stadt eröffnet wurde <sup>243</sup> und den Behörden ein Nachtmahl bescherte. Vom Wohlgefallen der Behörden an öffentlichen Lustbarkeiten zeugen auch mehrere deutschschweizerische Quellen.

Mehrmals verbrachten Bernburger in amtlichem Auftrag die Fastnacht zu Luzern und in der Innerschweiz<sup>244</sup>, doch ihre Stadt erwies sich auch selber als großzügige Gastgeberin. Ihrer Einladung zur Vorfastnacht an Lichtmeß 1464 folgten Behördemitglieder und Freunde aus Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, *Freiburg*, Solothurn, Saanen und anderswo<sup>245</sup>. Ähnliches wird von der Vorfastnacht an Lichtmeß 1465 berichtet, an der außer den schon genannten Gästen Leute aus Frutigen und dem Simmental und wiederum «ouch unser lieben getreuwen Mittburger von *Friburg*» teilnahmen<sup>246</sup>. 1486 waren Schwyz und Thun, 1497 Schwyz und Unterwalden, 1506 Zürcher, Basler und Solothurner in Bern zu Gast<sup>247</sup>. 1521 lud Basel die Luzerner und Waldstätter zur Fast-

<sup>244</sup> STADLER (wie Anm. 158), S. 1.

<sup>246</sup> Albert Büchi, Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft, Freiburg 1897, S. 117: «... und hatten ein frisch,

fruntlich, gutt leben und zergieng mit allem lieb.»

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> RM 164, 31. Aug. 1613.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Bendicht Tschachtlan, Berner-Chronik von dem Jahre 1421 bis in das Jahr 1466, Bern 1820, S. 333: «... und wurden gar fründlich empfangen. Und hatt man ihr merklichen und großen Kosten; darzu war jederman willig, und zergieng auch mit Liebe.»

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Anton von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergang im Jahre 1798, Bern 1838, Bd. 2, S. 409 und Bd. 3, S. 580.

nacht ein <sup>248</sup>. Die Veranstaltung an der Vorfastnacht ist wohl so zu verstehen, daß man schon an Lichtmeß (2. Februar) zu feiern begann und sich einspielte, daß aber an der eigentlichen Hauptfastnacht jedermann wieder zu Hause sein wollte.

Dieser Festtourismus blieb nicht ohne Nachteile für die Amtsführung. Doch weil er die Pflege der Freundschaft zum Ziele hatte, wird ihm trotzdem eine große staatspolitische Bedeutung bescheinigt:

«Gegenseitige Besuche an Kirchweihen, Schützenfesten und Fastnachten haben in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft zusammen mit dem gemeinsamen Thebäerkult im breiten Volk, mehr für ein gesamtschweizerisches Nationalbewußtsein getan als das Pergament der Bundesbriefe. Die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft war weniger eine Vertragsals vielmehr eine Schwur-, Sakral-, Freß- und Saufgemeinschaft»<sup>249</sup>.

Von fastnächtlichen Gegenbesuchen in der Saanestadt melden unsere Quellen nichts, die Gründe lassen sich nur vermuten. Zumindest für die Berner wäre die Entfernung kein ernsthaftes Hindernis gewesen. Vielleicht wollte man lieber unter sich bleiben, weil man weniger Originelles zu bieten hatte als die Berner und Urschweizer. Oder befürchtete man wegen der Zweisprachigkeit der Bevölkerung Verständigungsschwierigkeiten?

Doch mit einem Schlag ging die Herrlichkeit zu Ende, ging die auf Schwelgerei und Kurzweil aufgebaute Freundeidgenossenschaft in Brüche. Die weltbewegenden Ereignisse des 16. Jahrhunderts veränderten die Einstellung der Obrigkeiten zu den Volksbräuchen und zur Fastnacht im besonderen von Grund auf. In Bern bewirkte der Übergang zum neuen Glauben die große Umkehr, in Freiburg das Konzil von Trient (1545–1563). Die Reformatoren, die das Versagen der Kirchenleitung, die damit verbundenen Mißbräuche und den Sittenzerfall des Klerus verdammt hatten, mußten und wollten in Handel und Wandel mit dem guten Beispiel vorangehen und die Untertanen von Amtes wegen zu einem gottesfürchtigehrbaren Leben anhalten. Vor die gleiche Aufgabe sahen sich die

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Ludwig Schwinkhart, *Berner Chronik von 1506 bis 1521*, Bern 1941, S. 249: «Da wardt jnen groß eere entbotten an dem jnzug... Die Eydttgnossen wurdent ouch uff alle Zünften geladen, und ward jnen allwegen wol erbotten mit ässen und trinken und anderen kurzwilen.»

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> MEYER (wie Anm. 29), S. 286.

freiburgischen Behörden gestellt, nachdem sie sich verpflichtet hatten, die Konzilssatzungen für die Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern durchzuführen 250.

Die frühen Erwähnungen verraten noch keine Feindschaft gegen die Fastnachtsbräuche. Die erste ist ein Erlaß, man solle das Märzenfeuer in Zukunft nicht mehr im Grandfeywald machen <sup>251</sup>. Das läßt die Deutung zu, die Ursache könnte praktischer und nicht grundsätzlicher Natur gewesen sein. Andere Verbote sind nicht ausdrücklich gegen den Brauch, sondern gegen den unpassenden Zeitpunkt gerichtet, vor allem am ersten Tag der Fastenzeit oder noch später <sup>252</sup>, z. B. an der Alten Fastnacht, am ersten Sonntag in der Fastenzeit <sup>253</sup>. Und dann meint man zwischen den Zeilen das Eingeständnis zu spüren, der Rat habe anfangs nicht aus eigenem Antrieb gehandelt, sondern habe zuerst noch selbst von der Notwendigkeit eines ernsthaften Durchgreifens überzeugt werden müssen – von der geistlichen Obrigkeit.

Nach der Eroberung und Teilung der Waadt durch Bern und Freiburg im Jahr 1536 war das Bistum Lausanne verwaist. In Freiburg vertrat die Sache der Kirche und des Fürstbischofs im Exil der Propst des Kollegiatstiftes St. Niklaus. Seit 1596 bekleidete dieses Amt Sebastian Werro, der kirchliche Beauftragte für die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, ein hochgelehrter, frommer, sittenstrenger und streitbarer Prälat, der mit seinen Predigten, u. a. gegen die Verwilderung der Sitten, die Leute aufschreckte und sich bei der Regierung durch häufige und ungestüme Auftritte – nicht nur wegen der Fastnacht – unbeliebt machte 254. Ob er das von Bischof Georg von Saluzzo 1455 gegen die Brandons (Märzenfeuer) erlassene Gesetz kannte, ist ungewiß, jedenfalls verurteilte er das gesamte Fastnachtswesen nicht

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 232–263; Bernard Prongué, *Katholische Reform*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Freiburg 1991, Bd. 1, S. 349–360.

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> RM 60, 16. März 1543.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> RM 119, 4. und 9. Febr. 1580.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> RM 265, 23. Jan. 1714; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> Perler (wie Anm. 234), S. 1–169. Seine kirchliche Laufbahn: 1577 Priesterweihe, 1578 Chorherr zu St. Niklaus, 1579 Stadtpfarrer, 1589 Dekan, 1590 Rücktritt als Stadtpfarrer, Studienaufenthalt in Rom, 1596–1601 Propst, 1594–1614 «Seele und Opfer der Gegenreform».

weniger streng. Wahrscheinlich dachte der mit der Kirchengeschichte vertraute hohe Klerus nie anders.

1598 beschloß der Rat, «uff anhalten des H. Propsten Werro» sei das Tanzen zu unterlassen, auch das Schießen, obwohl einige meinten, es handle sich um eine «dancksagung» für den Sieg bei Grandson, aber die Märzenfeuer möge man heuer noch abhalten, darüber seien noch weitere Beratungen vonnöten <sup>255</sup>. Im folgenden Jahr verbot er das Butzenwerk, das Blotzziehen und alles, was «wider die erbarkeit und billigkeit» sei, nicht aber die Märzenfeuer, nur sollten sie an der Herrenfastnacht, also am Sonntag vor dem Aschermittwoch, angezündet werden. Mit diesem halbbatzigen Entscheid unzufrieden, sprach der Propst wenige Wochen später nochmals vor und forderte mit dem Hinweis auf die «Zeit der Penitenz» energisch, Märzenfeuer und Hirsmontag ebenfalls abzuschaffen. Der Rat gab nach, wollte das Verbot jedoch erst «übers Jahr» in Kraft setzen <sup>256</sup>; es auf die bevorstehende Fastnacht bekanntzumachen, dazu war die Zeit vermutlich zu kurz.

Nach elfjähriger Pause stellte der Schreiber fest, die Geistlichkeit mahne ohne Unterlaß gar streng und ernsthaft, das Butzenwerk abzuschaffen, und beklage sich auch wieder über die Märzenfeuer. Und nun beschlossen die Gnädigen Herren einhellig, Butzenwerk, Märzenfeuer und Schießen abzustellen und die Zuwiderhandelnden streng zu bestrafen<sup>257</sup>. Von 1610 an verfolgte die Regierung, ohne sich auf den Klerus zu berufen, eine klare Linie ohne Duldung und Nachsicht.

Wie aber ging die Obrigkeit vor, nachdem sie fest entschlossen war, das Fastnachtswesen allen Ernstes zu bekämpfen? Im heutigen politischen System beschließt die vom Volk gewählte Legislativbehörde für einzelne Sachgebiete Gesetze, die auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten und gültig bleiben, bis sie von der gleichen Behörde aufgehoben werden. Über Einführung, Abänderung und Aufhebung hat, teils obligatorisch, teils fakultativ, das Stimmvolk das letzte Wort. Im Gegensatz dazu regierte im Ancien Régime der Kleine oder Tägliche Rat, von Gewaltentrennung

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> RM 149, 6. Febr. 1598.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> RM 150, 21. Jan. und 26. Febr. 1599.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

unbehelligt, souverän auf dem *Verordnungsweg*, durch Erlasse von Tag zu Tag, und deren Gültigkeitsdauer hing einzig von seinem Gutdünken ab.

Was wurde verboten? Nie überbordeten die Lustbarkeiten lauter und übermütiger als vor dem langen Fasten, nie störten sie das geregelte Leben schlimmer, nie hatten sie bösere Schäden zur Folge. Im Kampf gegen die Auswüchse verurteilte die Obrigkeit entweder das gesamte närrische Treiben in Bausch und Bogen <sup>258</sup>, oder sie verbot, einzeln oder gemeinsam mit andern, einzelne Elemente der Fastnacht wie Tanz, Butzenwerk und Maskeraden, Märzenfeuer, Hirsmontag, Schießen, Umzüge und Nachbarschaftsmähler <sup>259</sup>. Der Obrigkeit waren vor allem die bei der Landbevölkerung sehr beliebten Lustbarkeiten Märzenfeuer und Hirsmontag ein Dorn im Auge. Sie schienen vermutlich den Städtern, die gerne geringschätzig auf die Bauern herabschauten, und erst recht dem höfisch-verfeinerten Geschmack der Patrizier, als besonders roh und rückständig.

Wann wurden die Verbote erlassen? In der Zeitspanne von 1524 bis 1798 verteilen sich 50 Erlasse gegen das Tanzen, auch jene gegen die Trunksucht, das Rauchen, die Glücksspiele und verschiedene andere Vergnügen über das ganze Kalenderjahr, vorwiegend zwischen Ostern und Jahresende; oft werden mehrere Vergnügen gleichzeitig genannt. Die Erörterungen und Verbote wegen der Neujahrs- und Fastnachtsbräuche – 57 an der Zahl – finden sich gehäuft zwischen dem 30. Dezember und dem 16. März. Manche Erlasse wurden auf die bevorstehende Festzeit hin bekannt gemacht und sofort in Kraft gesetzt, andere als Vorsätze für rechtzeitiges und wirksameres Eingreifen im nächsten Jahr im Protokoll festgehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> RM 161, 9. Febr. 1610; RM 162, 1. Febr. 1611; RM 349, 9. Jan. 1798.
<sup>259</sup> RM 154, 30. Jan. 1603; RM 163, 31. Jan. und 14. Febr. 1612; RM 166,
<sup>7</sup> und 26. März 1615; RM 168, 31. Jan. 1617; RM 174, 30. Jan. 1623; RM 177,
<sup>8</sup> Febr. 1626; RM 194, 28. Jan. 1643; RM 235, 7. Febr. 1684; RM 250,
<sup>9</sup> Febr. 1699; RM 258, 4. Jan. 1707; RM 261, 28. Febr. 1710; RM 264, 7. Febr.
<sup>1713</sup>; RM 165, 23. Jan. 1714; RM 268, 21. Jan. 1717; RM 270, 7. Febr. 1719;
<sup>1713</sup>; RM 271, 30. Dez. 1720; RM 277, 7. März 1726; RM 301, 12. Febr. 1750; RM 307, 12. Jan. 1756; RM 349, 9. Jan. 1798.

Wie lange sollten die Verbote in Kraft stehen? Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich drei Arten von Verboten unterscheiden: ohne Angabe der beabsichtigten Dauer; befristete und durch besondere Umstände bedingte; unbefristete, endgültige.

Ohne Angabe der Gültigkeitsdauer sind u. a. die Verbote des «unordentlichen Wesens» am Aschermittwoch <sup>260</sup>, des Butzenwerks und Blotzziehens 1599 <sup>261</sup>, 1611 des Fastnachtswesens insgesamt <sup>262</sup>, ferner der Fastnachtsspiele und des Butzenwerks sowie der Reigen und anderer ärgerlicher Tänze <sup>263</sup>, des Spielens und Fluchens <sup>264</sup>, des Ringens <sup>265</sup> und des nächtlichen Singens in den Gassen <sup>266</sup>.

Befristet oder wegen außerordentlicher Umstände vorübergehend verboten waren vor allem die Tanzanlässe, Bälle, Springen, Ringspringen, zuletzt Paartänze in Privathäusern und Wirtschaften nach 8 Uhr abends, sodann das Maskenlaufen und Vermummen. Als einschränkende Gründe und Fristen werden genannt: 1678 eine achttägige Andacht<sup>267</sup>, 1683 «für diß Jahr» der Türkenkrieg in Österreich<sup>268</sup>, 1690, 1707, 1730 und 1776 kirchliche Jubiläen ohne Angaben der Namen und Sperrfristen<sup>269</sup>, 1719 die Fronleichnamsoktav<sup>270</sup>, im letzten Drittel 1720 und während des ganzen Jahres 1721 die Pest in Marseille<sup>271</sup>. Für die ganzjährigen Verbote der Jahre 1737 und 1740 nennt der Schreiber keinen Grund<sup>272</sup>.

Dauerverbote. Die Entschlossenheit, mit der die Obrigkeit im Sinne des Konzils von Trient um 1600 daran ging, während des ganzen Jahres Ordnung und christlichen Lebenswandel einzuführen, widerspiegelt sich im Wortschatz, mit dem sie ihren Verboten Nachdruck verleiht. Die verhaßten Fastnachtsbräuche werden

```
<sup>260</sup> RM 119, 4. Febr. 1580.
<sup>261</sup> RM 150, 21. Jan. 1599.
<sup>262</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.
<sup>263</sup> RM 193, 19. Febr. und 24. Juli 1642.
<sup>264</sup> RM 221, 1. Juli 1670.
<sup>265</sup> RM 234, 5. Nov. 1683.
<sup>266</sup> RM 275, 24. Nov. 1724; RM 283, 2. Dez. 1732.
<sup>267</sup> RM 229, 3. Febr. 1678.
<sup>268</sup> RM 234, 16. Juni 1683.
<sup>269</sup> RM 241, 16. Jan. 1690; RM 258, 4. Jan. 1707; RM 281, 30. Okt. 1730;
RM 327, 11. Juli 1776.
<sup>270</sup> RM 270, 7. Juni 1719.
<sup>271</sup> RM 271, 2. Sept. und 30. Dez. 1720.
<sup>272</sup> RM 288, 12. Juli 1737; RM 291, 26. Juli 1740.
```

selten schlicht verboten <sup>273</sup>, sondern «hochlich <sup>274</sup>, ganz <sup>275</sup>, völligklich» verboten <sup>276</sup>, oder «abgestellt, gänzlich, völlig abgestellt <sup>277</sup>, abgethan und verboten» <sup>278</sup>. Über die wahre Absicht der Regierung, sie endgültig zu beseitigen, also auszurotten, lassen die folgenden Beschlüsse keinen Zweifel aufkommen, sie bestätigen aber auch, daß ihr dies nicht im ersten Ansturm gelang. Das Verbot des Butzenwerks im Jahr 1612 sollte «für alle Jahr», «zun allen zyten gültig syn» <sup>279</sup>, jenes von 1617 bestätigte, daß Butzenwerk und Mummereien «in ewigkeit verboten» seien <sup>280</sup>. Laut dem Erlaß von 1717 sind Märzenfeuer und Hirsmontag «hinführen (inskünftig) völlig abgestellt» <sup>281</sup>. 1726 wurden Märzenfeuer und Hirsmontag «für ein und alle mahl» verboten <sup>282</sup>.

Wie wurden die Verbote bekannt gemacht? In der Frühzeit, als Lesen und Schreiben noch Privilegien einiger Auserwählter waren, pflegten die Weibel den Städtern die behördlichen Gebote und Verbote mit lauter Stimme vor den Häusern zu verkünden.

Auf diese mündliche Art wurde 1524 auch das Verbot, Mädchen beim Tanzen umzuwerfen oder zu schwingen, in der Stadt, in Bürglen und Düdingen und auf den Musterungen «ussgeschruwen» 283, und 1598 das Butzenwerk von den Weibeln «abgeschafft» 284. Weibel machten noch 1744 das Verbot der Tingelen 285, und 1750 jenes des Tanzens, der Maskeraden und Mummereien an der Alten Fastnacht «von hauß zu hauß» bekannt 286.

Für Leute, die zu lesen verstanden – sie nahmen von einem Jahrhundert zum andern merklich zu – wurde jeweils «unter der

```
273 RM 149, 6. Febr. 1598.
274 RM 232, 27. Jan. 1781.
275 RM 218, 9. Febr. 1667; RM 261, 28. Febr. 1710.
276 RM 235, 7. Febr. 1684; RM 247, 8. März 1696; RM 258, 4. Jan. 1707.
277 RM 147, 1. März 1596; RM 194, 28. Jan. 1649; RM 220, 12. Febr. 1669.
278 RM 258, 4. Jan. 1707.
279 RM 163, 14. Febr. 1612.
280 RM 168, 31. Jan. 1617.
281 RM 268, 21. Jan. 1717.
282 RM 277, 7. März 1726.
283 RM 42, 29. Juli 1524.
284 RM 149, 9. Febr. 1598.
285 RM 295, 27. Aug. 1744.
286 RM 301, 12. Febr. 1750.
```

Linde» ein «Zedel» <sup>287</sup> angeschlagen, der sie schriftlich informierte, was die Regierung in städtischen Angelegenheiten und in solchen, welche die Bevölkerung des ganzen Standes Freiburg angingen, angeordnet hatte. Da immer nur von der Linde die Rede ist, handelte es sich wohl um den beliebten, aus der Literatur bekannten Treffpunkt in der Nähe des Rathauses; Murtenlinde wird sie im Begleittext unserer Verbote nie genannt <sup>288</sup>. Mindestens 20mal waren Verbote fastnächtlicher Lustbarkeiten am Anschlag unter der Linde zu lesen <sup>289</sup>.

Nachdem der Stadtstaat Freiburg die politische Herrschaft über das Land erworben hatte, zuerst über die Alte Landschaft, dann über die Vogteien, vernahmen die Untertanen Willen und Unwillen der Obrigkeit aus dem Munde ihres Ortspfarrers. Was vom Rat beschlossen und vom Ratsschreiber protokolliert worden war, hatte der Kanzler deutsch und französisch in wohlgesetzte Worte zu fassen, durch Kopisten oder den Buchdrucker vervielfältigen zu lassen und durch die Stadtboten allen Pfarrherren zuzustellen. Diese waren verpflichtet, die Rundschreiben, Mandate 290 genannt, den Gläubigen ihres Sprengels am nächsten Sonntag «ab der Kanzel» zu verlesen. Mehrmals verlangte die Regierung von den Ortsgeistlichen mehr als das bloße Verkün-

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> WAHRIG (wie Anm. 7), S. 1473 Zettel: loses Blatt Papier.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Franz Kuenlin, Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg, Freiburg 1832, Première partie, S. 300: Le Tilleul, vulgairement la Tille... C'est là que jadis on affichait dans des cadres grillés toutes les ordonnances et publications. Siehe auch Moritz Boschung, Murtenlinde und Murtenlauf in Sage und Wirklichkeit, in: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks 42 (1972), S. 80–93.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> ŘM 154, 2. Jan. 1603; RM 168, 31. Jan. 1617; RM 174, 30. Jan. 1623; RM 177, 18. Febr. 1626; RM 182, 17. Febr. 1631; RM 193, 19. Febr. 1642; RM 194, 28. Jan. 1643; RM 201, 17. Febr. 1650; RM 209, 14. Febr. 1658; RM 227, 3. Febr. 1676; RM 232, 27. Jan. 1681; RM 261, 28. Febr. 1710; RM 264, 7. Febr. und 20. Nov. 1713; RM 265, 23. Jan. 1714; RM 268, 21. Jan. und 30. Dez. 1717; RM 270, 7. Febr. 1719; RM 271, 26. April 1720; RM 277, 7. März 1726; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Wahrig (wie Anm. 7), S. 859 Mandat: Auftrag oder Weisung zur Ausführung einer Angelegenheit. – Nicolas Morard und Hubert Foerster, *Das Staatsarchiv Freiburg. Führer durch die Bestände*, Freiburg 1986, S. 20: «Die Mandatenbücher enthalten in 11 Bänden von 1515 bis 1798 Beschlüsse des Kleinen Rates zu wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen der städtischen und ländlichen Gemeinschaften, so die Festlegung der Lebensmittelpreise, die Regelung des Güter- und Personenverkehrs, die *Einhaltung der guten Sitten*, die Befolgung der Fest- und Feiertagsordnung ...»

den, sie sollten ihr Anliegen auch durch das Predigtwort unterstützen. Pastorale Hilfe war vermutlich am meisten gefragt, als der gestrenge Propst Werro die widerstrebenden Ratsherren dermaßen unter Druck setzte, daß sie so beliebte Sitten wie Tanz und Verkleiden, Märzenfeuer und Hirsmontag wohl oder übel verbieten mußten <sup>291</sup>. Auch 1623 war das Mandat gegen das Butzenwerk von einer Mahnung an die Prediger begleitet <sup>292</sup>. 1655 wurden die Pfarrherren ernsthaft ermahnt, gegen die schwarze Kunst des Riemenziehens zu predigen <sup>293</sup>. Als der Rat 1684 Maskeraden, Bälle und andere Tanzanlässe untersagte, aber kurz darauf «ehrbahrliche Tänze tags» gestattete, sollte der Generalvikar auf Ersuchen der Venner den Pfarrern vorschreiben «zu katechisieren» <sup>294</sup>, was wohl besagen will, den Leuten den Unterschied zwischen ehrbaren und nichtehrbaren Tänzen klarzumachen.

Aus den Protokollen ist nicht immer ersichtlich, für welches Zielpublikum ein Mandat bestimmt war. Hingegen steht fest, daß ein *Generalmandat* sich an die Gesamtbevölkerung in der Stadt, in der Alten und Neuen Landschaft richtete, zusätzlich wurde dann der Inhalt in der Stadt auch unter der Linde angeschlagen. Gegenstand von Generalmandaten war alles, was die Obrigkeit den Amtsleuten aller Stufen und den Untertanen in öffentlichen Angelegenheiten vorzuschreiben für gut fand, also auch die meisten Einschränkungen und Verbote von Lustbarkeiten, des Tanzens, der Glücksspiele und vor allem der Fastnachtsbräuche <sup>295</sup>. Mehrere Mandate, zumal Verbote der Märzenfeuer und des Hirsmontags, gingen ausschließlich an die Bevölkerung in der Alten und Neuen Landschaft <sup>296</sup>, fünf an jene der Alten Landschaft

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> RM 149, 6. März 1598.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> RM 174, 30. Jan. 1623.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> RM 235, 7. Febr. und 6. April 1684.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> RM 235, 7. Febr. 1684; RM 257, 22. Aug. 1706; RM 260, 11. April 1709; RM 263, 23. April 1712; RM 264, 7. Febr. 1713; RM 265, 23. Jan. 1714; RM 266, 6. Febr. 1715; RM 268, 21. Jan. 1717; RM 269, 18. Jan. 1718; RM 271, 2. und 10. Sept. und 30. Dez. 1720; RM 280, 30. Mai 1729; RM 283, 31. Juli 1732; RM 288, 12. Juli 1737; RM 291, 26. Juli 1740; RM 305, 11. Sept. 1754; RM 327, 11. Juli 1776; RM 340, 17. Dez. 1789; RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 16. Juni 1683; RM 250, 25. Febr. 1699; RM 259, 13. Febr. 1708; RM 263, 30. April 1712.

allein<sup>297</sup>, einmal sind nur die Pfarreien Tafers und Düdingen angesprochen<sup>298</sup>, zweimal städtische Zünfte<sup>299</sup>.

Wer war für die Durchführung der Verbote verantwortlich? Wer überwachte deren Einhaltung, wer zog die Ungehorsamen zur Rechenschaft und bestrafte sie? Nach Recht und Brauch war es Aufgabe der vier Venner, nicht nur die Wehrbereitschaft ihres Stadtviertels und der dazugehörigen Landpfarreien sicherzustellen, sondern auch darüber zu wachen, daß Behörden, Bürger und Untertanen die Gesetze und Verordnungen befolgten. Zahlreiche Textstellen in den Ratsmanualen bestätigen, wie wichtig ihre Tätigkeit beim Durchsetzen der Verbote in der Stadt und in der Alten Landschaft war. Sie allein waren hier zuständig, im Rahmen der Ratsbestimmungen Tanzanlässe zu bewilligen 300, und der Rat verließ sich darauf, daß sie darüber «das Aufsehen» hatten und «eine emsige obsicht» trugen<sup>301</sup>. Sie waren befugt, Fehlbare festzunehmen und zu büßen, wenn nötig ins Gefängnis zu werfen («inzuthun, zu thürmen, in arrest zu ziehen») 302. Für die gleichen Tätigkeiten waren in den Neuen Landschaften die Landvögte zuständig 303.

Die Polizeigewalt teilten die Venner mit dem Burgermeister<sup>304</sup> und dem Großweibel<sup>305</sup>, dem mehrere Weibel<sup>306</sup> unterstanden, die auch von den Vennern eingesetzt wurden<sup>307</sup>.

<sup>297</sup> RM 255, 9. Aug. 1704; RM 261, 28. Febr. 1712; RM 271, 26. April 1720; RM 277, 7. März und 2. Dez. 1726.

<sup>298</sup> RM 235, 1. Febr. 1684.

<sup>299</sup> RM 238, 30. Okt. 1687; RM 265, 23. Jan. 1714.

<sup>300</sup> RM 208, 20. Aug. 1657; RM 235, 2. Mai 1684.

<sup>301</sup> RM 170, 18. Hornung 1619; RM 175, 9. Jan. 1624; RM 224, 18. Juni 1673; RM 257, 22. Aug. 1706; RM 267, 28. Febr. 1716; RM 271, 26. April 1720; RM 274, 31. Mai 1723; RM 344, 24. Jan. 1793.

<sup>302</sup> RM 182, 17. Febr. 1631; RM 218, 27. Juli 1667; RM 227, 3. Febr. 1676; RM 232, 27. Jan. 1681; RM 256, 23. Dez. 1705; RM 293, 15. März 1742; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>303</sup> RM 344, 4. Jan., 2. Mai und 9. Sept. 1793; RM 346, 21. Dez. 1795.

<sup>304</sup> RM 162, 1. Febr. 1611; RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>305</sup> RM 206, 21. Aug. 1655; RM 256, 23. Dez. 1705; RM 260, 26. Nov. 1709; RM 261, 27. Nov. 1710; RM 262, 23. Nov. 1711.

<sup>306</sup> Wahrig (wie Anm. 7), S. 1419 Amts- oder Gerichtsdiener: Als Überbringer von Botschaften und Vorladungen waren sie die Verbindungsleute der Behörden zu andern Amtsstellen, zu Bürgern und Untertanen.

<sup>307</sup> RM 42, 29. Juli 1524; RM 149, 9. Febr. 1598; RM 167, 16. Sept. 1616; RM 295, 27. Aug. 1744.

Wie gut die Ratsverordnungen in der Alten Landschaft befolgt wurden, hing weitgehend von der Autorität der Geschworenen 308 ab. Die Obrigkeit nahm es ihnen übel, wenn sie dieser oft schwierigen Aufgabe nicht gewachsen waren, und ließ sie durch die Venner «hernehmen» 309.

Da lange keine Polizeitruppe zur Verfügung stand, genügten Venner und Weibel nicht immer, um die Verbote durchzusetzen, dann durften andere Beamte ihnen zu Hilfe kommen. 1583 sollten die Bettelvögte die Ungehorsamen büßen, die auf den Gassen welsch sangen und Eßwaren welsch ausriefen 310. Da sie zur Bekämpfung der Bettelei und zur Vertreibung der fremden Bettler sozusagen Tag und Nacht unterwegs waren, ließen sich beide Aufgaben im gleichen Arbeitsgang erledigen. Sodann ermächtigte die Regierung 1631 «alle des Regiments», also alle Patrizier, Nachtruhestörer festzunehmen und in den Gefängnisturm zu werfen 311, und 1687 gestattete sie sogar eine Art Selbstjustiz: Nächtliche Diebe durfte man einfach «niederschießen» 312. 1723 wurden die Nachtwächter beauftragt, Studenten, die sie in Wirtshäusern antrafen, über Nacht ins Wachthaus einzusperren 313.

Im Kampf gegen die Fastnacht hielt sich die Obrigkeit nicht immer an die altgewohnte Rechtsordnung. Als sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf Drängen der Geistlichkeit eine scharfe Gangart nicht nur gegen Mißbräuche, sondern gegen die Bräuche selbst einschlug, ließ sie ihre Maßnahmen nicht durch die gesetzmäßigen Organe allein vollziehen, sondern gewährte dazu einem gewissen Bonus Morel, der hauptamtlich in der Armenfürsorge tätig war, freie Hand.

Um Armenfürsorge und Wohltätigkeit kümmerten sich von alters her wohlhabende Privatleute und Klöster, doch am wirksamsten das von der Gemeinde gestiftete *Liebfrauenspital* und die *Heiliggeistbruderschaft*, die von Anfang an eng zusammenarbeiteten. Beide waren Eigentümer vieler Landgüter und widmeten ihre Einkünfte voll und ganz den Bedürftigen. Bevor die Anstalt – bis

<sup>&</sup>lt;sup>308</sup> Von den Männern der Pfarrei gewählt und vom Täglichen Rat vereidigt, erfüllten sie kirchliche und weltliche Aufgaben und waren verantwortlich für die lokale Selbstverwaltung sowie für die Durchführung der von der Stadt erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Lande.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> RM 79, 18. Jan. 1559; RM 277, 7. März 1726.

<sup>310</sup> RM 125, 11. Mai 1583.

<sup>311</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>312</sup> RM 238, 19. Mai 1687.

<sup>313</sup> RM 274, 31. Mai 1723.

1681 auf dem heutigen Ulmenplatz – sich zum Spital in unserem Sinn zu entwickeln begann, war sie Zuflucht und Aufenthaltsort für Pflegebedürftige, Waisen, Invalide, Greise und Geisteskranke, sie nahm sich aber auch der Stadtarmen und Bettler an, indem sie ihnen täglich aus dem Mushafen Suppe und Brot, an bestimmten Tagen auch Käse, Eier, Fleisch und Wein austeilte, all dies unter der Leitung und Aufsicht der Regierung<sup>314</sup>. Die Nahrungsmittel für den Mushafen wurden von der Bruderschaft geliefert, das Austeilen besorgte der Spitalmeister, bis der Rat, um ihn zu entlasten, diese Arbeit 1609 dem Bonus Morel übertrug<sup>315</sup>. Damit hatte die Regierung – ohne formellen Beschluß – das Amt des Armenfürsorgers geschaffen und ihm den Titel «Usrichter des Allmussens»<sup>316</sup> gegeben, später wurde er Usspender, Almosner und Elemosinarius genannt.

Morel wohnte im Auquartier und saß von 1610 bis 1616 im Großen Rat der Zweihundert <sup>317</sup>. Von 1610 bis 1612 arbeitete er «passim» (vorübergehend) als Sekretär des Bruderschaftsmeisters, als Almosner amtete er von 1612 bis 1616 <sup>318</sup>. In den Protokollen tritt er vor allem als draufgängerischer Verfolger der Fastnachtsnarren in Erscheinung. Eine formelle Einsetzung in dieses Nebenamt sucht man umsonst, doch praktisch wirkt er wie ein Sonderbeauftragter zur Ausmerzung der Fastnachtsbräuche. Daß er mit den Bedürftigen, die auf das Gemeindealmosen der Speisung und auf sein Wohlwollen angewiesen waren, nicht durchwegs mildtätig umging, läßt 1614 der tadelnde und mahnende Vermerk hinter seiner Bestätigung als Usspender vermuten: «Sol frindlicher syn» <sup>319</sup>, freundlicher. Wie muß er erst mit Missetätern umgesprungen sein!

Morel geht entschlossen und tatkräftig ans Werk, stellt Nachforschungen über Verdächtige an und verhört sie, er büßt Vermummte und Schützen; Teilnehmer an Märzenfeuern läßt er einsperren und zitiert sie vor den Rat<sup>320</sup>, bis diesem 1615 dessen Vorgehen bedenklich vorkommt, rabiat und schematisch<sup>321</sup>.

<sup>314</sup> Jeanne Niquille, L'Hôpital de Notre-Dame à Fribourg, in: ASHF 11 (1921), S. 267–424; Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 152; Jeanne Niquille, Les premières institutions sociales, in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Freiburg 1957, S. 233.

<sup>315</sup> RM 160, 17. Dez. 1609.

<sup>316</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

<sup>317</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 325, 329, 334, 341v, 347, 352v, 356.

<sup>318</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 338, 343, 349, 354, 360.

<sup>319</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 349.

<sup>320</sup> RM 161, 9. Febr. 1610; RM 162, 1. Febr. 1611; RM 163, 31. Jan. 1612.

<sup>321</sup> RM 166, 26. März 1615: «Butzenwerck und Mertzenfüwr. In abschaffung wellicher Bone satzsam procedieren sol und nit discerniert etliche anlangende die sich nit vergriffen...» RM 167, 12. Hornung 1616: Pfändung eines Gebüßten für 100 Pfund.

Im Sommer 1616 Morels Absturz. Bäcker, Metzger und Bauern verklagen ihn, er beziehe für den Mushafen «victualien» (Lebensmittel) und bleibe alle Rechnungen schuldig. Ein Augenschein überzeugt die Venner von der Mißwirtschaft. Dem Mushafen fehlt es an Vorräten, an Korn und Geld, und die ambulanten Almosenempfänger kommen zu kurz. Nach fünf Tagen Haft wird Morel frei, um mit Hilfe des Gerichtsschreibers und des Spitalschreibers seine Abrechnung zu erstellen und einem Ratsausschuß zur Prüfung vorzulegen. Ihm werden Nachlässigkeit, Versäumnisse und Ungehorsam vorgeworfen, er wird abgesetzt, bei der Amtsübergabe an den Nachfolger Hans Boßhart böse Worte und Handgemenge. Mit Ausreden und Flucht in die Krankheit («Migräne», Pestverdacht, Depression) gelingt es ihm, die Rechenschaft über Amtsführung und Schulden bis Ende Oktober hinauszuzögern<sup>322</sup>, an Allerheiligen ist Morel ein toter Mann, dem der Kanzler bescheinigt, er sei an seinem Amt zerbrochen 323.

Alles spricht dafür, Morel habe sich mit seiner Doppelaufgabe übernommen, doch erdrückt hat ihn offenbar die Last seines Hauptamtes, dem er während der schweren Pestepidemie nicht mehr gewachsen war. An diesem Ausgang war der Rat mitschuldig. Zweimal hatte ihm der Almosner am 1. Juli 1616 die Verschlimmerung der Lage geschildert, hatte ihn dringend «um hilff und bystand» gebeten, weil er sich allein nicht mehr zu helfen wußte, es lägen in so vielen Häusern Pestkranke, «daß ers nimmer erschwingen möge». Unter dem Vorwand, es seien Mißbräuche infolge unberechtigter Ansprüche zu befürchten, bewilligten ihm die Ratsherren nur «korn und etwas gelt» 324. So endeten Sonderauftrag und Ausnahmezustand mit einer Katastrophe, politisch mit einem Debakel, persönlich mit einer tödlichen Tragödie.

Glaubwürdig erklären läßt sich das rechtsgeschichtlich seltsame Zwischenspiel nur durch die außerordentlich schwierigen Zeitumstände. Die *Pest*, die das ganze öffentliche und private

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup> RM 167, 26., 28. und 30. Juli; 4., 17., 18. und 25. Aug.; 1., 9., 16., 20., 23. und 27. Sept.; 23. Weinmonat und 27. Okt. 1616.

<sup>323</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 356, Vermerk bei der letzten Wahl in den Großen Rat 1616: «obyt prae nimia vexatione ratione officii Bonus Morel + omnium sanctorum.»

<sup>324</sup> RM 167, 1. Juli 1616.

Leben durcheinanderbrachte, lähmte auch die Amtstätigkeiten der Behörden. Zudem waren die Venner damals doppelt beansprucht: durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen und wegen der andauernden politischen Konflikte in der Nachbarschaft durch militärische Vorkehren. Dies entschuldigt jedoch das Ratskollegium, das Morel in seiner Not im Stich ließ, nur teilweise.

Für uns ergeben sich daraus zwei Erkenntnisse: Nicht einmal der Schwarze Tod vermochte das närrische Treiben abzustellen, und der von der Pest behinderten Obrigkeit war im Kampf gegen die Fastnacht jedes Mittel recht.

Wie wurden die Ungehorsamen bestraft? Nicht anders als überall und zu allen Zeiten: entweder an Hab und Gut oder durch Freiheitsentzug - oder mit beiden zugleich, schon damals vorwiegend mit Geldbußen. Wer nach 1543 im Grandfeywald ein Märzenfeuer anzündete, zahlte 3 Pfund 325. Auf der Gasse «zu ring in welsch singen», kostete 1564 10 Pfund<sup>326</sup>, und 1583 sollten die Bettelvögte den Personen, die öffentlich welsch sangen oder Milch, Senf, Pasteten und andere Dinge welsch ausriefen, 6 Groschen abnehmen 327. Die Töchter, die beim Reigentanz Blumensträuße austeilten, mußten ihr freundliches Tun mit 3 Pfund büßen 328. Das Tabakrauchen wurde 1667 jedes Mal mit 2 Kronen bestraft 329. Das Spielen und Zechen während des Gottesdienstes, den Gästen schon 1620 mit 10 Pfund Buße und 1681 nochmals verboten, kam den Wirt, der es duldete, 1715 auf 100 Pfund zu stehen 330. Wer bei verbotenen Tanzanlässen oder Tanzarten ertappt wurde, hatte 3 oder 10 oder 50 Pfund unvorhergesehene Auslagen <sup>331</sup>, bei nächtlichen Bällen zuerst 100 <sup>332</sup>, später noch 50 Kronen 333. Jeder getanzte Walzer mußte dem Tänzer, der Tänze-

<sup>325</sup> RM 60, 16. März 1543.

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> RM 89, 19. März 1564.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> RM 125, 11. Mai 1583.

<sup>328</sup> RM 154, 30. Jan. 1603.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> RM 218, 27. Juli 1667.

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> RM 171, 14. Febr. 1620; RM 232, 26. Aug. 1681; RM 266, 6. Febr. 1715.

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> RM 42, 29. Juli 1524; RM 232, 26. Aug. 1681; RM 270, 17. Juni 1719; RM 293, 15. März 1742; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> RM 224, 18. Jan. 1673.

<sup>333</sup> RM 227, 3. Febr. 1676.

rin und der aufspielenden Musikkapelle je 12 Pfund Buße wert sein <sup>334</sup>. Mit 50 Pfund wurde auch gebüßt, wer zum Vergnügen Schüsse abfeuerte oder an einem Märzenfeuer mitfeierte, besonders hart sollten Maskierte und Schellenträger behandelt werden, hingegen gingen Kinder unter zehn Jahren (wie in Bern) straffrei aus <sup>335</sup>.

Den Freiheitsentzug konnten die Venner, der Burgermeister und der Großweibel verfügen, sie hatten die Gewalt, Missetäter oder Verdächtige festzunehmen und gefangenzusetzen. Doch 1631 erteilte der Rat allen Herren «des Regiments» die Befugnis, hornende und schreiende Nachtruhestörer und «dergleichen Gesellen inzuthun und zu thürmen» 336. Gefangenschaft drohte 1650 jenen, die «nach mitternacht gassatum härumb gehen» 337, Arrest 1705 den Nachtschwärmern, die nach der Betzeit noch auf den Gassen sangen 338.

Nicht selten strafte die Obrigkeit *doppelt*: am Eigentum und an der persönlichen Freiheit, so 1610 für die Teilnahme an Butzenwerk und Märzenfeuer mit Bußen von 10 bis 50 Pfund und 24 Stunden bei Wasser und Brot<sup>339</sup>. Jeder der «mutwilligen Hirsesammler» von Bösingen hatte 1642 nach 6 Tagen Haft 30 Pfund Buße und die Kosten zu bezahlen<sup>340</sup>. Für Glücksspiele waren 1717 25 bis 50 Pfund und 3 Tage Gefängnis angedroht<sup>341</sup>. Tabakrauchen war 1718 kein harmloses Vergnügen, man riskierte 2 bis 6 Pfund Buße und 24 Stunden hinter Gittern<sup>342</sup>.

Nicht immer wurde nach festgelegtem Tarif bestraft, mehrmals ist die Rede von willkürlicher Strafe. Dabei hatten die Behörden – meistens die Venner – die Möglichkeit, die besonderen Umstände eines Falles zu berücksichtigen und ein Strafurteil nach freiem Ermessen zu fällen. Willkürlich durften gestraft werden das Mas-

<sup>334</sup> RM 340, 17. Dez. 1789.

<sup>&</sup>lt;sup>335</sup> RM 161, 9. Febr. 1610; RM 166, 26. März 1615; RM 197, 19. Jan. 1646; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>&</sup>lt;sup>337</sup> RM 201, 17. Febr. 1650.

<sup>338</sup> RM 256, 23. Dez. 1705.

<sup>&</sup>lt;sup>339</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

<sup>340</sup> RM 193, 26. März 1642.

<sup>341</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>342</sup> RM 269, 22. Febr. 1718.

kenlaufen und zeitweise das Tanzen <sup>343</sup>, das Stubetengehen <sup>344</sup>, einmal das Tanzen und Springen <sup>345</sup>, ferner die Narren, die um Märzenfeuer tanzten und den Hirsmontag feierten <sup>346</sup>. Zu «hocher straff» neigten die Gnädigen Herren für das verhaßte nächtliche Singen und Schreien vor den Häusern <sup>347</sup>. Wer sich nach 6 Uhr abends auf einem kleinen Schlitten vergnügte, brauchte kein Geld bei sich zu haben, er war mit dem Verlust des Schlittens bestraft genug <sup>348</sup>. Die Riemenzieher hinter Galmis (Charmey) und Plaffeyen sollten gleich behandelt werden wie «Unholde und Diebe» <sup>349</sup>. Dem Rat lag daran, daß Fehlbare «ohne support», «ohne respect und ansehen der person ... auf gleichem Fuß» bestraft wurden <sup>350</sup>. Eine nicht zu unterschätzende Verschärfung der genannten Strafen war «der Herren Venner und obrigkeitliche ungnad» <sup>351</sup>.

Was geschah mit den Bußengeldern? Sie kamen entweder den ausführenden Organen zugute und bildeten einen Teil ihrer Entlöhnung, oder sie waren gemeinnützigen Werken gewidmet. Von den 3 Pfunden, die unordentlich Tanzende 1524 zu entrichten hatten, sollte die eine Hälfte den Weibeln, die andere «dem heyligen Sant Niclausen», der Stiftskirche in der Stadt, gehören 352. Die 6 Groschen, welche die Bettelvögte den beim welsch Singen und Ausrufen Ertappten abnahmen, waren ihnen «umb ir belohnung» zugedacht 353. 1610 wurde dem Almosner Morel befohlen, die 50 Pfund von den wegen Märzenfeuern und Schüssen Gestraften «den armen zur stüwr» zukommen zu lassen 354, das Bußengeld für das Märzenfeuer, das die von Neyruz 1611 angezündet hatten, gab

```
343 RM 179, 19. Jan. 1646; RM 232, 27. Jan. 1681.
344 RM 233, 10. Nov. 1682.
345 RM 257, 22. Aug. 1706.
346 RM 268, 21. Jan. 1717.
347 RM 262, 23. Nov. 1711; RM 263, 23. Nov. 1712; RM 264, 20. Nov.
1713.
348 RM 344, 23. Jan. 1793.
349 RM 206, 21. Aug. 1655.
350 RM 166, 24. März 1615; RM 175, 9. Jan. 1684; RM 268, 30. Dez. 1717.
351 RM 218, 3. Febr. 1667.
352 RM 42, 29. Juli 1524.
353 RM 125, 11. Mai 1583.
354 RM 161, 9. Febr. 1610.
```

er von sich aus an die «reparation der kilchen» 355. Der Fabrik 356 sollten die Gelder zugute kommen, die 1626 als Bußen für Butzenwerk und Maskeraden 357 und 1642 von den mutwilligen Hirsesammlern in Bösingen eingezogen wurden 358. 50 Pfund Buße waren 1742 für jede Übertretung der neuen Kilbiordnung angesetzt; davon bekamen die Venner als Ansporn und Rückenstärkung 40, der Kirchmeier für die dortige Pfarrkirche 10 Pfund 359. Viele Verbote mit Androhung von Bußen nennen keine Zweckbestimmung.

Da die Gelder in die Sonderkassen der Venner, des Burgermeisters, des Großweibels und – kurz – des Almosners flossen, werden die Auswirkungen der Bußpraxis in den Seckelmeisterrechnungen (SMR), in der Staatsbuchhaltung, nicht faßbar. Nur zwei Ausgaben sind mir aufgefallen: 1728 unter den Kosten der Reiter und Fußboten 6 Pfund an Tischhauwer für das Austragen der Verbote gegen das Tanzen und Maskieren 360, und 1743 24 Pfund an den Herrn Substituten für die Abfassung der Generalmandate gegen die Märzenfeuer 361. Dieses Verbot ist im Ratsmanual nicht erwähnt.

Wer war ungehorsam? Verglichen mit den zahlreichen Verboten, vernimmt man höchst selten Namen von Fehlbaren, sogar in der Stadt, wo sich die Übertretungen meist auf den Gassen, unter den Augen der Obrigkeit und ihrer Organe abspielten und wegen des Lärms in der Neujahrszeit und in der Fastnacht orten ließen. Verstöße auf dem Land kamen der Obrigkeit vermutlich nur dann zu Ohren, wenn Pfarrer oder gewissenhaft-pflichtbewußte Geschworene Anzeige erstatteten oder wenn die Täter von Privaten

355 RM 163, 31. Jan. 1612.

<sup>356</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 1, Sp. 947 Kirchenfabrik = Bauhütte, ursprünglich Werkstätte für den Bau einer Kirche (ital. fabricca del duomo), seit der Gotik (13. Jh.) Verbände der Bauleute, vor allem der Steinmetzen. – Wahrig (wie Anm. 7), S. 235 Bauhütte: Im Mittelalter Vereinigung der an einem Kirchenbau arbeitenden Steinmetzen mit bestimmten Regeln, Vorschriften, Bräuchen. In Freiburg Stiftung oder Fonds für Ausbau und Unterhalt der Stadtkirche St. Niklaus, vgl. J.-D. Blavignac, Comptes de dépenses de la construction du clocher de Saint-Nicolas à Fribourg en Suisse, Paris 1858.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> RM 177, 18. Febr. 1626.

<sup>358</sup> RM 193, 26. März 1642.

<sup>359</sup> RM 293, 15. März 1742.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> SMR 523, 5. Febr. 1728.

<sup>&</sup>lt;sup>361</sup> SMR 538, 1743.

denunziert wurden, vielleicht von Geschädigten, Beleidigten, von Feinden oder Spitzeln. Statt aus dieser Seltenheit voreilige Schlüsse auf Wohlverhalten der Bevölkerung oder auf Mißerfolg der Verbote zu ziehen, ist zu bedenken, daß in den Protokollen nur das sichtbar wird, was als schwerwiegender Fall vor den Rat kam und ausführlich verhandelt wurde, nicht aber das, was die ausführenden Organe eigenmächtig erledigen konnten. Missetäter festzunehmen und zu identifizieren, war kein leichtes Unterfangen, im Getümmel des allgemein üblichen Maskenlaufens konnten sie leicht entkommen, zumal nicht nur eine Straßenbeleuchtung, sondern auch eine Polizeitruppe fehlte. So muß sich die Antwort auf die obige Frage auf wenige Namen und einige Ortsangaben beschränken.

Statt einzuschreiten, sähen sie den Unsitten pflichtvergessen zu, mußten sich die Geschworenen von Treffels (Treyvaux), Plaffeyen, Giffers und Rechthalten 1559 vorwerfen lassen, als im Rathaus auf andern Wegen ruchbar wurde, daß die dortigen Wirte mit ihren Gästen - in Rechthalten machte sogar der Priester mit während der ganzen Christnacht gespielt und gezecht hatten <sup>362</sup>. Wurde von den Sündern in der Stadt ein einziger erkannt? Jedenfalls nennt der Schreiber außer dem folgenden keinen andern Namen. Unter den «tollen Gesellen», die der Almosner Morel 1610 zur Rechenschaft ziehen und strafen sollte, weil sie nachts mit Trommeln und ärgerlichem Geschrei in der Stadt herumgezogen waren, befand sich – wohl kaum zur Freude seines Vaters – ausgerechnet ein junger Brandenburger, ein Ratsherrensohn 363. 1611 sollte der Burgermeister die Namen Verbutzter von einem Knaben im Haus des Webers Ternio erfragen 364. Dem Verbot zum Trotz hatten «die von Neyruz» 1611 ein Märzenfeuer veranstaltet, wofür der obgenannte Morel sie gestraft und damit Rechte der Abtei Altenryf geritzt hatte, was noch ein Jahr später zu reden gab 365. 1619 mahnt der Rat den Venner der Neustadt, wo gestern das Butzenwerk «gewaltig umgeloffen», mit einem «scharpfen Zedel», die für Märzenfeuer und Butzenwerk Verantwortlichen

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> RM 78, 29. Dez. 1558; RM 79, 18. Jan. 1559.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> RM 161, 26. Febr. 1610.

<sup>364</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.

<sup>365</sup> RM 163, 31. Jan. 1612.

vorzunehmen <sup>366</sup>. Wegen eines priesterfeindlichen Vorfalls beim Butzenwerk kommt 1631 das Wirtshaus «Zum Hirtzen» ins Gerede <sup>367</sup>, 1665 bringt das Tabakrauchen das «Weiße Rößlein» bei der Regierung in Verruf <sup>368</sup>, und 1713 wird die Goltgasse wegen ihres Nachbarschaftsmahls eigens erwähnt <sup>369</sup>.

Wahrscheinlich kümmerte man sich zeitweise in den stadtfernen Pfarreien der Alten Landschaft wenig um gewisse Verbote und fühlte sich vor behördlicher Überwachung sicher, zu Unrecht, wie sich gelegentlich herausstellte. Jedenfalls wurden Peter Balsinger und ein Brügger, deren Wohnort der Schreiber verschweigt, 1616 wegen ihrer Mitwirkung an einem Märzenfeuer empfindlich gebüßt<sup>370</sup>. Und die Butzen, die 1619 in Gurmels haufenweise umgelaufen waren und ein Märzenfeuer gezündet hatten, wurden angezeigt und vor den Rat zitiert 371. Hans Zuhi und Peter Krummen aus Bösingen wurden 1642 im Gefängnis unter Eid «ernsthaftig examiniert», mußten wegen ihrer «Mummery in der heiden gstalt» um Verzeihung bitten, Haftkosten und Bußen bezahlen, und auch ihre Mittäter, die andern mutwilligen Hirsesammler, sollten eingesperrt werden<sup>372</sup>. Über «rodierende Jugend» hatte man sich 1707 im Senseoberland, in Plaffeyen und Rechthalten zu beklagen 373. Daß Märzenfeuer und Hirsmontag völlig abgestellt seien, mußte 1717 vor allem «den teutschen Parochianen» wieder eingeprägt werden 374, und 1720 teilte man den «Wilden Männern» und den «Meyensingerinnen» aus der Alten Landschaft mit, ihr Auftreten in der Stadt sei während des Gottesdienstes unerwünscht <sup>375</sup>. In *Sensebrück* erlaubte der Wirt 1748 seinen Gästen vorschriftswidrig Spiel und Tanz und wurde von seinem Vorgesetzten, dem Zollner Montenach, bei der Regierung verklagt 376.

```
366 RM 170, 18. Hornung 1619.
367 RM 182, 17. Febr. 1631.
368 RM 216, 15. Jan. 1665.
369 RM 264, 7. Febr. 1713.
370 RM 167, 12. Hornung 1616.
371 RM 170, 18. Hornung 1619.
372 RM 193, 20., 21. und 26. März 1642.
373 RM 258, 11. Febr. 1707.
374 RM 268, 21. Jan. 1717.
375 RM 271, 26. April 1720.
376 RM 299, 13. Sept. 1748; Resettingschusch 15. fol.
```

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> RM 299, 13. Sept. 1748; Besatzungsbuch 15, fol. 208: Zollner war von 1746 bis 1754 Oberstleutnant Tobias von Montenach.

Mit Übertretungen in den Vogteien hatte die Regierung sich selten zu befassen, damit wurden die Landvögte meistens allein fertig. Doch 1655 legte sie selber den Riemenziehern in *Plaffeyen* und in *Galmis* (Charmey in der Vogtei Korbers/Corbières) das Handwerk <sup>377</sup>. Aber Aufsehen erregte die Auseinandersetzung des Landvogts von Korbers mit der Jugend von Galmis, die in der Weihnachtszeit 1792 drei Tage nacheinander getanzt und dann gegen ihre Bestrafung rebelliert hatte <sup>378</sup>.

Wie begründete die Regierung ihre Verbote? Daß sie es tat, war keineswegs selbstverständlich. Im Vertrauen auf ihre Autorität von Gottes Gnaden fand sie es selten nötig, sich zu rechtfertigen. Doch im Kampf gegen die Fastnacht muß sie sich Rechenschaft gegeben haben, daß die zeitweise Unterdrückung und erst recht die endgültige Abschaffung von Bräuchen, die bis anhin ungescholten gefeiert werden durften und als feste Bestandteile des Volkslebens galten, bei den Betroffenen, wenn nicht auf Widerstand, so doch auf völliges Unverständnis stoßen mußten. Eine so einschneidende Neuerung den sonst gefügigen Untertanen zu erklären, schien ein Gebot vorbeugender Staatsklugheit. Im behördlichen Vorgehen lassen sich Entwicklungsstufen unterscheiden.

Einmal bekehrt und auf den rechten Weg gestellt, übernahm der Rat nach anfänglichem Zaudern Argumente und Vokabular der geistlichen Obrigkeit, ohne deren Drängen er vielleicht nichts oder weniger unternommen hätte. Der religiös-kirchlichen Beweisführung liegt – wie schon bei Bischof von Saluzzo – die Überzeugung zugrunde, das ganze Fastnachtstreiben sei uralt – heidnischen Ursprungs und daher mit echt christlicher Lebensführung unvereinbar. Am Aschermittwoch im Umzug den Ofen zu küssen und einen Pflug mitzuführen, ist «ein unordentliches Wesen» und als «paganismus» zu betrachten 379. Fastnachtsschießen, Märzenfeuer und das Tanzen ringsherum sind «als ein abgötisch ding» abzustellen 380. Tanzen und Schießen soll man «als ein unnütz ding» unterlassen

<sup>377</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> RM 344, 4. Jan. und 9. Sept. 1793.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> RM 119, 4. Febr. 1580.

<sup>380</sup> RM 147, 1. März 1596.

und verbieten <sup>381</sup>. Das Blotzziehen ist wie das Butzenwerk «ein grob unbescheiden Ding» und verstößt «wider die erbarkeit und billigkeit» <sup>382</sup>. Fastnachtswesen, Butzenwerk und Märzenfeuer sind «ärgerlich» (geben Ärgernis), und die Geistlichen beklagen und zeigen an, «daß solches den alten heydnischen göttern zu eeren angestellt» und ausgeheckt worden sei, darum sei «das ergerlich, unflätig, unzüchtig grob wesen» unbedingt zu meiden und abzuschaffen <sup>383</sup>; auch 1615 werden Butzenwerk und Märzenfeuer als «heidisch alt wesen» gebrandmarkt <sup>384</sup>.

Dann verstummt das Verteufeln aus religiösen Bedenken, in den Vordergrund tritt die sachlich berechtigte Sorge für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Gelegentlich fließen in die Verbote sogar Beschwichtigungen ein, Beteuerungen, man habe Verständnis für Lebensfreude, immer verknüpft mit einem Aber. Die Obrigkeit betont, sie habe nichts gegen das Tanzen an Hochzeiten, wenn es mäßig und nicht während des Amtes geschehe 385, eine «zimliche recreation» sei zugelassen 386, man wolle eine «ehrliche Freude nicht verbieten»<sup>387</sup>, «der Jugendt den burgerlust ohne larven nicht verbotten haben, doch kein muthwill und lauffen» 388. 1670 ist «ehrlich kurzweil» vom Spielverbot nicht betroffen 389. Man will «nicht darwider sein», wenn während einer achttägigen Andacht «Verwandte ohne Excess» miteinander tanzen 390, und «ehrbarliche» Tänze tags sind ausdrücklich gestattet 391. 1692 werden Tanzen und Ringlispringen nachts verboten, tags erlaubt, «wenn kein ärgernis mitloufft»<sup>392</sup>.

Hauptfeind der öffentlichen Ordnung und der privaten Ruhe war der nächtliche Teil der Straßenfastnacht. Maskenlaufen und Mummenschanz, ausgelassen-lärmend, verursachten «vil unordnung», auch Schelthändel und Tätlichkeiten 393. Die «Burgerschaft» wurde durch die «nächtliche Unruhe und Insolenz», durch das Hornen, Heulen, Schreien und Johlen vor den Häusern «ganz unrüwig gemacht». Man liest von Antastung der Personen

```
381 RM 149, 6. Febr. 1598.
382 RM 150, 21. Jan. 1599.
383 RM 161, 9. Febr. 1610.
384 RM 166, 7. März 1615.
385 RM 89, 19. März 1564.
386 RM 150, 21. Jan. 1599.
387 RM 182, 17. Febr. 1631.
```

```
388 RM 203, 25. Jan. 1652.
389 RM 221, 1. Juli 1670.
390 RM 229, 3. Febr. 1678.
391 RM 235, 6. April 1684.
392 RM 243, 5. Mai 1692.
393 RM 162, 1. Febr. 1611.
```

und Sachbeschädigungen, Läden und Bänke, die Fischbank der Krämer wurden umgestürzt, Steine wurden geworfen, kurz: Der Rat befürchtete, es könnten daraus Mord und Totschlag und «andere übel entspringen», und verbot, um noch größere Ärgernisse zu verhüten, immer wieder Butzenwerk und Maskeraden, dazu den Landleuten die Märzenfeuer<sup>394</sup>. Im 18. Jahrhundert ärgerte und sorgte sich die Obrigkeit überdies wegen der «überschwenklichen unkösten/frais exorbitants», welche die Bauern angeblich für die Märzenfeuer und Hirsmontagsveranstaltungen aufwendeten<sup>395</sup>.

Im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert bemühte sich das Patriziat, die Untertanen zur Ehrbarkeit zu erziehen und noch gefügiger zu machen. Dazu benutzte die Obrigkeit auch die von der innerkirchlichen Reformbewegung mächtig geförderte Volksfrömmigkeit; daß sie damit vor allem den einfachen Leuten die Lebensfreude vergällte, kümmerte sie nicht. Nun begründete sie manche Verbote mit Naturereignissen, die sie - in gutem Glauben - als Strafen Gottes hinstellte. So sollte man 1681, anstatt an der Kilbi zu tanzen, in Anbetracht der Argernisse, die daraus entstehen, wegen der großen Dürre Gott den Allmächtigen um «ein bequemes Wetter anrufen» 396, dann waren 1709 «die Strenge des Wetters sowie die zu besorgende Teuerung» und das Vermeiden von Gottes Zorn und Strafe zwingende Gründe, das Tanzen zu verbieten <sup>397</sup>, und 1732 verbot der Rat das Tanzvergnügen zu Stadt und Land vorsorglich, zur Verhütung der verdienten «Rach und Straff Gottes» 398. 1756 brachten wiederholte, in fast ganz Europa und in den übrigen Weltteilen verspürte schreckliche Erdbeben, die man nicht anders denn als Ausdruck des göttlichen Zorns ansehen könne, die Gnädigen Herren und Oberen zur Überzeugung, um «die gelegenheit zur sünden so vihl möglich zu entfernen und hiemit die göttliche Gerechtigkeit zu besänftigen», sei es angezeigt, das Maskieren sowie heimliches und öffentliches Tanzen, sogar an Hochzeiten und andern «extra festivitäten», bis zum

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> RM 170, 19. Hornung 1619; RM 175, 9. Jan. 1624; RM 177, 23. Jan. und 18. Febr. 1626; RM 201, 17. Febr. 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>395</sup> Mandatenbuch 6, fol. 369, Mandat vom 1. März 1726.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> RM 232, 26. Aug. 1681.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> RM 260, 11. April 1709.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> RM 283, 31. Juli 1732.

Sankt-Johanns-Tag gänzlich zu verbieten <sup>399</sup>. Da es Gott dem Allmächtigen gefallen hatte, «unsere villfältige missethaten mit einer so ausserordentlichen *trockenen Witterung* zu bestrafen», wurde 1762 «in der gantzen Haubtstatt ... Ringspringen und Ringtänze» bis Ende September verboten, um mit dieser gottgefälligen Buße «denselben anzuflehen, die früchten der Erden mit einer nassen und fruchtbaren Witterung zu besegnen. Fiat voluntas Dei» <sup>400</sup>. Gerechterweise muß hier gesagt werden, daß die Obrigkeit nicht nur um Vorteile bettelte, sondern auch *Dankandachten* veranstaltete, so 1682 für die Fruchtbarkeit dieses Jahres <sup>401</sup> und 1756 «einen Bettag zur schuldigen Dancksagung, daß bei allenthalben verspührten hefftigen Erdbeben das Land von allem unglück durch Gottes Gnaden ist bewahrt worden» <sup>402</sup>.

Ein stichhaltiger Grund war immer die Gottesgeißel *Pest*. Lange bevor Bakterien, Kokken, Spirochäten und Viren als Erreger übertragbarer Krankheiten entdeckt waren, wußten manche, ahnten viele, wie die Ansteckung vor sich geht. Schon im Altertum war bekannt, daß häufige und intensive Kontakte wesentlich zur Ausbreitung einer Epidemie beitragen können. Menschenansammlungen zu verhindern, war die einfachste und billigste vorbeugende Maßnahme, zu der auch die freiburgische Obrigkeit oftmals greifen mußte, und jedesmal war es ein zwingender Grund, öffentliche Volksbelustigungen zu untersagen.

Mit epidemischen Krankheiten hatte sich der Rat häufig zu befassen, mit mancherlei menschlichen, auch mit tierischen, wie Rinder- und Pferdeseuchen und Hundetollwut. Schwer zu sagen, ob und wie sie im einzelnen die Verbote von Lustbarkeiten beeinflußten. Tatsache ist hingegen, daß viele Verbote diktiert wurden von der Angst vor einer der bösartigsten menschlichen Seuchen, der *Pest*. Ausdrücklich gesagt wird dies selten, doch läßt sich der Kausalzusammenhang erraten oder doch vermuten, wenn das schreckliche Übel gleichentags oder am Vortag an der Ratssitzung viel zu reden und zu ratschlagen gab.

<sup>&</sup>lt;sup>399</sup> RM 307, 12. Jan. 1756.

<sup>400</sup> RM 313, 8. Juni 1762.

<sup>&</sup>lt;sup>401</sup> RM 233, 13. Nov. 1682.

<sup>402</sup> RM 307, 29. Jan. 1756.

Um die damalige Situation zu vergegenwärtigen, ein Wort zur Pest. In einer europäischen Pandemie hatte der Schwarze Tod in den Jahren zwischen 1347 und 1360 Millionen von Menschen dahingerafft und schlug in mehreren Wellen die gleichen Völker nochmals im 16., 17. und 18. Jahrhundert 403.

Erreger ist das für Nagetiere und Menschen pathogene Pestbakterium. Auf den Menschen wird es übertragen durch Rattenbisse und Stiche von Rattenflöhen, aber durch die Atemluft auch von Mensch zu Mensch. Die Krankheit kann in zwei Formen auftreten: bei der Ansteckung über die Haut als Beulenpest, lokalisiert in den Lymphknoten der Achselhöhlen, der Leistenbeugen und der Haut. Die Lungenpest ist entweder Komplikation und Endstadium einer Beulenpest oder von Anfang an eine Lungenentzündung infolge Übertragung der Erreger mit der Atemluft 404. Die Krankheit ist höchst ansteckend, verläuft dramatisch mit hohem Fieber und raschem Kräftezerfall, sie endete damals – ohne Impfung und wirksame Heilmittel – nach wenigen Tagen meistens tödlich. Ein Massensterben mit katastrophalen Auswirkungen für Familien, ganze Verwandtschaften, für alle Stände und Gemeinschaften, war die Folge der großen Epidemien 405.

Begreiflich, daß nicht nur Krankheits- und Todesfälle am Ort und in der Nachbarschaft ängstliche Leute in Panik versetzten, sondern schon Gerüchte von weither die Behörden mit Besorgnis erfüllten und zum Handeln zwangen, zu vorbeugenden und organisatorischen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, und dazu gehörten schon immer auch Verbote. Unter den Städten der Eidgenossenschaft entwickelte sich ein Nachrichtendienst, mit dem sie einander auf dem laufenden hielten über Pestfälle bei ihnen, in der Nachbarschaft und im Ausland, auch über eigene und fremde Maßnahmen, die für Handel und Verkehr von Bedeutung waren, über Personenkontrollen, Passier- und Gesundheitsscheine und Handelssperren. Der Ratsschreiber vermerkt aus Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Genf eingegangene Nachrichten über Anfluten und Verebben der Pest in Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich, sogar in Rußland und Albanien, oft waren es wahre Hiobsbotschaften, welche die Verbotspraxis des Rates nachhaltig beeinflußten.

In den Ratsmanualen kommt die Pest während der untersuchten Zeitspanne unter mancherlei Bezeichnungen 406 rund 160mal

<sup>403</sup> Schweizer Lexikon (wie Anm. 3), Bd. 5, Sp. 1504.

<sup>&</sup>lt;sup>404</sup> A. von Domarus, Grundriss der Inneren Medizin, Berlin 1937, S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> Antoinette Stettler, Der ärztliche Pestbegriff in historischer Sicht. Bericht über das Pestkolloquium II des Historischen Seminars Basel und des Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich am 3. Juni 1978.

<sup>&</sup>lt;sup>406</sup> Pestilenz, Pestilenzgefahr, pestilenzische Sucht, leidige Sucht, böse Sucht, Bresten, Brestensgefahr, Infection, Contagion.

zur Sprache. Notiert sind in erster Linie die eigenen Fälle, nicht immer mit Ortsangaben, Personennamen werden selten genannt. Statistische Angaben sucht man vergebens, doch besteht kein Zweifel, daß mehr oder weniger das ganze Kantonsgebiet heimgesucht wurde. Eigentliche Schübe stellt man fest in den Jahren 1564 bis 1578, 1582 bis 1597 und besonders schwer in den Jahren zwischen 1612 und 1629 mit dem Höhepunkt um 1616; hier sei an die Affäre Morel erinnert 407.

Verbote während einer Pestepidemie bedurften keiner besonderen Erklärung. So oft und so ernsthaft wie die Seuche im Rat verhandelt wurde, so selten erscheint sie in Verboten gegen Lustbarkeiten als Begründung. 1582 beschlossen der Große und der Kleine Rat «wegen des sterblichen pestilentzischen Louffs» eine 15 Artikel umfassende *Pestordnung*, die bei späteren Epidemien immer wieder als Richtschnur für das behördliche Verhalten in Kraft gesetzt wurde. Sie untersagte an erster Stelle «alle Fasenachtspil, mäler, butzenwerck und däntz»<sup>408</sup>. 1670 «grassierte hinter Bern und andern Orten die Contagion», weshalb der Rat die Untertanen von Plaffeyen vor ihrer Wallfahrt nach Einsiedeln mahnte, den Weg durch dieses Gebiet zu meiden. Die Wallfahrt dorthin wurde 1720 zusammen mit den Tanzanlässen «wegen dieser betrübten und gefährlichen Zeiten» und in Anbetracht der zu Marseille und in der Provence «anhaltenden und zunehmenden Contagion» für die letzten vier Monate «völlig verboten» 409, und, weil die Seuche näherrückte, dehnte der Rat am Jahresende das Verbot auf das ganze Jahr 1721 aus und schloß auch das Maskenlaufen darin ein 410.

Viele Verbote von Lustbarkeiten stehen im Verdacht, volksund lustfeindliche Schikanen gewesen zu sein. Die in Pestzeiten erlassenen jedoch waren auch aus heutiger Sicht vernünftige, notwendige und zweckmäßige Vorbeugemaßnahmen im Interesse der Volksgesundheit. Gewissen Volkskreisen scheinen sie allerdings erst Eindruck gemacht zu haben, wenn der Tod am Ort

<sup>&</sup>lt;sup>407</sup> Die zahlreichen und ausführlichen Belege zur Pest finden sich in den Ratsmanualen 90 bis 271.

<sup>408</sup> RM 123, 22. Jan. 1582.

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup> RM 221, 10. Juni 1670; RM 271, 2., 10. und 27. Sept. 1720.

<sup>410</sup> RM 271, 30. Dez. 1720.

selbst schon Opfer gefordert hatte, unentwegte Fastnachtsnarren ließen sich weder vom Zettel unter der Linde noch vom gespenstischen Anblick der Maronen<sup>411</sup>, die täglich einige Särge auf den Friedhof zu tragen hatten, zu Hause anketten.

Gleichzeitig oder abwechselnd mit der Pest gaben oftmals innen- und außenpolitische Ereignisse, eng miteinander verflochten, Anlaß zu Verboten. Auch sie sind meistens nur aus dem Zusammentreffen in den Protokollen als Ursachen oder Mitursachen von Verboten erkennbar. Die konfessionellen Auseinandersetzungen in der Schweiz, gehässig, mehrmals blutig ausgetragen, verschlimmert durch die Schutz- und Trutzbündnisse einzelner Stände mit unter sich verfeindeten ausländischen Mächten, schufen nach der Reformation in der Schweiz ein Klima dauernder Unrast und Unsicherheit. Freiburg fühlte sich eingeengt und bedroht von Bern, das alles daran setzte, den neuen Glauben auch in den gemeinen Vogteien einzuführen, sich mit Savoyen und Frankreich anlegte und so mehrmals Konflikte heraufbeschwor, die im Kriegsfall auch die Nachbarrepublik in Mitleidenschaft gezogen hätten. Nach 1536 hatte Freiburg den Durchmarsch bernischer Truppen durch seine Exklaven im Broyetal zu dulden; von bernischem Hoheitsgebiet ringsum eingeschlossen, war es der reformierten Übermacht strategisch ausgeliefert 412.

In den Protokollen kommt die Besorgnis der Obrigkeit zum Ausdruck in Wendungen wie: «Berner gewonter uffrur, Savoischer Krieg, besorgte untrüw, Kriegsfürsehung, gefarliche Kriegslöuff, bernische unruw, nachbarliche unruw, böse zytungen (Nachrichten), gefährliche löuffen und Kriegszyten»<sup>413</sup>. Solche Zeitumstände erforderten Wachsamkeit und Wehrbereitschaft und waren nicht dazu angetan, die Dienstpflichtigen unbekümmert feiern zu lassen, zumal die eigene Bevölkerung nicht immer zufrieden und zum Festen aufgelegt war.

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Von der Stadt angestellte, durch Gesichtsmaske und vorgeschriebene Verkleidung kenntlich gemachte und geschützte Leichenträger in Pestzeiten.

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 298–326, 371–397.

<sup>&</sup>lt;sup>413</sup> RM 151, 25. Mai, 4. Sept. und 21. Dez. 1600; RM 162, 23. und 28. Febr. 1611; RM 164, 4. Nov. und 30. Dez. 1613; RM 165, 14. Jan., 10. April und 18. Juni 1614; RM 197, 19. Jan. 1646.

1635/36 herrschte Aufruhr in der Landschaft Jaun, die sich trotzig, aber erfolglos für altverbriefte Rechte wehrte <sup>414</sup>. Um 1653 wühlte der Bauernkrieg ennet der Aare auch die freiburgische Landbevölkerung auf. Nicht alle zum Schutz der Grenze und allenfalls zur Unterstützung der bernischen Regierung in Sensebrück stationierten Welschfreiburger Milizen waren gleicher Meinung wie ihre patrizischen Offiziere, eine Meuterei konnte im Keim erstickt werden <sup>415</sup>. Unruhen auch in den Neuen Landschaften. Man liest von «Rebellion» in den Vogteien Greyerz, Murten, Remund (Romont) und in Galmis (Charmey) <sup>416</sup>. Aus den Glaubenskriegen, 1656/57 dem Ersten, 1712 dem Zweiten Villmergerkrieg, hielt sich Freiburg wohlweislich neutral heraus, erlebte aber dennoch kritische Zeiten <sup>417</sup>.

Glaubt man dem Ratsschreiber, so verfolgten die Freiburger – zumindest die regierende Oberschicht – den Angriff der Türken gegen Österreich mit leidenschaftlicher Anteilnahme, 1663 befahl der Rat eine «Andacht für den Römischen Kayßer wider den Erbfeind und Türkischen bluthundt» und stellte jegliches Tanzen ab; statt dessen solle man Gott bitten, «seinen gerechten Zorn zu gestillen» und «das periclitierende 418 Römische Rych und übrige Christenheit von der Türkischen Tyranny zu erledigen»; 1667 eine Andacht für die belagerte Stadt Candia 419. Auf Befehl des Rates mußten 1683 im ganzen Kanton der kaiserliche Sieg und die Entsetzung Wiens, 1686 die Niederlage der Türken und die Einnahme der Stadt Ofen (Budapest) mit Amt, Prozession, Te Deum und Kanonenschüssen gefeiert werden 420, und 1716 wurde in der Stadtkirche eine achttägige Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten durchgeführt «zur besegnung der christlichen

<sup>415</sup> RM 204, 24. März, 22. und 23. Mai, 2. und 5. Juni 1653.

<sup>417</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 383–386; Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 3, S. 23 ff. und S. 241–298.

<sup>418</sup> Weis (wie Anm. 63), S. 741 péricliter: in Gefahr, dem Untergang entgegengehen.

419 RM 214, 13. Sept. und 22. Nov. 1663; RM 218, 19. Aug. 1667. Candia hieß damals die Stadt Heraklion auf Kreta.

<sup>420</sup> RM 234, 27. Sept. 1683; RM 237, 16. Sept. 1686.

<sup>&</sup>lt;sup>414</sup> RM 187, 12. Dez. 1635 und 15. Jan. 1636; Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>416</sup> RM 204, 27. und 29. März, 18. April 1653; RM 205, 12., 13., 16., 17. und 27. Nov. 1654; RM 206, 16. Juni 1655.

Waffen wider den allgemeinen Erbfeind und bewahrung unnseres liebwährten Vatterlandts vor allen Ungemachten»<sup>421</sup>.

Ein Mißerfolg des Christenheeres hätte in Freiburg höchstwahrscheinlich Staatstrauer und die unbarmherzige Unterdrükkung der letzten noch geduldeten Lustbarkeiten nach sich gezogen. Nichts erlaubt den Schluß, der Triumph des Abendlandes habe den Rat auf den Gedanken gebracht, er könnte die Zügel für einmal etwas lockern und dem Volk erlauben, sich ausnahmsweise wieder einmal auf weltliche Art zu freuen und zu vergnügen. Und so machten die Vergnügungshungrigen wie alle andern vom Patrizierregime Unterdrückten und Enttäuschten weiterhin die Faust im Sack. Sicher erhofften auch sie sich von den Protestbewegungen um 1780, für welche die Namen Peter Binno von Rechthalten und Pierre-Nicolas Chenaux von La Tour-de-Trême stehen 422, mit mehr persönlicher Freiheit ein wenig Spielraum für die früher selbstverständlichen Äußerungen natürlicher Lebensfreude. In den Abschnitten über Kirchweihen und Tanzen ist angedeutet, wie bitter sie von den unnachgiebigen Gnädigen Herren enttäuscht wurden.

Zehn Jahre nach der Niederschlagung des Chenauxhandels fand sich der Rat durch neue politische Ereignisse berechtigt, die Schraube noch stärker anzuziehen. Nach der Eroberung des Fürstbistums Basel durch französische Revolutionsarmeen stellte Freiburg 1792 bei der eidgenössischen Grenzbesetzung zum Schutz der Stadt Basel ein 100 Mann starkes Kontingent 423: für den Rat Grund genug, den Daheimgebliebenen das Tanzen und alle Lustbarkeiten streng zu untersagen 424. Letzter politischer Grund, alle Lustbarkeiten und damit auch die Fastnacht zu verhindern, war zu Anfang 1798 der sich abzeichnende Untergang der Patrizierherrschaft 425.

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup> RM 267, 5. Aug. 1716.

<sup>&</sup>lt;sup>422</sup> Max de Diesbach, La chronique scandaleuse des misères qui ont agité la magistrature, la Bourgeoisie, les Terres Anciennes et la majeure partie des baillages du Canton de Fribourg en 1781 et 1782, par François-Ignace de Castella, in: ASHF 6 (1899), S. 397; Andrey und Michaud (wie Anm. 89), S. 756–762.

<sup>423</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 401.

<sup>424</sup> RM 343, 29. Nov. 1792.

<sup>425</sup> RM 349, 9. Jan. 1798.

Neben den besprochenen, mehr oder weniger eindeutig begründeten Verboten trifft man solche an, deren Veranlassung der Schreiber als bekannt voraussetzt und darum nur formelhaft andeutet. Was genau gemeint war, erfährt man aus Nebensätzen oder benachbarten Protokollstellen. Die «schwierigen Zeiten», die 1667 das Verbot des Verbutzens und der Mummereien rechtfertigen, waren durch die Pestilenz zu Stadt und Land verursacht<sup>426</sup>. Tanzen und Springen wurden 1706 gänzlich verboten «uß guten und erheblichen bedenckhen», absonderlich wegen der großen Trockenheit, «eine augenscheinliche straff Gottes» 427. Wenn 1708 die Märzenfeuer verboten wurden, weil die Hochwachten im Freiburg- und Bernbiet besetzt und alarmbereit waren, dann sind unter «so bekandten Conjunkturen» Kriegsgefahren zu verstehen 428. Hinter den «allerhand guten bedencken», die 1717 – wieder einmal – das völlige Abstellen der Märzenfeuer und des Hirsmontags veranlaßten, kann sich nur die bekannte grundsätzliche Ablehnung dieser Volksbräuche verstecken 429. Die «betrübten und gefährlichen Zeiten», derentwegen 1720 Tanz und Maskeraden völlig verboten und «Ihre Fürstlichen Gnaden Herren Bischoff» angehalten wurden, den Pfarrherren zu befehlen, sie sollten Andachten anstellen und Bußfertigkeit predigen, «damit Gott der Allmächtige durch sein grundtlosen Barmhertzigkeit unsers geliebte Vatterland von dieser grassierenden Contagion immerdar Gnädigst befreyen wolle» – das waren Pestepidemien, die aus Marseille und Zürich gemeldet worden waren 430. Die «Beherzigung der wirklichen düstern und gefährlichen Zeitumstände» bewog die Obrigkeit 1798 ein allerletztes Mal, ausnahmslos alle Lustbarkeiten zu verbieten 431.

Wie reagierte die Bevölkerung auf die Verbote? Unabhängig vom politischen System – gleich ob Absolutismus oder Demokratie – freut und verärgert jedes Gesetz zugleich. Mit jedem sind manche einverstanden, andere kommen sich benachteiligt und ungerecht behandelt vor. Verbote, die ausgelassene Belustigungen in die

<sup>&</sup>lt;sup>426</sup> RM 218, 9. Febr. 1667.

<sup>427</sup> RM 257, 22. Aug. 1706.

<sup>&</sup>lt;sup>428</sup> RM 259, 13. Febr. 1708.

<sup>429</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>430</sup> RM 271, 2. und 10. Sept., 26. Okt. und 30. Dez. 1720.

<sup>&</sup>lt;sup>431</sup> RM 349, 9. Jan. 1798.

Schranken weisen und Mißbräuche verhüten sollten, wurden sicher begrüßt von den Geistlichen, den Frommen, den Verantwortungsbewußten und allgemein von den älteren Jahrgängen, die zu allen Zeiten ein Anrecht auf ungestörte Nachtruhe zu haben vermeinen; von den meisten Jungen, von allen unbekümmert Festfreudigen, besonders von allen Fastnachtsnarren wurden sie als lästige Fesseln verflucht, eine Binsenwahrheit, die keines Quellennachweises bedarf. Doch mehr als passiver Widerstand war nicht möglich. Die wagemutig Unentwegten verlegten das Treiben, das sie nicht lassen konnten, in den Untergrund und vergnügten sich heimlich. Aus den Ratsmanualen zu schließen, drangen keine Außerungen von Unmut oder offener Auflehnung zu den Gnädigen Herren. Dennoch verraten mehrere protokollierte Vorkommnisse ungewollt die Mißstimmung, welche die strenge Verbotspraxis im Volke erzeugte. Die einzige Möglichkeit, dagegen unerkannt und straflos zu protestieren, bot die fastnächtliche Narrenfreiheit hinter Gesichtsmasken und phantastischen Vermummungen. Von diesem Sicherheitsventil machten die Städter zum großen Ärger der verspotteten Gewalthaber mit nächtlichem Lärmen, Singen und Johlen um so ausgiebiger Gebrauch, je mehr sie sich durchs Jahr hindurch ducken mußten.

Im Schutz ihrer Vermummung griffen Nachtbuben im Jahre 1611 Patrizier an, die sie nachts zur Ruhe gewiesen hatten, schlugen und jagten sie, so daß sie sich ihrer mit der blanken Waffe erwehren mußten 432. Als *Protestaktionen* gegen die Obrigkeit lassen sich auch verstehen die 1624 gemeldeten Aggressionen und Vandalenakte, die Steinwürfe, die Tätlichkeiten, das Umstürzen von Läden und Bänken 433, aber auch der Vorfall im «Hirtzen» 1631 «wider die priesterschaft» 434, deren Einfluß auf die weltlichen Behörden kein Geheimnis war. Zeitweise gebärdeten sich die Verbutzten so feindselig und gewalttätig, daß die Obrigkeit Mord und Totschlag und andere Übel befürchten mußte 435. Als der Zollner zu Sensebrück 436 den Wirtschaftspächter, der Gäste den größten Teil der Nacht spielen und tanzen ließ, kraft seines

<sup>&</sup>lt;sup>432</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.

<sup>433</sup> RM 175, 9. Jan. 1624.

<sup>&</sup>lt;sup>434</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>&</sup>lt;sup>435</sup> RM 177, 18. Febr. 1626.

<sup>436</sup> Siehe Anm. 375.

Amtes zur Ordnung wies, wurde er von diesem beschimpft und tätlich angegriffen 437.

Die schlimmste Widersetzlichkeit – eine kollektive – leistete sich 1793 «die Jugend» in Galmis (Charmey). Sie hatte sich «erfrecht», das Tanzverbot ausgerechnet in der heiligen Weihnachtszeit zu übertreten, dazu an drei aufeinander folgenden Tagen, und war so kühn, dem Regierungsstatthalter in Korbers (Corbières) 438, der sie strafen mußte, zu trotzen. Als dieser, wie üblich, ihr Bußengeld vorsorglich durch Pfändungen sicherzustellen versuchte, weigerten sie sich hartnäckig, Pfänder herauszugeben und zogen es vor, «am leib bestraffet zu werden» 439, womit wohl Gefangenschaft gemeint war. Seit dem Chenauxhandel hatte die französische Freiheitsidee die rebellische Stimmung im Greyerzerland neu angefacht. Bei einer Gefangennahme der gesamten tanzlustigen Jugend wäre im selbstbewußten Bergdorf eine Revolte ausgebrochen, die höchst wahrscheinlich sofort auf andere Pfarreien übergegriffen hätte. Auf diese Kraftprobe haben Vogt und Regierung sich nicht eingelassen; die Ratsprotokolle geben keine Auskunft, wie die Affäre erledigt wurde.

Das Beispiel bestätigt die bei der Besprechung der Kirchweihen und der Tanzanlässe gemachte Feststellung, daß vor allem die ausführenden Organe die Unzufriedenheit der Bevölkerung zu spüren bekamen.

Wie wirksam waren die Verbote? Die Frage ist nicht in einem Satz zu beantworten. Eine Erfolgsstatistik fehlt, und die Ratsmanuale wurden nicht so geführt, daß man eine solche nachträglich erstellen könnte. Immerhin bieten sie Anhaltspunkte, die eine grobe Schätzung sowohl der Erfolgsaussichten wie der wahrscheinlichen Fehlschläge erlauben.

Am meisten Aussicht, willig befolgt zu werden, hatten vermutlich jene Verordnungen, die überzeugend begründet und für eine kurze Dauer erlassen wurden, z.B. für eine achttägige Andacht oder

<sup>&</sup>lt;sup>437</sup> RM 299, 13. Sept. 1748.

<sup>438</sup> Laut Alfred Weitzel, Répertoire général des familles dont les membres ont occupé des fonctions baillivales, in: ASHF 10 (1915), S. 461, war dort von 1791 bis 1796 Pierre-Nicolas de Chollet Landvogt.

<sup>&</sup>lt;sup>439</sup> RM 344, 9. Sept. 1793.

die Fronleichnamsoktav 440, während eines religiösen Jubiläums 441, oder wenn kriegerische Auseinandersetzungen in der Nachbarschaft zu befürchten, die Hochwachten (Signale) bemannt waren und ein anderes Feuer im Freien falschen Alarm ausgelöst hätte 442.

Als sofort und dauernd durchgeführt, ist man versucht, auch jene Verbote zu vermuten, die in den Protokollen nur ein- oder zweimal vorkommen, doch zuverlässig oder gar zwingend ist dieser Schluß keineswegs, Vergnügungen können auch ohne Gegnerschaft der Behörden aus der Mode kommen, Bräuche aus manchen andern Ursachen aussterben. Immerhin: Den reigentanzenden Mädchen, die für das Austeilen von Blumen eine Buße von 3 Pfund zu gewärtigen hatten, ist zuzutrauen, daß sie sich durch ein einziges Verbot einschüchtern ließen 443. Den Wilden Männern und den Maisängerinnen sollte es nicht schwer gefallen sein, sich bei ihren Auftritten in der Stadt an die vorgeschriebenen Zeiten außerhalb des Gottesdienstes zu halten 444.

Hingegen ist nicht anzunehmen, die Vornehmen und Reichen hätten sich vorschreiben lassen, an ihren Bällen kein «Zuckerwerk» aufzustellen 445. Nur zweimal wird auch das Stubetengehen verboten 446. Das Wort ist mehrdeutig; ob der Rat den Abendsitz oder den Kiltgang aufs Korn nehmen wollte, spielt unter diesem Gesichtspunkt keine Rolle, beides war so tief verwurzelt, daß dagegen nicht aufzukommen war. Das feierabendliche Treffen von Nachbarn, wo Frauen und Männer, jung und alt, sich bei Handarbeiten, Gesprächen und Gesang gemütlich unterhielten, ließ man sich gewiß nicht nehmen. Vom Kiltgang, durchwegs in nächtlicher Heimlichkeit ausgeübt, erfuhren Behördemitglieder nur ausnahmsweise. Er war auf dem Lande eine der wenigen Möglichkeiten, einander näher kennen zu lernen und auf eigene Faust, ohne Einmischung der oft egoistisch berechnenden Alten, eine Ehe anzubahnen. Die bäuerliche Sitte entsprach einem

<sup>&</sup>lt;sup>440</sup> RM 229, 3. Febr. 1678; RM 270, 7. Juni 1719.

<sup>&</sup>lt;sup>441</sup> RM 203, 25. Jan. 1652; RM 241, 16. Jan. 1690; RM 258, 4. Jan. 1707. <sup>442</sup> RM 250, 25. Febr. 1699; RM 259, 13. Febr. 1708; RM 263, 18. April und 17. Aug. 1712.

<sup>&</sup>lt;sup>443</sup> RM 154, 30. Jan. 1603.

<sup>&</sup>lt;sup>444</sup> RM 271, 26. Aug. 1720.

<sup>445</sup> RM 221, 7. Jan. 1670; RM 229, 2. Febr. 1678. 446 RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 10. Dez. 1686.

Bedürfnis der Jungen und war nicht auszurotten, das steht auch ohne amtliche Bestätigung fest. Daß Mißbräuche vorkamen, wird nicht bestritten. Ähnliches gilt vom Ringen 447; ohne nähere Angaben bleibt offen, ob Freistilringen oder Schwingen untersagt werden sollte, jedenfalls lebten beide Sportarten weiter. Mit der Verurteilung des Walzers 448 machte sich der Rat nur einmal zum Gespött der Aufgeklärten, weil der überaus beliebte Paartanz schon vor 1789 in ganz Europa Triumphe feierte 449.

Was aber bewirkten die strengen und unbefristeten Verbote? Gemeint sind jene, welche die volkstümlichen Reihentänze im Freien und die Gesellschaftstänze in den Salons und Sälen vorübergehend abstellten oder zeitlich beschänkten, und schließlich die strengsten, welche die Fastnachtsbräuche «in alle Ewigkeit abschaffen», also ausrotten wollten. Als Regel kann gelten: Ein Verbot, das sofort und dauernd von allen eingehalten wird, bedarf keines weiteren, dagegen spricht jede Wiederholung für den Mißerfolg der vorangegangenen. Wiederholungen sind zumeist die Antwort auf Ungehorsam und Rückfälle, sie können aber auch warnen und vorsorglich-verhütend daran erinnern, daß der früher bekanntgemachte Wille der Obrigkeit weiterhin gilt. Wiederholungen beweisen gemeinhin, daß die früheren Verbote nur kurz- oder mittelfristig befolgt wurden. Doch lehrt die Erfahrung, daß das Wiederholen, wenn es hartnäckig und lange genug geübt wird, zumal wenn andere Einflüsse im gleichen Sinne wirken, zuletzt doch den gewünschten Erfolg herbeiführen kann.

Konkret stellt sich hier die Frage: Wie groß waren die Zeitabstände zwischen den einzelnen Verboten? Antwort gibt uns die Liste der Jahre, in denen Verbote – wenigstens einmal, gelegentlich mehrmals – protokolliert sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Tanzverboten und Verboten der Fastnachtsbräuche, denn die Obrigkeit verfolgte mit ihnen verschiedene Ziele. Gegen das Tanzen an sich und in Ehren hatte sie nichts einzuwenden, ihr mißfielen nur Mißbräuche, Anlässe zu unpassenden Zeiten und gewisse Tanzarten. Im Gegensatz dazu war sie beherrscht von grundsätzlichen Vorurteilen gegen die Fastnachtsbräuche, diese waren ihr verhaßt, ein Greuel.

<sup>&</sup>lt;sup>447</sup> RM 234, 5. Nov. 1683. <sup>448</sup> RM 340, 17. Dez. 1789.

<sup>449</sup> DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 84.

#### Tanz.verbote

im 16. Jahrhundert: 1524, 1564, 1582, 1596, 1598; im 17. Jahrhundert: 1613, 1642, 1657, 1660, 1663, 1669, 1670, 1673, 1676, 1678, 1681, 1683, 1684, 1687, 1691, 1692; im 18. Jahrhundert: 1706, 1707, 1709, 1710, 1712, 1713, 1714, 1719, 1720, 1728, 1729, 1730, 1732, 1733, 1737, 1740, 1750, 1756, 1762, 1772, 1773, 1774, 1776, 1789, 1791, 1792, 1793, 1795, 1798.

### Verbote der Fastnachtsbräuche

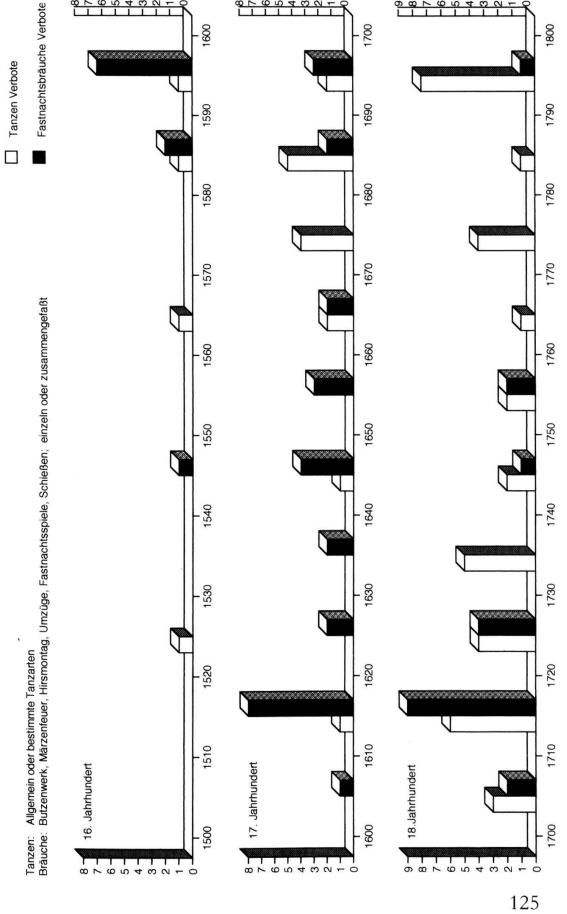
im 16. Jahrhundert: 1543, 1580, 1582, 1596, 1598, 1599; im 17. Jahrhundert: 1603, 1610, 1611, 1612, 1615, 1616, 1617, 1619, 1623, 1626, 1631, 1633, 1642, 1643, 1646, 1647, 1650, 1652, 1658, 1667, 1669, 1681, 1684, 1690, 1692, 1699; im 18. Jahrhundert: 1707, 1708, 1710, 1712, 1713, 1714, 1716, 1717, 1719, 1720, 1726, 1728, 1743, 1750, 1756, 1798.

In der Graphik auf Seite 125 ist die Anzahl der Verbote für beide Arten durch die Höhe der Säulen dargestellt, nicht für jedes Jahr einzeln, sondern nach Jahrzehnten zusammengefaßt <sup>450</sup>. Man beachte, wie selten sich die Behörden zwischen 1728 und 1798 mit den Fastnachtsbräuchen beschäftigen mußten: 1743 zum letzten Mal mit den Märzenfeuern, 1750 und 1798 nochmals mit dem Maskenlaufen. Klar ist jedoch, daß 1798 mit der Formel «alle öffentlichen und erschallenden Lustbarkeiten» auch den Fastnachtsbräuchen insgesamt das Urteil gesprochen wurde.

Über die Wirksamkeit der Verbote, gemessen an deren Wiederholungen, ist mir ein einziger amtlicher Kommentar bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>450</sup> Zwei Verbote sind nicht den Ratsmanualen – dort fehlen sie –, sondern andern Quellen entnommen. Das Verbot der Maskeraden von 1728 ist in der Seckelmeisterrechnung (SMR) Nr. 523 unter den Ausgaben für die Fußboten genannt, das Verbot der Märzenfeuer im Jahr 1743 in der SMR Nr. 538, S. 46, beim Schreiberlohn für den Substituten erwähnt und im Mandatenbuch 7 f. 2111v im Wortlaut eingetragen.

Verbote: Tanzen und Fastnachtsbräuche



Granhik: Heinrich Roschung 1994

Er findet sich im Generalmandat, das 1743 den Märzenfeuern den Todesstoß versetzte 451. Es hat folgenden Inhalt:

Schultheiß und Rat stellen fest, sie hätten vor geraumer Zeit die sogenannten März- oder Fastnachtsfeuer gänzlich aufgehoben und verboten. Dessen ungeachtet müßten sie mit besonderem Mißfallen vernehmen, daß man seit einigen Jahren her beginne, darwider zu handeln, ohne daß die Fehlbaren durch die, denen es von Amtes wegen zukomme - das waren die Venner und Landvögte - gebüßt würden, dies unter dem Vorwand, es seien nur Kinder, die solches getan hätten. Darum sei es in Erfrischung der früheren Mandate ihr Wille, daß die Märzenfeuer für ein und alle Mal abgestellt und verboten seien. Jeder Fehlbare sei mit einer Buße von 100 Pfund zu bestrafen, je nach Größe des «Verbrechens» würden auch Leibesstrafen in Betracht gezogen. Die Eltern seien für ihre Kinder, die Hausmeister für ihre Dienstboten, die Gemeinden für ihre Einwohner verantwortlich. An ihnen sei es, ein wachsames Auge zu haben, besonders zu dieser Zeit, da die Wachtfeuer alarmbereit seien. Sonst könnte es leicht geschehen, daß ein Märzenfeuer mißverstanden und das Anzünden aller Signale (Hochwachten) in Gang setzen würde, wodurch unbedacht und unnötigerweise ein allgemeines Kriegsgeschrei entstünde.

Bei näherem Zusehen ist an diesem scheinbar routinemäßiggewöhnlichen Mandat dreierlei bemerkenswert. Im Gegensatz zu den frühen Verboten kommt es ohne moralische Verurteilung aus und überzeugt durch die streng sachliche Begründung. Dann entlarvt es, ohne jemand beim Namen zu nennen, den Hinweis auf die Kinder als Ausrede, die es nur vorsichtig verklausuliert widerlegt. Wäre nämlich die früher bei allen Altersstufen beliebte Volksbelustigung in der Tat zum bloßen Kinderspiel verkommen, hätte die Obrigkeit neben den Eltern nicht auch noch Dienstboten und Einwohnern, also Jugendlichen und Erwachsenen, Bußen androhen müssen. Von den Vennern wissen wir, daß sie nach 1790 im Rat Zweifel über Berechtigung und Zweckmäßigkeit der strengen Tanzverbote zu äußern wagten. Anscheinend haben schon ihre Vorgänger ein halbes Jahrhundert zuvor bei den Märzenfeuern ein Auge zugedrückt. Regierung und Schreiber müssen zugeben, daß der Ungehorsam alle paar Jahre neu aufflackert. Aber sie wollen nicht wahrhaben, daß sogar die Hauptverantwortlichen für das Durchsetzen der Verbote zu versagen und sich heimlich auf die Seite des geknechteten Volkes zu stellen begin-

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> Mandatenbuch 7, f. 2111v, 1. Hornung 1743.

nen. Die Mandate wurden auf den Kanzeln verlesen; die diplomatischen Wendungen erklären sich durch die Absicht, das Gesicht zu wahren, ohne die Venner und Vögte öffentlich zu tadeln.

### VII. Versuch einer Bilanz

## 1. Die Fastnacht am Ende der Patrizierherrschaft

Einstellung, Vorgehen und Wortschatz waren in den beiden Zähringerstädten trotz der Konfessionsverschiedenheit sehr ähnlich, nur griff Bern - zumal in der Stadt - deutlich kräftiger, zielstrebiger und wirksamer durch, so daß es der Obrigkeit laut Richard Feller rasch gelang, den Bernern die Fastnacht auszutreiben 452. Dieses Pauschalurteil wird nicht nur durch das große Sittenmandat des Jahres 1661 – 132 Jahre nach der Reformation – in Frage gestellt 453, sondern durch eine lange Liste von Verboten aus drei Jahrhunderten widerlegt, wobei überdies festgestellt wird, daß die Maßnahmen auf dem Lande unterschiedlich, jedenfalls allgemein weniger wirksam waren. Aus dem knappen Text der Verordnungen von 1767 und 1777 wird geschlossen, «dass die Fasnachtslust der Stadtberner, ganz im Gegensatz zu jener der Bewohner etlicher bernischer Landschaften, mehr oder weniger gebrochen war» 454. Folglich war Bern trotz energischerem Vorgehen mit den Fastnachtsbräuchen nicht schneller fertig geworden.

Ungleich verhielten sich Stadt und Land fast 200 Jahre lang. 1801 lehnte die Munizipalität Bern ein Gesuch der Jungmannschaften von Münsingen und Toffen, ihre Hirsmontagsumzüge in die Stadt hinein ausdehnen zu dürfen, schroff ab, «da, wie die Erfahrung lehre, dergleichen Hirsmontagsumzüge allezeit mit

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 2, S. 257: «Die Fasnacht verschwand ...»

<sup>453</sup> DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 67–69.

<sup>&</sup>lt;sup>454</sup> Edmund STADLER, Einmal Duldung und einmal Verbot des Fasnachtstreibens, in: Der kleine Bund, 7. März 1987. Aufgezählt werden Verbote der Jahre 1534, 1558, 1603, 1604, 1617, 1618, 1619, 1627, 1635, 1661, 1664, 1680, 1691, 1708, 1726, 1767, 1777.

unanständigen Mummereien, Betteleien und Auftritten aller Art verbunden seien, die allen vernünftigen und gesitteten Leuten ärgerlich sein müßten und besondere Zusammenläufe verursachen würden» 455. Während die Stadt bis vor einigen Jahren keine Straßenfastnacht mehr kannte, gerieten die alten Bräuche in einigen Gegenden nie ganz in Vergessenheit. So ist z.B. der Hirsmontag im Gürbetal und in Langenthal immer noch eine traditionelle Volksbelustigung 456.

Aufschlußreich ist auch ein Vergleich mit den Verhältnissen in den katholischen Kantonen der deutschen Schweiz. Allgemein hat man den Eindruck, dort sei das Volk weniger hart an die Kandare genommen worden als in Bern, Zürich und Freiburg. Dort bildete der Barock, welcher der Lebenslust und Sinnenfreude in weltlichen und kirchlichen Bauten unbehindert Ausdruck verleihen durfte, ein natürliches Gegengewicht zur «sozialen und religiösen Disziplinierung der Bauern», die mit der Gegenreformation einsetzte. Eines steht fest: «Die ländliche Gesellschaft besaß zahlreiche Freiräume, die weder der Staat noch die Kirche wirklich unter Kontrolle brachten» 457. In diesen Freiräumen überlebte – sogar «im katholischen Ghetto» - ungeschwächt auch die Fastnacht, u.a. in der Urschweiz, in Luzern und Solothurn, im Oberwallis und im sanktgallischen Rheintal. Obwohl in jeder Gegend eigenartig gestaltet, beruft sie sich überall auf uralte, nie unterbrochene Traditionen.

Völlig anders, wenn auch nicht geradlinig, verlief die Entwicklung im ebenfalls katholischen *Freiburg*. Kaum hatte der Rat, von der Geistlichkeit gedrängt und überredet, den Sonderbeauftragten Bonus Morel auf die Fastnachtsnarren losgelassen, buchte der Schreiber den Anfangserfolg mit den Worten:

<sup>455</sup> Edmund Stadler, *Die Osterfeiern im Alten Bern*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 48 (1986), S. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>456</sup> bkw, Einmal in zehn Jahren steigt der Hirsmändig in Pohlern. (Er wird mit einer Tannenfuhr gefeiert), in: Der Bund, 14. Febr. 1989, S. 23; Martin MATTER, Fasnacht am Hirsmontag – in Langenthal ein Privileg der Jugend, in: Der Bund, 14. Febr. 1989, S. 25.

<sup>457</sup> Urs Altermatt, Katholizismus und Moderne, Zürich 1989, S. 66.

«... wyl solches ein heidisch allt wesen, so man bißhar mit großem ernst und vil mü und arbeit dohin gebracht, das man *mertheils davon gestanden*, sol mans nit wyters lassen inryssen» 458.

Daß großer Ernst, viel Mühe und Arbeit aufgewendet wurden, haben wir vielfach bestätigt gefunden, aber daß man damit die Bevölkerungsmehrheit von den verhaßten Bräuchen abgebracht habe, war ein verfrühter Triumph, eine Falschmeldung. Der Schreiber ahnte nicht, wieviele Verbote seine Nachfolger noch zu schreiben hatten und wie flüchtig deren Wirkung sein würde. Wie unwirksam im Grunde genommen, erhellt der Hirtenbrief des Bischofs Joseph Niklaus von Montenach 459 vom 29. November 1771, der von Besorgnis ob der zunehmenden Lockerung der Sitten in seinen Gemeinden diktiert ist. Ein Satz darin liest sich wie das Eingeständnis des völligen Mißerfolgs aller bisherigen Bemühungen:

«Allenthalben Horden junger Leute, Jungen und Mädchen, die durch ihre unzüchtigen Reden, durch ihre lasziven Gesänge und durch ihr freches und schamloses Benehmen eine Hemmungslosigkeit verbreiten, welche zusammen mit dem Alkoholgenuß das Feuer ihrer Leidenschaften entzündet» <sup>460</sup>.

Ob das Rundschreiben auch die Fastnacht verurteilte, geht aus dem einen pessimistisch-verallgemeinernden Satz nicht hervor. Sei dem, wie es wolle, er bestätigt jedenfalls, daß das von geistlicher und weltlicher Obrigkeit immer wieder gemeinsam gepredigte «ehrbarliche» Wohlverhalten am Ende des Ancien Régime Wunschtraum geblieben war.

# 2. Die Fastnacht im 19. und 20. Jahrhundert

Die Geschichte der Fastnacht nach 1798 wurde nicht mehr systematisch untersucht, weil dies den Rahmen dieser Arbeit räumlich und zeitlich gesprengt hätte. Nur mit streiflichtartigen Hinweisen soll angedeutet werden, was aus ihr bis heute geworden ist.

<sup>458</sup> RM 166, 7. März 1615.

<sup>&</sup>lt;sup>459</sup> «Pontife éminemment pieux, énergique et zélé» laut François Ducrest, Les processions en temps passé dans le canton de Fribourg, in: ASHF 8 (1907), S. 114

<sup>&</sup>lt;sup>460</sup> Zitiert nach Georges Andrey und Marius Michaud, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Freiburg 1981, Bd. 1, S. 565.

Im Bemühen um das Gemeinwohl, wie ihre Zeit es verstand, waren Kirche und Staat bis zum Sturz des Patriziates trotz mancher Spannungen einträchtige Bundesgenossen gewesen. Daß der Kirche fortan der weltliche Arm fehlte, änderte nichts an ihrer Einstellung zu Fastnacht und Fastenzeit. Sie hielt weiterhin an den Fast- und Abstinenzgeboten fest, betonte jedoch, ein Teil des alten Gesetzes sei in diesem Bistum durch Dispens und Gebrauchsrecht aufgehoben, Milch und Milchprodukte zu verspeisen, sei hier uralter Brauch 461.

Dagegen stellt man mit Erstaunen fest, daß der Bischof anscheinend die Fastnacht nicht mehr bekriegen mußte. Diesen Eindruck erweckt jedenfalls das Zeugnis, im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sei das *Maskenlaufen* nicht mehr Mode, im Gegenteil, allgemein verabscheut gewesen. Es stammt von einem Genfer aus Meyrin namens Jean-Pierre Henry, der von 1827 bis 1834 am Kollegium St. Michael und von 1834 bis 1835 am Priesterseminar in Freiburg studierte:

«Dans les campagnes si catholiques du canton de Fribourg, le peuple a en horreur les masques, rarement on en voit, et, si le jour du mardi gras vous rencontrez un masque, il y a à parier dix contre un que ce masque est un mauvais sujet» 462.

Die Glaubwürdigkeit dieser Stimme ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Denn der Kollegianer aus Meyrin konnte Lebensweise und Mentalität der hiesigen Landbevölkerung höchstens vom Hörensagen kennen, ferner beschränkte das Fastnachtstreiben sich nirgends und zu keiner Zeit auf den Schmutzigen Dienstag. Bedenkt man anderseits, daß Henry ein scharfer Beobachter und ein fabulierfreudiger Erzähler war, dem z.B. die Bolzen nicht entgangen waren 463, ist man versucht, ihm zu glauben, wenn er von der Fastnacht nur dies und nicht mehr berichtet. Er wohnte fast zu unterst an der heutigen Spitalgasse 464. Wären die Narren wie in alten Zeiten maskiert, vermummt und lärmend durch die Gassen gestürmt, hätte er das Schauspiel, wohl oder übel, alljähr-

<sup>461</sup> Decreta et Constitutiones synodales Ecclesiae et Episcopatus Lausannensis von Bischof Maxime Guisolan (1755–1814) im Jahr 1812, S. 23 § 9 De jejuniis.

<sup>&</sup>lt;sup>462</sup> Jean-Pierre Henry, Jean-Pierre et les promesses du monde, Lausanne 1978, S. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>463</sup> Henry (wie Anm. 462), S. 119.

<sup>464</sup> HENRY (wie Anm. 462), S. 149.

lich als Augen- und Ohrenzeuge miterlebt und hätte es in seinem ausführlichen Bericht wohl kaum unterschlagen. Folglich darf man vom Nichterwähnen auf das Nichtmehrvorhandensein schließen, dies um so mehr, als auch der ortskundige Franz Kuenlin, der weitschweifig das Dreikönigsspiel beschreibt 465, über die Fastnacht in der Stadt kein Wort verliert.

In der Folgezeit bin ich auf keine Belege, auch nicht auf Spuren einer Überlieferung oder gar der Erinnerung an die alten Fastnachtsbräuche gestoßen. Tatsache ist, daß hierzulande kein Mensch mehr weiß, daß unsere Vorfahren Märzenfeuer gezündet und Hirsmontag gefeiert haben; im Gegensatz zum Kanton Bern sind nicht einmal mehr ihre Namen bekannt. Setzt man Henrys Aussage in Beziehung zu diesem negativen Befund, drängt sich einem der Schluß auf, im 19. Jahrhundert hätten die Freiburger die Fastnacht kaum noch dem Namen nach gekannt. Ob der Trieb dazu nicht wenigstens in der Unterstadt unter der Asche weiterglomm, bleibt zu untersuchen.

Also doch ein nachträglicher, ein postumer Erfolg der Gnädigen Herren? Höchstens teilweise. Ihr Beitrag an die Ausrottung war grundlegend und ist nicht zu übersehen. Was ihnen mit ihren Verboten, Verfolgungen und Strafen nicht gelang, vollbrachten später mit Hunger und Armut, Not und Elend die chaotischen, politischen und wirtschaftlichen Zeitumstände: die französische Besetzung, die Zwangsrekrutierungen 466, der mißlungene Aufstand der Sensler unter «General» Gobet 467, das Ringen zwischen Förderalisten und Unitariern, der Bockenkrieg 468, das Hinundherwogen französischer, österreichischer und russischer Truppen auf dem Kriegsschauplatz Schweiz 469, während der napoleonischen Kriege die Abwesenheit vieler lediger Jungmänner, der Initianten und Animatoren des Fastnachtstreibens in Friedenszeiten, nach mehreren Mißernten die Hungerjahre 1816 bis 1820

466 Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 450, 452-456, 461-465.

<sup>465</sup> KUENLIN (wie Anm. 288), Première partie, S. 261, 284.

<sup>&</sup>lt;sup>467</sup> Max de Diesbach, Les troubles de 1799 dans le canton de Fribourg, in: ASHF 4 (1888), S. 235–320.

<sup>468</sup> Hubert Foerster, Freiburg und der Bockenkrieg 1804, in: FG 64 (1985), S. 147ff.

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> Gottfried Guggenbühl, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Erlenbach und Zürich 1948, Bd. 2, S. 252–258, 275–278, 290–309.

und die Auswanderung nach Brasilien<sup>470</sup>, dann die erbitterten weltanschaulichen und parteipolitischen Auseinandersetzungen, Freischarenzüge, der Sonderbundskrieg ...

Mehr und Genaueres läßt sich über die Fastnacht im 20. Jahrhundert berichten, und dazu gibt es nicht nur schriftliche Quellen, sondern Zeugnisse von Lebenden, von Zeitgenossen. Der üble Ruf, den ihr die jahrhundertelange Feindschaft der geistlichen und weltlichen Obrigkeit eingetragen hatte, blieb bis in unsere Zeit herein an ihr hangen, das kann unsere ältere Generation aus eigener Erfahrung bestätigen. Sie erinnert sich der damaligen Furcht kirchlicher Kreise vor der Fastnacht, wie Urs Altermatt sie mit Berufung auf luzernische Verhältnisse schildert:

«Fastnacht: Angst vor moralischen Fehltritten. Die Vergnügungsanlässe der Fastnacht machten der Kirche in den vierziger und fünfziger Jahren zu schaffen. Die Pfarrer fürchteten vor allem um die Sexualmoral, weshalb sie während der Fastnachtszeit spezielle Sühneandachten durchführten. Ein typisches Gebet: Herr, bleibe bei uns – in unserer Familie, in unserer Pfarrei, in unserer Stadt ... Damit es am Schluß der Fastnacht keine geschändete Ehre, keine Scherbenhaufen von zerstörtem Familienfrieden, keine Scherbenhaufen von zerbrochenem Eheglück gibt»<sup>471</sup>.

Hier wurde unmißverständlich ausgesprochen, was der Klerus seit dem Mittelalter aus der Beichtpraxis vom Fastnachtstreiben kannte und was soviel wie möglich verhütet werden mußte. – Wo von bloßen Verboten nichts zu erwarten war, ließ die Geistlichkeit unter ihrer Aufsicht durch die Pfarreivereine eigene fröhlichgesittete Anlässe aufführen.

Anders als in Luzern war bei uns lange vor 1940 dafür gesorgt worden, daß solche Halbheiten und Zugeständnisse gar nicht aufkamen. Man sühnte nicht erst in der Fastenzeit, sondern schon während der Fastnacht, nicht für die eigenen, sondern für die Sünden der andern: Fastnacht war gleichbedeutend mit dem vierzigstündigen Gebet.

Es entstand 1527 in Mailand während eines Krieges, doch sind ähnliche Andachten, verstanden als Gedenken an die Grabesruhe Christi, schon im 13. Jahrhundert bezeugt. Um 1550 wurde es

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> Gaston Castella (wie Anm. 4), S. 489.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> ALTERMATT (wie Anm. 457), S. 318.

vom hl. Philipp Neri gefördert, als große Sühneandacht während der Karnevalstage verbreitete es der Jesuitenorden 472.

In den Ratsmanualen ist dieses Gebet zweimal erwähnt, zuerst 1594 mit dem Vermerk, der «Herr Vicarius» habe es eingeführt <sup>473</sup>, und dann 1651. Damals verhinderte «das ungeschlacht, schwär und unbequem Wetter» die Frühlingsaussaat; damit der dafür verantwortlich gemachte «gerechte Zorn Gottes gestillet werde», verordnete der Rat ein vierzigstündiges, auf Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag verteiltes Gebet <sup>474</sup>. Als Sühneandacht während der Fastnacht ist es weder in den Ratsprotokollen noch in der Literatur über das Jesuitenkollegium anzutreffen, was nicht ausschließt, daß es in den Pfarreien geübt wurde. Dagegen berichtet der Kollegianer Henry von endlosen Gebetsübungen in der Fastenzeit, veranstaltet mit der Begründung, daß in der Fastnacht viele Leute Gott beleidigten <sup>475</sup>.

Hierzulande wurde das Vierzigstündige Gebet allgemein bekannt durch die Jesuiten und Kapuziner, die es nach dem Konzil von Trient in ihre Volksmissionen einbauten und dann auch zur Ablenkung von den Fastnachtsvergnügungen empfahlen. Im Bistum wurde es eingeführt von Bischof Pierre-Tobie Yenni<sup>476</sup>, der es mit dem Hirtenbrief vom 2. Juli 1816 für das ganze Bistum verordnete. 1827 beglückwünschte er außer den Sensler Pfarreien jene von Ergenzach (Arconciel), Cerniat, Kastels-Sankt-Dionys (Châtel-Saint-Denis) und Perroman (Praroman) zu ihrem Eifer für die neue Andacht. Im Fastenmandat vom 25. Januar 1832 schrieb er sie allen Pfarreien nach einem einheitlichen Ritus verbindlich vor und setzte dafür die drei letzten Tage der Fastnacht fest. 1836 rühmte der Bischof die Pfarreien im deutschen

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> Josef Andreas Jungmann, Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart, Innsbruck, Wien, München 1960, S. 259–260.

<sup>473</sup> RM 145, 22. Nov. 1594, wahrscheinlich der Generalvikar.

<sup>474</sup> RM 202, 21. März 1651.

<sup>&</sup>lt;sup>475</sup> HENRY (wie Anm. 462), S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>476</sup> Über Person und Wirken siehe Hugo Vonlanthen, Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815–1830. Ein Beitrag zur Geschichte der Restauration in der Schweiz, in: FG 55 (1967), S. 7–231.

Kantonsteil wegen der Bereitwilligkeit, mit der sie das Vierzigstündige Gebet seit einigen Jahren durchführten<sup>477</sup>.

Und so war es für die Pfarreien in Katholisch-Deutschfreiburg bis vor wenigen Jahrzehnten selbstverständlich, die lustvolle, hohe Zeit der Fastnachtsnarren alljährlich als kleine Volksmission zu begehen. Ich erinnere mich gut, wie sie gestaltet war: Am Fastnachtssonntag, am Montag und Dienstag Gottesdienste wie an Sonn- und Feiertagen, vormittags Amt, nachmittags Vesper, beides mit Predigt, davor und danach Anbetung des ausgesetzten Allerheiligsten durch die Leute aus den Weilern, die sich nach Plan alle Stunden ablösten. Dazu gehörte der Sakramentenempfang, Beichte und Kommunion; meistens stand ein fremder Beichtvater zur Verfügung, der auch die Predigten hielt. Daneben wurde an den Werktagen gearbeitet, überhaupt war die Teilnahme nicht vorgeschrieben, aber ratsam; wer als gläubiger Mensch gelten wollte, tat gut daran mitzumachen. Drei jungen Burschen aus Plaffeyen, die während des Vierzigstündigen Gebetes auswärts, in einer weniger frommen Gegend, zum Tanz aufspielten, prophezeiten die Nachbarn ein böses Sterben 478.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) veränderte nicht nur das Gesicht des Katholizismus, sondern gemeinsam mit andern Zeitströmungen von Grund auf auch das religiöse Leben 479; wie die Liturgie und die Gottesdienstordnung machte auch das gesamte Andachtswesen einen tiefgreifenden Wandel durch. Um der zunehmend motorisierten und immer weniger sesshaften Bevölkerung die Erfüllung der Sonntagspflicht zu erleichtern, wurden mehr Messen angeboten und auf günstigere Zeiten angesetzt, dafür wurden andere Andachten, die, wie die lateinische Vesper, kaum mehr Anklang fanden, abgeschafft. Der Neuordnung fiel – ohne Volksprotest – auch die «Minimission» unserer Fastnacht mit dem Vierzigstündigen Gebet zum Opfer.

<sup>479</sup> ALTERMATT (wie Anm. 457), S. 15, 40, 73, 263–275, 336–338, 345–349.

<sup>&</sup>lt;sup>477</sup> Frédéric Yerly, La religion populaire dans le Canton de Fribourg. Nature, caractéristique et évolution. Mémoire de licence, Faculté des Lettres, Fribourg 1990, S. 185–191.

<sup>&</sup>lt;sup>478</sup> «Di wärde mer as schöens Überigaa haa!» Mündliche Mitteilung von Notar Hermann Bürgy in Freiburg.

Statt dessen finden jetzt mancherorts als Vorbereitung auf Ostern allwöchentliche Fastenpredigten oder erbauliche Vorträge statt <sup>480</sup>.

## 3. Die Fastnacht kurz vor dem Jahr 2000

Die zeitgenössische Bilanz der Fastnacht schließt mit einem unerwartet hohen Gewinn und kommt einem Freispruch und einem Freibrief gleich. Weit und breit kein Feind, kein Ankläger mehr, heute ist sie weltweit unangefochten. Ihre stärksten Gegner haben die Waffen niedergelegt, die weltliche Gewalt 1798 beim Untergang des Ancien Régime, die geistliche Macht, im Sog der modernistischen Zeitströmung mit ihren Begleiterscheinungen offener geworden für Toleranz und Pluralismus, um 1965. Nach 200 Jahren Scheintod feiert die Fastnacht auch in Freiburg fröhliche Urständ. Aus der Kümmerform der Bolzenfastnacht in der einstmals verrufenen Unterstadt ist eine Belustigung geworden, an der sich die ganze Stadt freut, immer mehr Zuschauer jubeln mit, wenn die Bolzen den Rababu im Feuer hinrichten. Auf dem Lande sind die Kindergärtnerinnen und die bunt kostümierten, fröhlich durch die Dörfer ziehenden Buben und Mädchen die Vorboten und Pioniere der neuerwachten Fastnacht. Sogar die Stadt Bern hat sich bekehrt und gönnt sich wieder eine tolle Straßenfasnacht. Und ohne einen Fuß vor die Haustüre zu setzen. kann man die prunkvollen Karnevalsfestsitzungen in Aachen, Köln, Mainz, Villach und die schauerlich-schönen Umzüge in Basel, Luzern und Süddeutschland am Fernsehschirm genießerisch miterleben.

Auch gegen das Tanzen eifert und predigt niemand mehr. Der moderne Staat hat den silbernen Mittelweg eingeschlagen. Er verbietet das Tanzen nicht grundsätzlich, er kann ihm auch keine zügellose Freiheit gewähren, statt zu moralisieren, reglementiert er und macht damit ein kleines Geschäft. Der gesetzlichen Regelung sind nur die öffentlichen Tanzveranstaltungen unterworfen; das sind solche, die vom Inhaber eines Wirtepatents oder von

<sup>&</sup>lt;sup>480</sup> Mündliche Mitteilung von Bischofsvikar Thomas Perler, Burgbühl bei St. Antoni.

einem Verein organisiert in einer öffentlichen Gaststätte, deren Nebenräumen oder im Freien stattfinden und einem unbeschränkten Personenkreis offenstehen. Sie bedürfen der Bewilligung des Oberamtmannes und sind gebührenpflichtig. Zu bestimmten Zeiten sind die Veranstaltungen gebührenfrei: im katholischen Kantonsteil an zwei Kilbitagen und einem Tag der Nachkilbi sowie an Silvester, im reformierten Kantonsteil an zwei Tagen der Fastnachtszeit, am Winzerfest, an Silvester und am Neujahrstag<sup>481</sup>. Eine entfernte Ähnlichkeit mit der Tanzordnung der Gnädigen Herren ist unverkennbar.

#### VIII. Schluß

Hier war soviel von Verboten die Rede, daß sie, aus zweieinhalb Jahrhunderten ausgezogen und versammelt, wie eine geschlossene Phalanx wirken. Dies könnte zu Mißverständnissen führen, zu falschen Vorstellungen von Obrigkeit, Volk und Lustbarkeiten.

In Wirklichkeit bestand die Regierungstätigkeit der Patrizier nicht nur im Verbieten; sie glaubten sich für das Seelenheil wie für das zeitliche Wohl der Untertanen verantwortlich und lenkten das Gemeinwesen im Sinn und Geist der staatspolitischen Maximen, die damals für ihren Stand selbstverständlich waren. In der Menge ihrer Gebote und Verbote bilden die Maßnahmen gegen Vergnügungen eine kleine Minderheit, und diese entspringen keineswegs immer einer volks- und lustfeindlichen Gesinnung, viele zeugen von Klugheit und Umsicht.

War der Klerus überzeugt, die Fastnachtsbräuche seien Überreste des Götzendienstes, tat er nichts als seine Pflicht, wenn er gegen sie zu Felde zog. Sein Kampf mutet allerdings zeitweise wie ein Angriff auf Windmühlen an, denn höchstwahrscheinlich hatten die Fastnächtler schon um 1600 keine Ahnung mehr von den heidnischen Wurzeln. Sie dachten sich nichts Böses, wenn ihnen die überkommenen Sitten Gelegenheit boten, ihrer persönlichen Lebensfreude unbekümmert Ausdruck zu geben. Bestimmt waren

<sup>&</sup>lt;sup>481</sup> Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz und Ausführungsreglement vom 16. November 1992.

viele Leute charakterlich fähig, sich maßvoll-besonnen und mit gesundem Menschenverstand des Lebens und der Gemeinschaft zu freuen. An den Mißbräuchen und Maßlosigkeiten, welche die Behörden zu Einschränkungen und zur Unterdrückung gewisser Bräuche bewogen, war sicher nie das ganze Volk beteiligt. In all diesen Dingen ist jede Verallgemeinerung unzulässig.

Entwicklungsgeschichtlich betrachtet, hat die Fastnacht in unserem Jahrhundert einen ungeahnten Wandel durchgemacht. Ihre rätselhafte und namenlose Vorgängerin scheint eine Huldigung an die im Walten der Naturkräfte erfahrene Gottheit und eine Beschwörung mächtiger Dämonen gewesen zu sein. Mit dem tollen Treiben und der Überfütterung zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Aschermittwoch diente sie selbst den Christen bis in die Neuzeit als Gegengewicht und Ausgleich zur Fastenzeit, als vorausgenommene Entschädigung für vierzig Tage befohlener Entbehrungen und Buße.

Unterdessen ist von der Fastenzeit nicht viel mehr als der Name übriggeblieben. Das heutige Fast- und Abstinenzgebot bewirkt höchstens noch eine Abwechslung des bürgerlichen Menüplans, jedenfalls keine körperlich fühlbare Buße mehr, seine Mahnung zu persönlicher Bußgesinnung erreicht nur noch eine kleine Minderheit der Gesamtbevölkerung. Damit hat die Fastnacht ihren Kontrapunkt und Gegenpol und – stellt man auf die bisher geltende Erklärung ab – ihre *Daseinsberechtigung* verloren.

Dennoch lebt sie unbehindert und ungeschwächt weiter und feiert seit einigen Jahren Triumphe wie noch nie. Die bekannte Zählebigkeit der Volksbräuche kann nicht der alleinige Grund sein. Auf der Suche nach der Ursache ihres Erfolgs drängt sich die Frage auf, was denn an die Stelle der Fastenzeit getreten sei. Was ersetzt den von der Kirche ehemals ausgeübten Druck auf die Gewissen, den Zwang zur Buße?

Man findet das Gegenteil eines Ersatzes: schrankenlose Freiheit, für viele gleichbedeutend mit dem Verlust des religiös begründeten sittlichen Halts. Frei von Bindungen wird der Mensch zum bloßen Nutznießer eines vermeintlichen Fortschritts und zum Sklaven seiner materiellen Bedürfnisse. In einer von der allgegenwärtigen und übermächtigen Technik beherrschten Welt verunsichert und ängstigt das Vakuum den

wurzellosen Menschen nicht weniger schlimm als früher der *Druck*, so daß er wiederum zur gleichen Droge greift, die ihm Betäubung und Vergessen verspricht ... alljährlich mit dem gleichen uralten Lockruf:

Lach dich frei, mach dich frei durch Narretei!